



Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Bildung eines Landesschulamtes - Zentralisierung im Schweinsgalopp (Abg. Sybille Volkholz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5788	4
über Straßen- und Brückenbauarbeiten in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5873	5
über LKW-Verkehr zur Baurestschutt-Umschlaganlage im Westhafen (Abg. Peter Schuster - SPD -)	5924	7
über Schulhelfer/-innen und Einzelfallhelfer/innen (Abg. Dagmar Pohle - PDS -)	5945	8
über Todesfällen für Heranwachsende im Straßenverkehr (Abg. Bettina Pech - PDS -)	5964	8
über Erbpachtverträge des Landes Berlin bei Eigenheimbauten (Abg. Erika Schmid-Petry - F.D.P. -)	5983	10
über Nebentätigkeitsgenehmigungen für Sportlehrer als Übungsleiter in Vereinen (Abg. Axel Hahn - F.D.P. -)	6031	11
über Studienanfänger/-innen in den Lehramtsstudiengängen (Abg. Peter Schuster - SPD -)	6054	12
über abgeschlossene und begonnene Vorhaben der Altlastensanierung in Berlin (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6076	14
über Sicherung der Liquidität kleiner freier Träger der Sozial- und Jugendhilfe (Abg. Karlheinz Nolte - SPD -)	6084	15
über Bodenwaschanlage (Abg. Dr. Reinhard Klein - F.D.P. -)	6099	16
über Umsetzung der Wärmeschutzverordnung (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6113	17
über Einsatz gentechnisch hergestellter Stoffe und Produkte in Berlin (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6119	18
über Freisetzungsversuche genmanipulierter Organismen (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6120	18
über Aufwand und Gebühreneinnahmen beim Vollzug des Gentechnikgesetzes (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6121	19

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Vollzugspraxis bei der Kontrolle gentechnischer Anlagen und Arbeiten (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6122	20
über Koordinierung des Vollzugs des Gentechnikgesetzes (GenTG) mit anderen gesetzlichen Bestimmungen (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6123	21
über Vollzugspraxis bei der Anmeldung bzw. Genehmigung gentechnischer Anlagen und Arbeiten (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6125	21
über Haftung von Betreibern gentechnischer Anlagen im Land Berlin (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6127	22
über Beteiligung von Frauen an städtebaulichen Wettbewerben (Abg. Ursula Birghan - CDU -)	6129	23
über Wiederaufbau Schinkelplatz und Kommandantenhaus (Abg. Wolfgang Mieczkowski - F.D.P. -)	6139	24
über Konsequenzen für Grundstücke, die durch geplanten Straßenneubau planungsbefangen sind (Abg. Torsten Hilse - SPD -)	6148	24
über militärisch genutzte Flächen in Berliner Stadforsten im Umland (Abg. Dr. Michael Schreyer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6153	25
über türkische Medienunternehmen und den Berliner Mischkanal (Abg. Anette Detering - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6162	26
über Verteilungskampf innerhalb der Kassenzahnärztlichen Vereinigung von Berlin (Abg. Dr. Bernd Köppl - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6165	27
über Durchsetzung des Anschlußzwanges bei der Kanalisierung (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	6175	28
über Neutralitätspflicht in den Amtsstuben (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	6193	29
über schädliche Erziehungspraktiken im Jugendprojekt Kuttula/Finnland (Abg. Christian Pulz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6198	30
über Unfallgeschehen am Bau (Abg. Otto Hoffmann - F.D.P. -)	6201	30
über Baumaßnahmen im Klinikum Charité (Abg. Dr. Winfried Hampel - F.D.P. -)	6202	31
über Zukunft des Otto-Nagel-Hauses (Abg. Peter Tiedt - F.D.P. -)	6203	33
über Geheimschutzbeauftragte in Berlin (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	6209	34
über das Rechnersystem des Landesamtes für Verfassungsschutz (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	6210	34
über Maßnahmen für Flüchtlingskinder und für jugendliche Flüchtlinge nach Beendigung der Schulpflicht (Abg. Sybille Volkholz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6216	35
über Antragstellungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	6222	35
über frauenspezifische Öffentlichkeitsarbeit (I), hier: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (Abg. Sabine Brünig - SPD -)	6223	36
über Situation unterhaltsberechtigter Kinder in Berlin (Abg. Christian Pulz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6230	37

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über „Berliner Dirigentenwerkstatt“ (Abg. Peter Tiedt - F.D.P. -)	6238	37
über Nicht-Einhaltung von Berufungszusagen an der Humboldt-Universität (Abg. Prof. Dr. Michael Tolksdorf - F.D.P. -)	6239	38
über zur Situation ehemaliger Vertragsarbeitnehmer aus Vietnam in Berlin (Abg. Thomas Seerig - F.D.P. -)	6241	38
über Messestandort Berlin (Abg. Silvia Pickert - SPD -)	6242	39
über Elternrechte ohne Trauschein im Schulverfassungsgesetz (Abg. Petra Merkel - SPD -)	6243	39
über überhöhte Gebühren für Straßenfeste (Abg. Eckhardt Barthel - SPD -)	6244	40
über Übungsgelände Fighting City (Abg. Dagmar Gloatz - CDU -)	6250	41
über Straßenrückbaupläne durch Bezirke und die Verantwortung des Senats (Abg. Dr. Christian Zippel - CDU -)	6252	41
über Bestellung von Notaren, hier: Zusatzfragen zu meiner Kleinen Anfrage Nr. 6079 Drs 12/5025 vom 24. Oktober 1994 und der Antwort des Senats vom 8. November 1994 (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	6253	42
über Einflugschneise für den Flughafen Tegel (Abg. Gerd Schulze - SPD -)	6255	43
über Ausweisung von Straftätern und Straftäterinnen mit ausländischem Paß (Abg. Ismail Hakki Koşan - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6257	44
über 60 000 DM Jahresmiete für Parkplätze der Technischen Universität Berlin (TUB) II (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6258	45
über Auslastung des Kernreaktors am Hahn-Meitner-Institut (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6259	45
über Strahlenbelastung durch den Forschungsreaktor am Hahn-Meitner-Institut (HMI) (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6260	46
über gebührenpflichtige Nutzung des Parkhauses Luxemburger Straße (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	6261	47
über Selbsthilfeprojekt „Wissenschaftsruhm und Kasse“ eines ehemaligen Berliner Wissen- schaftssenators mit einer Berliner Verwaltungspublikation auf Abwegen? (Abg. Anna Damrat - SPD -)	6267	47
über Parkverbotsgebiete für LKW (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	6268	48
über Kosten des MTV-Spektakels am Brandenburger Tor (Abg. Nikolaus Sander - SPD -)	6271	49
über Regelungen zum Abbau von Stellen im Überhang (siehe Nichtbehandelte Mündliche Anfrage Nr. 17 vom 24. November 1994, Plenarprotokoll Nr. 76) (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	6273	49

Kleine Anfrage

Nr. 5788
der Abgeordneten Sybille Volkholz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Bildung eines Landesschulamtes -
Zentralisierung im Schweinsgalopp

Ich frage den Senat:

1. Welche Aufgaben der Schulaufsicht sowie der inneren und äußeren Schulanangelegenheiten sollen nach den Vorstellungen des Senats zukünftig von einem Landesschulamte erfüllt werden?
2. Welche Aufgaben sollen im Bezirk verbleiben?
3. Welche Rechtsgrundlagen müssen nach Meinung des Senats verändert werden, um ein Landesschulamte einrichten zu können? Mit welchem Zeitraum muß für diese Änderungen gerechnet werden?
4. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse der Enquetekommission zur Verwaltungsreform, die 1995 einvernehmlich getragen wurden und für die Schule eine Stärkung der Bezirke vorsahen?
5. Was bewegt den Senat, nunmehr das genaue Gegenteil der damaligen Empfehlungen zu planen?
6. Soll es in den Bezirken überhaupt nach Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen geben? Wenn ja, welche Aufgaben sollen sie behalten?
7. Wer soll nach den Vorstellungen des Senats zukünftig über die Durchführung und Sicherung der Schulpflicht, die Gründung und Umwandlung von Schulen, Fragen der Schulorganisation, der Klasseneinteilung entscheiden? Wer entscheidet über die Empfehlungen der Förderausschüssen und gegebenenfalls über die Zuweisung eines Kindes zur Sonderschule?
8. Falls diese Fragen im Bezirk entschieden werden sollen: Wer verfügt im Bezirksamt zukünftig über die pädagogische Qualifikation für diese Entscheidung?
9. Wer soll zukünftig Anlaufstelle für Wünsche und Beschwerden von Eltern, Schüler/innen und Lehrkräften sein? Wie kann die Bürgernähe der Verwaltung für die Schule und die an ihr Beteiligten sichergestellt und weiterentwickelt werden?
10. Durch welche Aufgabenreduzierung soll der im Senatsbeschluß vorgesehene Spareffekt von 25 % der Schulaufsichtsbeamten 1995 und mittelfristig von 50 % eintreten? Wie soll er realisiert werden?
11. Ist zur Vorbereitung des geplanten Landesschulamtes eine Projektgruppe gemäß § 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Landes Berlin (I) gebildet worden und wie oft hat sie gegebenenfalls getagt? Ist an der Planung der Hauptpersonalrat beteiligt worden?
12. Wem soll das Landesschulamte unterstehen? Wie soll ein/e Leiter/in gegebenenfalls eingesetzt bzw. von wem gewählt werden?
13. Sollen Bezirksschulbeiräte und entsprechende Ausschüsse weiter existieren? Welche Zuständigkeit sollen sie noch haben?
14. Ist geplant, bis zum Januar 1995 das Personalvertretungsgesetz zu ändern? Hält es der Senat für realistisch, daß bis zum Januar 1995 eine Personalvertretung (gegebenenfalls Gesamtpersonalrat) gebildet wird, die bei Entscheidungen des Landesschulamtes mitwirken und mitbestimmen kann?
15. Durch welche Maßnahmen glaubt der Senat, eine Neugliederung der Schulaufsicht mit ihren Aufgaben in 4 Monaten realisieren zu können, die fast 40 Jahre anders ausgeübt wurden? Holt der Senat hierzu Hilfestellung von anderen Institutionen? Wenn ja, welche Kosten sind damit verbunden?

Berlin, den 15. August 1994

Eingegangen am 17. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5788

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Senat hat bekanntlich zwischenzeitlich das Gesetz über die Neuorganisation der Schulaufsicht und die Errichtung eines Landesschulamtes in Berlin vorgelegt, das gegenwärtig im Beratungsverfahren des Abgeordnetenhauses ist. Aus ihm sind Einzelheiten zu den nachgefragten Regelungen und Begründungen ersichtlich. Insofern kann sich der Senat in Beantwortung Ihrer Anfrage auf folgende Aussagen beschränken:

Zu 1.:

Alle Aufgaben der inneren Schulaufsicht einschließlich des Personals und im Benehmen mit den Bezirken Sicherung der Schulpflicht und Schulentwicklungsplanung; alle Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen.

Zu 2.:

Errichtung und Unterhaltung der Gebäude, Ausstattung der allgemeinbildenden Schulen, deren Lehr- und Lernmittel, Schulstandortplanung sowie Schulentwicklungsplanung - soweit zuständig - und Beteiligung bei der Schulleiterbesetzung - Herstellung des Einvernehmens, Benehmensherstellung bei der erstmaligen Übertragung von schulaufsichtlichen Funktionen -.

Zu 3.:

Schulgesetz, Schulverfassungsgesetz, Lehrerbildungsgesetz, Allgemeines Zuständigkeitsgesetz, Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz, Personalvertretungsgesetz und Landesgleichstellungsgesetz müssen novelliert werden.

Zu 4. und 5.:

Die neue Situation in Berlin erfordert auch neue Überlegungen; diese neue Situation ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Vereinigung der Stadt und zunehmende Übernahme von Hauptstadtfunktionen
- Neue finanzielle Situation für Gesamtberlin
- Unterschiedliche Schülerzahlenentwicklung und Strukturveränderungen in den Bezirken
- Angestrebte Vereinigung mit Brandenburg.

Durch die neuen Strukturen von Schulaufsicht und Schulverwaltung sollen vor allem folgende Ziele erreicht werden:

1. Die Konzentration der Senatsverwaltung auf die eigentlichen ministeriellen Aufgaben.
2. Das Landesschulamt mit 23 Außenstellen als Schulaufsichtsbehörde, um
 - das Zusammenwachsen der Stadt inhaltlich und personell gezielter zu steuern,
 - Lehrkräfte künftig ohne Zeitverzug und flexibel in der Stadt dort einsetzen zu können, wo sie gebraucht werden,
 - als Vorbereitung auf die Vereinigung Berlin/Brandenburg kompatible Strukturen zu schaffen,
 - mehr Eigenverantwortung und mehr Entscheidungskompetenz den Schulen zu geben und
 - durch die neuen Strukturen Einsparungen zu ermöglichen.

Zu 6.:

Ja, es werden in den Bezirken Außenstellen des Landesschulamtes eingerichtet, in denen Schulaufsichtsbeamte überwiegend regionale Zuständigkeiten wahrnehmen. Die regional eingesetzten Schulaufsichtsbeamten werden wie bisher alle Aufgaben der inneren Schulaufsicht erledigen. Hierzu gehören insbesondere alle Unterricht und Erziehung betreffenden Angelegenheiten sowie Schullaufbahnentscheidungen. Außerdem unterstützen sie den Bezirk bei den ihm übertragenen Aufgaben.

Zu 7.:

Folgende Aufgaben sollen als Bezirksaufgaben unter Fachaufsicht erledigt werden:

Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulaufsicht, soweit nicht Ordnungsaufgabe; Gründung, Unterhaltung, Umwandlung, Aufhebung von Grundschulen, Sonderschulen, Oberschulen und schulischen Einrichtungen mit Ausnahme der berufsbildenden Schulen; Schulorganisation und Schulentwicklungsplanung, soweit nicht vorbehalten. Über Empfehlungen der Förderausschüsse und gegebenenfalls Zuweisung zur Sonderschule entscheidet wie bisher die Schulaufsicht.

Zu 8.:

Soweit bei bezirklichen Entscheidungen pädagogische Kompetenz sachdienlich ist, erfolgt eine enge Zusammenarbeit von Schulaufsicht und bezirklichen Stellen.

Zu 9.:

Die gegebene Anlaufstelle für Wünsche und Beschwerden ist zunächst die Schule selbst. Die Bürgernähe von Schulaufsicht und Schulverwaltung ist gesichert durch die 23 Außenstellen des Landesschulamtes. Gleichzeitig wird weiterhin ein Bezirksamtsmitglied für die vom Bezirk im Schulbereich wahrzunehmenden Aufgaben zuständig sein.

Zu 10.:

Vermeidung von Doppeltätigkeit bei der schulformbezogenen Schulaufsicht, die derzeit wegen der nicht immer vorhandenen schulfachlichen Kompetenz auf der bezirklichen Ebene nötig ist. Gleichzeitig Konzentration der Arbeit der Schulaufsichtsbeamten auf die eigentlichen schulfachlichen Fragen der Schulaufsicht.

Offene Stellen werden nicht besetzt, Schulaufsichtsbeamte können, wenn sie es wünschen, Schulleiter werden.

Zu 11.:

In § 7 handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“. Insbesondere gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 der GGO I.

Zu 12.:

Das Landesschulamt wird nachgeordnete Behörde der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung; der Senat ernennt den Leiter bzw. die Leiterin des Landesschulamtes.

Zu 13.:

Ja, die im Schulverfassungsgesetz Vorgesehenen.

Das Landesschulamt wird über die schulfachlichen Belange des Bezirks selbstverständlich zur Information bereitstehen; siehe Artikel III Nr. 5 des Mantelgesetzes.

Zu 14.:

Im Artikel IX des Mantelgesetzes ist geregelt, daß die bisherigen Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.

Zu 15.:

Durch eine Reihe von Informationen und Besprechungen mit allen an der Schule Beteiligten; im übrigen wird diese Debatte seit Jahrzehnten in Berlin geführt. Hilfestellungen gab es vor allem von der Kienbaum-Unternehmensberatung GmbH; die Kosten dafür betragen 100 000,- DM.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Jürgen Kleemann

Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 11. Januar 1995

**Nr. 5873
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Straßen- und Brückenbauarbeiten in Spandau**

Ich frage den Senat:

1. Wann werden welche Straßen- und Brückenbauarbeiten in Spandau durchgeführt?
2. Welche Baumaßnahmen umfassen die einzelnen Projekte, welche Veränderungen zum bestehenden Zustand werden sich dadurch ergeben?
3. Für welche Verkehrsträger stellen die einzelnen Baumaßnahmen Verbesserungen dar?
4. Welche finanziellen Mittel werden dafür aufgewendet?

Berlin, den 5. September 1994

Eingegangen am 6. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5873

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Gemäß Investitionsplanung 1995 bis 1999 sind folgende Straßenbaumaßnahmen geplant:

vor- gesehener Baubeginn	Baumaßnahme	Baukosten in TDM
1995	Neubau der Paulsternstraße und Umbau der Otternbuchtstraße von Nonnendammallee bis etwa 70 m südlich Kompletter Straßenneubau mit Geh-, Radwegen und Parkstreifen sowie einer 4spurigen, 12,0 m breiten Fahrbahn. Auf der Westseite der Paulsternstraße, zur Industriebahn hin, ist ein 13,0 m breiter Grüngürtel vorgesehen. Durch diesen Straßenneubau soll das Wohnquartier Haselhorst von z. Z. stark auftretendem Durchgangsverkehr entlastet werden.	10 700

vor-gesehener Baubeginn	Baumaßnahme	Baukosten in TDM	vor-gesehener Baubeginn	Baumaßnahme	Baukosten in TDM
1995	Neubau des Brunsbütteler Damms von der Buskehre bis Nennhauser Damm (einschließlich Kreuzungsbereich) Geplant ist ein Neubau mit einer ca. 10,60 m bis 12,0 m breiten Fahrbahn mit Geh- und Radwegen, da der Brunsbütteler Damm eine Verbindung in das Umland darstellt und z. Z. nur eine 6,0 m breite, sehr desolate Fahrbahn vorhanden ist.	3 250	1999	Umbau der Rauchstraße von Goltzstraße bis Streitstraße Der Straßenzug dient der Erschließung der geplanten Wasserstadt Berlin-Oberhavel und soll den Durchgangsverkehr und den Anliegerverkehr aufnehmen. Geplant sind Fahrbahn, Geh- und Radwege.	2 500
1996	Neubau des Geh- und Radweges am Bahnübergang Feldstraße Dieser Tunnelbau soll das gefahrlose Queren der Eisenbahnanlage für Radfahrer und Fußgänger ermöglichen.	50	1999	Neubau des Seegefelder Wegs von Hackbuschstraße bis Finkenkruger Weg Die Maßnahme ist eine Verlängerung der Baumaßnahme „Neubau des Seegefelder Wegs von Klosterbuschweg bis Hackbuschstraße“. Der Ausbau ist erforderlich, da der Seegefelder Weg eine Verkehrsverbindung ins Umland darstellt, und die Verkehrssicherheit z. Z. mit einem nur 1,50 m breiten Gehweg und einer ca. 6,0 m breiten Fahrbahn nicht gegeben ist. Der Seegefelder Weg soll in einer Gesamtbreite von 19,0 m ausgebaut werden, so daß eine 7,0 m breite Fahrbahn, Geh-, Radwege und Parkstreifen vorgesehen sind.	3 000
1996	Neubau eines Geh- und Radweges am Fußgänger-Überweg Winterhuder Weg Dieses Brückenbauwerk soll das gefahrlose Queren der Eisenbahnanlage für Radfahrer und Fußgänger ermöglichen.	50	1999	Neubau des Brunsbütteler Damms von Zweiwinkelweg bis Buskehre Diese Baumaßnahme ist die Weiterführung der Maßnahme „Neubau des Brunsbütteler Damms von der Buskehre bis Nennhauser Damm (einschließlich Kreuzungsbereich)“ und ist dringend erforderlich, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu schaffen.	3 500
1997	Neubau einer Industriestraße in Verlängerung des Brunsbütteler Damms von Nennhauser Damm bis Pappelwäldchen Es ist ein kompletter Straßenneubau geplant, der eine Weiterführung des Brunsbütteler Damm bis zur Landesgrenze darstellt. Die Baumaßnahme soll ein vorgesehene Industriegebiet erschließen. Geplant sind eine 4spurige Fahrbahn sowie Geh- und Radwege. Die Finanzierung kann durch GA-Mittel erfolgen.	8 750	Straßenbaumaßnahmen, die für den Zeitraum 1995-1999 vorgesehen sind, jedoch in der Investitionsplanung noch nicht festgeschrieben sind		
1998	Neubau des Seegefelder Weges von Klosterbuschweg bis Hackbuschstraße Der Seegefelder Weg soll auf 19,0 m nutzbare Straßenbreite ausgebaut werden. Geplant ist der Ausbau einer 7,0 m breiteren Fahrbahn sowie Geh-, Radwege und Parkstreifen.	3 250	vor-gesehener Baubeginn	Baumaßnahme	Baukosten in TDM
1998	Umbau der Pichelswerderstraße Die Pichelswerderstraße wird im Bereich der neuen Eisenbahnbrücke auf 15,0 m verbreitert, so daß die beidseitigen Gehwege in jeweils 3,0 m und die Fahrbahn in 9,0 m Breite ausgebaut werden können.	960	1999	Neubau der Wilhelmstraße von Weinmeisterhornweg bis Zufahrt Karolinen Höhe	3 600
1998	Neubau der Niederneuendorfer Allee von Abzweig Bürgerablage bis Landesgrenze Es ist ein Straßenneubau geplant, der den Bezirk Spandau mit dem Umland verbinden soll. Geplant ist der Ausbau einer 7,0 m breiten Fahrbahn und ein ca. 2,5 m breiter, im Zweirichtungsverkehr zu befahrener Radweg. Gehwege sind nicht vorgesehen.	2 500	Im Rahmen der Eisenbahnneubaustrecken Berlin-Hamburg und Berlin-Hannover werden Straßenbaumaßnahmen erforderlich, die entweder durch DB AG oder nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz finanziert werden. Da hierzu keine genauen Informationen vorliegen, werden diese Baumaßnahmen nicht im einzelnen aufgeführt.		
1998	Neubau einer Industriestraße in Verlängerung des Brunsbüttler Damms von Pappelwäldchen bis Neue Straße Es ist ein kompletter Straßenneubau geplant, der eine Weiterführung des Brunsbütteler Damms darstellt. Dieser Neubau soll ein vorgesehene Industriegebiet erschließen. Geplant sind eine 4spurige Fahrbahn sowie Geh- und Radwege. Die Finanzierung kann durch GA-Mittel erfolgen.	9 250	vor-gesehener Baubeginn	Baumaßnahme	Baukosten in TDM
Straßenbaumaßnahmen, die für den Zeitraum 1995-1999 vorgesehen sind, jedoch in der Investitionsplanung noch nicht festgeschrieben sind			1995	Neubau einer Straßenbrücke über die Havel im Zuge der Rhenanistraße Die Südbrücke ist als Stadtbrücke mit einem nutzbaren Straßenquerschnitt von 22,0 m vorgesehen. Nach Fertigstellung der gesamten Maßnahmen ist sie als Stadtbrücke für öffentliche Verkehrsmittel, Taxen, Fußgänger, Radfahrer, Anliegerverkehr sowie Einsatzfahrzeuge geplant. Bis zur Fertigstellung der Nordbrücke soll die früher realisierte ca. 360 m lange Südbrücke auch den Baustellenverkehr der Wasserstadt aufnehmen.	50 000

vor-gesehener Baubeginn	Baumaßnahme	Baukosten in TDM
1995	4 kleinere Straßenbrücken und 3 Fußgängerstege im östlichen Teil der Wasserstadt (Ortsteil Haselhorst)	4 500
1995	Brückenerhaltung auf der südlichen Seite der Juliusbrücke (Abdichtung und Erneuerung des Fahrbahnbelages)	700
1997	Neubau einer Straßenbrücke im Zuge der Rauchstraße Für die Nordbrücke ist ein nutzbarer Straßenquerschnitt von 33,70 m erforderlich. Diese Brücke nimmt als Stadtbrücke den ÖPNV (Straßenbahn) und MIV-Erschließung der überregionalen Anbindung auf. Sie ist gleichermaßen für Fußgänger und Radfahrer gedacht.	70 000

Berlin, den 5. Januar 1995

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Januar 1995

Wie schon im 2. Zwischenbericht zu Frage 2. erwähnt, sind Einwände im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Weiterbetrieb der Bauschutt-Umschlaganlage am 21. November 1994 erörtert worden.

Dabei wurden von der BEHALA hinsichtlich der An- und Abfahrten zur/von der Bauschutt-Umschlaganlage mitgeteilt, daß die Anlage 1993 von 105 225 LKW angefahren wurde. Umgerechnet auf die Betriebszeiten der Bauschutt-Umschlaganlage ergibt sich daraus eine tägliche Frequenz von rd. 368 LKW an den Werktagen Montag bis Freitag und von 184 LKW an den Sonnabenden.

Unter Zugrundelegung der o. g. Zahlen kann deshalb davon ausgegangen werden, daß in der Gesamtzahl von 4 500 LKW der hochgerechneten Verkehrszählung 736 LKW (Hin- und Rückfahrt) enthalten sind, die dem Anlagenbetrieb zugerechnet werden müssen - dies wären 16,4 % des gesamten LKW-Verkehrsaufkommens an dieser Stelle.

Nach Untersuchungen der BEHALA fahren ca. 80 % der Bauschuttfahrzeuge in die oder kommen aus der Nordrichtung und nur ca. 20 % in südliche Richtung. Damit reduziert sich der prozentuale Anteil der Bauschuttfahrzeuge am Gesamt-LKW-Aufkommen in der Beusselstraße von 16,4 auf 3,3 %.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für das Land Berlin sieht angesichts dieser Zahlenverhältnisse grundsätzlich keine Möglichkeit, auf der Grundlage des Immissionsschutzrechts „verkehrsregelnde“ Nebenbestimmungen im Falle einer positiven Entscheidung im laufenden Genehmigungsverfahren zu erteilen.

Dies trifft ebenso zu im Hinblick auf die festgestellte Luftschadstoffbelastung im Bereich Beusselstraße/Westhafen.

Letzte Messungen im Jahre 1992 durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz haben folgendes ergeben:

- a) Belastung durch Stickstoffdioxid (98 %-Wert) = 165 µg/m³
Der EU-Grenzwert von 200 µg/m³ wird deutlich eingehalten, der Konzentrationswert der in Kürze erwarteten 23. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz von 160 µg/m³ knapp überschritten.
- b) Benzol (Jahresmittelwert) = 11 µg/m³
Die Konzentrationswerte der 23. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz hierzu
– ab 1. Juli 1995 15 µg/m³
– ab 1. Juli 1998 10 µg/m³
werden zur Zeit noch nicht erreicht und würden bei gleichbleibender Belastung im Jahr 1998 knapp überschritten werden.
- c) Ruß (Jahresmittelwert) = 15 µg/m³
Die Konzentrationswerte der noch nicht erlassenen 23. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz hierzu
– ab 1. Juli 1995 14 µg/m³
– ab 1. Juli 1998 8 µg/m³
werden derzeit leicht und würden bei gleichbleibender Belastung im Jahr 1998 deutlich überschritten werden. Wesentlichste Quelle für die Rußbelastung ist der relativ starke LKW-Verkehr in diesem Bereich.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es jedoch nicht zulässig, Maßnahmen zur Minderung der insgesamt hohen Verkehrsbelastung in diesem Bereich allein dem Betreiber der Bauschutt-Umschlagstelle aufzugeben, zumal in der in Kürze erwarteten 23. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zwar Grenzwerte genannt werden, entsprechende zwingende Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen von Anlagengenehmigungen jedoch nicht vorgesehen sind. Bei Überschreitung der Grenzwerte hat der Verordnungsgeber lediglich die Durchführung einer Prüfung hinsichtlich möglicher Minderungsmaßnahmen vorgeschrieben.

**Nr. 5924
des Abgeordneten Peter Schuster (SPD)
über LKW-Verkehr zur Baurestschutt-Umschlaganlage
im Westhafen**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil des LKW-Verkehrs in der Beusselstraße im Zusammenhang mit der Baurestschutt-Umschlaganlage im Westhafen bezogen auf den gesamten KFZ-Verkehr und auf den LKW-Verkehr?
2. Ist der Senat bereit, angesichts der hohen Schadstoff- und Lärmbelastung in der Beusselstraße, die die EG-Eingriffswerte häufig überschreiten, dem Betreiber bei der anstehenden Verlängerung der Genehmigung aufzuerlegen, den LKW-Verkehr für die Umschlaganlage ausschließlich über die angrenzende Autobahn abzuwickeln?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten bzw. Hindernisse gibt es für eine solche Auflage?

Berlin, den 12. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5924

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Von der zuständigen Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe ist im Frühjahr 1992 eine Verkehrszählung im Bereich des Westhafens/der Beusselstraße in Berlin-Tiergarten durchgeführt worden.

Nach Hochrechnung dieser Zahlen für das Jahr 1993 durch die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe beträgt das Gesamtverkehrsaufkommen danach zur Tageszeit (12 Stunden in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr) in der Beusselstraße im Bereich vom Knotenpunkt Zufahrt Westhafen/Großmarkt in Richtung Sickingen-/Siemensstraße

37 000 KFZ, davon 4 500 LKW.

Die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird im noch laufenden Genehmigungsverfahren prüfen, ob und gegebenenfalls welche Regelungen zur Minderung der Rußbelastung im Falle einer positiven Entscheidung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden können.

Berlin, den 30. Dezember 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 4. Januar 1995

**Nr. 5945
der Abgeordneten Dagmar Pohle (PDS)
über Schulhelfer/in und Einzelfalhelfer/in**

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Schulhelfer/innen sind in Berlin tätig, und wie hat sich die Anzahl in den letzten 4 Jahren entwickelt?
2. Warum wurde die Zahl der Schulhelfer/innen für das Schuljahr 1994/95 in Spandau von 47 auf 29 verringert, und gibt es rückgängige Zahlen auch in anderen Bezirken, wenn ja, warum?
3. Welche Auswirkungen haben diese Reduzierungen auf behinderte Schülerinnen und Schüler, und wie sollen negative Entwicklungen aufgefangen werden?
4. Wieviel Einzelfalhelfer/innen sind in Berlin in welchen Einrichtungen tätig, wie hat sich deren Anzahl in den letzten 4 Jahren entwickelt, und wie bewertet der Senat diese Entwicklung?

Berlin, den 15. September 1994

Eingegangen am 19. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5945

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Erste Erhebungen zum Einsatz von Helfern zur Unterstützung behinderter Kinder und Jugendlicher im Schulbereich wurden ab 1992 durchgeführt.

Im Februar 1992 waren insgesamt 121 Einzelfalhelfer unterstützend in den Schulen des Landes Berlin tätig.

Mit der zum 1. Januar 1993 erfolgten Umstellung auf die Maßnahme der ergänzenden Hilfe und Pflege (Schulhelfer) ergab sich folgende zahlenmäßige Entwicklung:

1993	204 Schulhelfer
1994	320 Schulhelfer

Auf Grund der Antragstellungen der Schulen haben sich die Zahlen so entwickelt.

Zu 2.:

Der Bezirk Spandau hatte im Februar 1993/94 aus dem gesamten Finanzrahmen des Schulhelfereinsatzes überproportionale Anteile entnommen. Für das Schuljahr 1994/95 mußte im Interesse aller beteiligten Bezirke eine entsprechende Korrektur erfolgen.

Der Bezirk Spandau hat inzwischen von sich aus dem bezirklichen Bedarf ausgleichend Rechnung getragen.

Ein ähnlicher Sachverhalt lag im Bezirk Reinickendorf vor. Rückläufige Zahlen sind ansonsten in anderen Bezirken nicht aufgetreten.

Zu 3.:

Insgesamt ist durch die gestiegene Zahl der Antragstellungen auf die Maßnahme der ergänzenden Hilfe und Pflege eine stärkere Orientierung am gruppenbezogenen Einsatz von Schulhelfern erfolgt.

In vielen Fällen ist die erweiterte Zuständigkeit der Schulhelfer und die Auflösung der Einzelfallorientierung pädagogisch von Vorteil.

Wo unbedingt eine personale Verknüpfung Schüler/Helfer erforderlich ist, wird nach Möglichkeit dieser Notwendigkeit entsprochen.

Auch nach Überleitung der Einzelfalhelfer in eine schulorganisatorische Maßnahme kann in besonders gelagerten Einzelfällen weiterhin ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach BSHG oder SGB VIII bestehen.

Zu 4.:

Anlässlich einer entsprechenden Umfrage durch die Senatsverwaltung für Jugend und Familie in den Bezirken des Landes Berlin - Abteilung Jugend -, auf die insgesamt 19 Antworten erfolgten, kann mitgeteilt werden, daß insgesamt in diesen Bezirken 46 Einzelfalhelfer (in Kindertagesstätten, Schulen und Heimen) eingesetzt sind. Quantitative Schwerpunkte bilden die Bezirke Lichtenberg (14 Einzelfalhelfer), Spandau (12 Einzelfalhelfer) und Schöneberg (7 Einzelfalhelfer).

Nicht abgefragt wurden Einzelfalhelfereinsätze aus den Verantwortungsbereichen der Senatsverwaltungen Soziales und Gesundheit.

Nach diesen Angaben wird ersichtlich, daß nach Einführung der Maßnahme zur ergänzenden Hilfe und Pflege die Tendenz des Einsatzes von Einzelfalhelfern rückläufig ist.

Zusätzlich ist zu beachten, daß in den Kindertagesstätten zunehmend Stützerzieher für die pädagogische Unterstützung von behinderten Kindern in diesem Bereich zum Einsatz kommen.

Berlin, den 4. Januar 1995

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 10. Januar 1995

**Nr. 5964
der Abgeordneten Bettina Pech (PDS)
über Todesfällen für Heranwachsende
im Straßenverkehr**

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt er die Bestrebungen von Heranwachsenden, am öffentlichen Leben der Gesellschaft, zu dem unumgänglich der Straßenverkehr gehört, gleichberechtigt teilnehmen zu wollen?
2. Teilt der Senat meine Auffassung, daß Erwachsene ihnen diese Möglichkeit nicht nur innerhalb der Familien und der eigenen Wohnung, sondern auch auf der Straßen einräumen müssen?
3. Welche Möglichkeiten hat der Senat für Heranwachsende unterstützt/geschaffen, damit sie an den Mobilitätsbestrebungen der Berliner Großstadt gleichberechtigt teilnehmen können, und ist die Fortbewegung mit dem Fahrrad eine solche Möglichkeit?

4. Ab welchem Alter empfiehlt der Senat diese Fortbewegung in Berlin, ohne dabei Schaden für Leib und Leben befürchten zu müssen?
5. Gibt es Vorschriften, nach denen die Bezirke angehalten sind, folgende Gefahrenquellen (die z. T. regelrechte Todesfallen sind) zum Schutz des Lebens von Kindern innerhalb einer bestimmten Zeit zu beseitigen:
 - a) Fahrradwegeabsenkungen an irreführenden und unübersichtlichen Stellen (z. B. Raoul-Wallenberg-Str. / Querstraßen - Marzahn),
 - b) Fahrradwege enden einfach unangezeigt,
 - c) Baustellen versperren ohne oder mit viel zu knapper Vorwarnung und ohne Umleitung den Weg,
 - d) Fahrradwege sind unübersichtlich angelegt (siehe Analyse von ADFC, BUND u. a.)...?
6. Wenn nein, beabsichtigt der Senat diese zu erlassen? Wenn nicht, warum nicht?
7. Hat der Senat Orte/Straßen, an denen Kinder bei Verkehrsunfällen tödlich verletzt wurden, unmittelbar danach aufgesucht, um sich über die Situation zu informieren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
8. Sieht der Senat die Notwendigkeit, für Kinder und Jugendliche die kostenlose Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu subventionieren, solange diese kein eigenes Einkommen haben? Wenn nein, warum nicht?
9. Liegen dem Senat detaillierte Erkenntnisse über negative Folgen von hoher Schadstoffkonzentration in der Luft auf die Gesundheit von Kindern vor?
10. Wenn ja, auf welche Weise beabsichtigt der Senat, dem Abhilfe zu schaffen? Wenn nein, ist der Senat bereit, sorgfältige Gutachten mit der Berücksichtigung jeden Alters bis 27 Jahre anfertigen zu lassen?
11. Ist dem Senat der Charlottenburger BVV-Beschluß bezüglich einer Kinderverträglichkeitsprüfung bekannt? Wenn nein, ist er bereit, sich darüber zu informieren? Wenn ja, wie beurteilt er dessen Absicht? Ist er bereit, diese auf Gesamt-Berlin auszudehnen?
12. Welche anderen Möglichkeiten sieht der Senat, seine Fürsorge für Heranwachsende wirkungsvoll deutlich zu machen und sie vor ihren täglichen Gefühlen von Niederlagen im Straßenverkehr zu schützen?

Berlin, den 20. September 1994

Eingegangen am 22. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5964

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat begrüßt und unterstützt die Bestrebungen Heranwachsender nach Selbständigkeit und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nach Maßgabe ihres physischen und psychischen Reifegrades. Die Gleichberechtigung der jungen Menschen mit Erwachsenen ist jeweils abhängig von ihrem Entwicklungsstand. Gleichberechtigung setzt Gleichartigkeit hinsichtlich des geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes voraus. Zu Recht wird daher der Erwerb der zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Fahrerlaubnis vom Erreichen bestimmter Altersgrenzen abhängig gemacht.

Aus der Sicht des Senats sollen Erwachsene die jungen Menschen dadurch an eine selbständige Teilnahme am Straßenverkehr heranführen, daß sie sich diesen gegenüber positiv beispielhaft verhalten und diese stets zu einem verantwortungsbewußten und rücksichtsvollen Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ermuntern.

Zu 3. und 4.:

Abgesehen von den berechtigten Mindestaltersgrenzen für den Erwerb von Fahrerlaubnissen stehen Heranwachsenden alle übrigen Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Der Verkehrsunterricht in der Schule und die Verkehrsinformation und -aufklärung in der außerschulischen Jugendbetreuung und zum Teil bereits im Vorschulalter tragen wesentlich dazu bei, die jungen Menschen an eine selbständige und möglichst gefahrfreie Teilnahme am Straßenverkehr heranzuführen.

Das Radfahren im Straßenverkehr setzt ebenfalls einen bestimmten Grad an Reife und Verantwortungsbewußtsein voraus. Das Straßenverkehrsrecht schreibt daher vor, daß Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr beim Radfahren die Gehwege zu benutzen haben, sofern kein gesonderter Radweg vorhanden ist, und beim Überqueren von Fahrbahnen absteigen müssen. Es werden derzeit auf Bundesebene Überlegungen über eine Anhebung dieser Altersgrenze angestellt.

In Berlin ist die Fahrradausbildung für Schüler der vierten Klassen obligatorisch. Der Senat geht davon aus, daß mit Abschluß dieser Ausbildung die jungen Menschen in die Lage versetzt worden sind, ordnungsgemäß und möglichst gefahrlos mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen.

Zu 5. und 6.:

Ja. Von den Bezirken wird - soweit Gefahrenstellen bekannt sind - auf der Grundlage des

- Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 977) nebst zugehörigen Ausführungsvorschriften und des

- Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241)

eine unverzügliche Gefahrenabwendung vorgenommen.

Der Senat hat sich außerdem zum Ziel gesetzt, unzulängliche Radverkehrsanlagen, die heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen (wie z. B. in der Raoul-Wallenberg-Straße im Bezirk Marzahn), zu verbessern. Auf Grund der Sparzwänge des Landes Berlin ist jedoch auf absehbare Zeit nur mit einer schrittweisen Verbesserung der Radverkehrsanlagen zu rechnen.

Zu 7.:

Unfälle mit im Straßenverkehr getöteten Kindern werden grundsätzlich von der dafür zuständigen Verkehrsunfallbereitschaft aufgenommen, die auch prüft, ob bauliche, straßenverkehrstechnische oder -behördliche Maßnahmen zu einer Vermeidung derartiger Unfälle beitragen können. Die Vorschläge werden an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet und dort mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet.

Die zuständigen Behörden reagieren jedoch nicht erst auf Verkehrsunfälle mit schwerwiegenden Folgen, sondern sind vor allem vorbeugend tätig, insbesondere im Bereich der Schulwegsicherung. So sind zuletzt im September 1992 alle Bezirksämter von der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe aufgefordert worden, alle Bereiche im Umfeld von Schulen, Kindertagesstätten und Senioreneinrichtungen zu benennen, bei denen sie weitere verkehrssichernde Maßnahmen für geboten ansehen. Auf Grund der eingegangenen Anregungen sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden. Der Senat hält es für geboten, nach Möglichkeit nicht erst die Unfallentwicklung abzuwarten, sondern zu einer Vermeidung schwerwiegender Verkehrsunfälle beizutragen. Leider läßt sich auch durch intensive straßenverkehrliche und bauliche Maßnahmen menschliches Fehlverhalten nicht in allen Fällen ausschließen.

Zu 8.:

Auf Grund der bekannten finanziellen Situation der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und des Berliner Landeshaushalts ist eine kostenlose Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

kehr nicht möglich. Die BVG bietet für die Beförderung von Personen im Ausbildungsverkehr jedoch ermäßigte Zeitkarten an, für die sie gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), Ausgleichszahlungen aus dem Landeshaushalt erhält.

Zu 9. und 10.:

Nach Aussagen der Senatsverwaltung für Gesundheit ist das Wissen über die Akutwirkungen hoher Schadstoffkonzentrationen in der Luft auf den Menschen - auch für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen - als ausreichend bis gut einzuschätzen.

Die Wirkungen geringer und extrem geringer Schadstoffkonzentrationen, wie sie in der Umwelt auftreten und mit denen es die Umweltmedizin zu tun hat, sind hingegen - auf Grund der langen Latenzzeiten und einer Vielzahl von Störfaktoren - nur in sehr begrenztem Umfang bekannt. Die möglichen Aussagen sind dementsprechend mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dies gilt für Monosubstanzen und erst recht für Schadstoffgemische.

Hier liegt weiterer Forschungsbedarf vor, der vorrangig von der Grundlagenforschung zu decken ist, damit die angewandte Forschung auf wissenschaftlicher Grundlage basierende Untersuchungen anstellen kann und entsprechende Empfehlungen für das praktische Handeln abgeleitet werden können.

Zu 11.:

Der auf eine kinderfreundliche Gestaltung des Bezirks und auf eine Verbesserung der Kooperation bei der Planung der von Kindern günstigsten Einrichtungen bezogene Beschluß der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg ist dem Senat bekannt. Insoweit ist diese Empfehlung im Grundsatz positiv zu bewerten, weil sie

- im Einzelfall zu sinnvollen, die Interessen von Kindern mehr berücksichtigenden Ergebnissen führen kann,
- zur Bewußtseinsbildung zu veränderten Wahrnehmungen der Belange von Kindern beitragen,
- ein Verfahren darstellen, mit dem der Anspruch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG¹⁾ - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Ziff. 4 KJHG), mit umzusetzen wäre.

Bei straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs hat die der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung vorausgehende Einzelfallprüfung die Belange aller Verkehrsteilnehmer zu beachten. Dies schließt ein, daß in besonderem Maße auch die Interessen der Kinder und Jugendlichen in die straßenverkehrsbehördlichen Erwägungen einzubeziehen sind.

Zu 12.:

Der Senat hat bereits vielfältig unter Beweis gestellt, daß er seiner Fürsorgepflicht gegenüber den jungen Menschen in hohem Maße nachkommt. Hinsichtlich deren Teilnahme am Straßenverkehr wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Einschätzung, daß die Heranwachsenden sich dem Gefühl täglicher Niederlagen im Straßenverkehr ausgesetzt sehen, wird nicht geteilt. Der Senat vermag auch keine Indizien hierfür zu erkennen.

Berlin, den 5. Januar 1995

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. Januar 1995

¹⁾ vom 26. Juni 1990 (GVBl. S. 1391), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239)

Nr. 5983 der Abgeordneten Erika Schmid-Petry (F.D.P.) über Erbpachtverträge des Landes Berlin bei Eigenheimbauten

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Fläche hat der Senat an wieviel Eigenheimbesitzer in Erbpacht verpachtet?
2. Beabsichtigt der Senat, diese Flächen an die Eigenheimbesitzer zu verkaufen, und wenn ja, mit wieviel Einnahmen in die Landeskasse ist hier zu rechnen?
3. Wie errechnet der Senat die Kaufpreise für diese bebauten Flächen? Welche Preisnachlässe will der Senat für bebaute Erbpachtgrundstücke gewähren? Sind diese Preisnachlässe sozial gestaffelt, oder sind sie von der Dauer der bestehenden Erbpachtverträge abhängig?
4. Wie viele Erbpächter haben die Absicht, ihre Grundstücke zu erwerben? Hat der Senat die Absicht, die Erbpächter zu ihren Kaufabsichten zu befragen?
5. Welche Kosten und Bearbeitungszeiten entfallen pro Erbpachtgrundstück den verwaltenden Finanzstadträten in den Bezirken für eine durchgeführte Erhöhung der Erbpacht? Ist es richtig, daß bei einem Einspruch des Erbpachtnehmers dessen finanzielle Belastung geprüft werden muß, um eine eventuelle Reduktion der Erbpacht wie im Gesetz möglich zu ermöglichen?
6. In wie vielen Fällen erheben die Erbpächter Einspruch gegen eine Erhöhung der Erbpacht?
7. In wie vielen Fällen wurden und wird ein Schiedsverfahren eingeleitet?
8. Wie berechnen sich die Kosten für ein Schiedsverfahren, und wer muß diese Kosten übernehmen?
9. Welche Gültigkeit haben schriftliche Verzichtserklärungen des damaligen Finanzsenators Meisner, die fällige Erbpachtzinsenerhöhung 1989 nicht durchzuführen?
10. Warum wird im Fall der Erbpachtzinsenerhöhung 1994 für die Gartenstadt Düppel nun die damalige Verzichtserklärung von Senator Meisner unwirksam?
11. Welche Argumente sprechen gegen die Prüfung des Kaufangebots der Erbpächter in der Gartenstadt Düppel? Wie verfährt der Senat mit Kaufangeboten anderer Erbpächter im Land Berlin?

Berlin, den 28. September 1994

Eingegangen am 29. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5983

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Eine Beantwortung der Fragen für den Gesamtbestand landeseigener Grundstücke, die durch Bestellung von Erbbaurechten an Eigenheimbesitzer vergeben sind, ist mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand bei den Grundstücksämtern verbunden und daher nicht vertretbar. Die Kleine Anfrage wird daher insoweit beantwortet, als sich die Fragen auf den Bereich der Gartenstadt Düppel beziehen, der ersichtlich den Schwerpunkt der Fragestellung bildet.

Zu 1.:

In der Gartenstadt Düppel ist eine 72 680 m² große Fläche im Wege des Erbbaurechts an 340 Haus- und Wohnungseigentümer vergeben worden.

Zu 2. und 3.:

Diese Flächen sollen den Haus-/Wohnungseigentümern verstärkt zum Kauf angeboten werden. Der Senat plant eine Abgabe der Erbbaugrundstücke in der Gartenstadt Düppel an die Haus- und Wohnungseigentümer.

Da es sich bei diesem Vorhaben nach der Landeshaushaltsordnung für einen Teil der Grundstücke um eine Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Wert handelt, wird der Senat hierfür nach Nr. 1.4 AV zu § 64 LHO vorab die Einwilligung des Abgeordnetenhauses einholen. Hiervon hängt auch die Höhe der zu erwartenden Einnahmen, die deshalb noch nicht bezifferbar sind, ab.

Zu 4.:

Nach Erkenntnis des Grundstücksamts Zehlendorf dürften nahezu alle in Betracht kommenden Erbbauberechtigten eine Kaufabsicht haben. Eine gesonderte Befragung der Erbbauberechtigten hierzu ist nicht beabsichtigt.

Zu 5.:

Für die Durchführung einer Erbbauzinserrhöhung ist je Vorgang eine Bearbeitungszeit von durchschnittlich 5 Stunden anzusetzen. Die hierfür anfallenden Kosten können nicht angegeben werden.

Es trifft zu, daß im Falle des Einspruchs des Erbbauberechtigten gegen die Erhöhung dessen finanzielle Belastung geprüft werden muß.

Die in den Verträgen des Landes Berlin enthaltenen Anpassungsklauseln lassen eine Änderung des Erbbauzinses nur zu, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Im Rahmen der vorgesehenen Billigkeitsabwägung ist daher festzustellen, ob die Erhöhung nur insoweit geltend gemacht werden kann, daß den Betroffenen von ihrem Einkommen nach § 25 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG zuzüglich der öffentlichen Förderung nach Abzug der Belastungen (Kapitaldienst, Bewirtschaftung) zumindest die festgesetzten Beträge für die Eigenanteile von Unterhaltsverpflichteten in der Sozialhilfe verbleiben, die der Senat als Grenze tragbarer Belastung ansieht.

Zu 6. und 7.:

In der Gartenstadt Düppel haben fast alle 340 betroffenen Erbbauberechtigten der Erhöhung der Erbbauzinsen nicht zugestimmt. Insoweit ist davon auszugehen, daß in gleichem Umfang Schiedsverfahren einzuleiten sind.

Zu 8.:

Die Gebühren des Schiedsgerichts berechnen sich nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für die in zweiter Instanz anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Höhe des Streitwertes. Die Gebühren sind je zur Hälfte von dem Erbbauberechtigten und dem Land Berlin zu zahlen.

Da diese Regelung das Land Berlin unabhängig von dem Ausgang des jeweiligen Verfahrens mit Kosten belegt, wird ein Pilotverfahren angestrebt. Das Grundstücksamt Zehlendorf verhandelt auf dieser Grundlage mit dem in der Gartenstadt Düppel gebildeten Selbsthilfeverein.

Zu 9. und 10.:

Die Erklärung des Senators für Finanzen ist dahingehend zu verstehen, daß das Land Berlin auf die erste auf Grund der Vertragslage mögliche Erbbauzinsanpassung verzichtet und zum nächstmöglichen Anpassungstermin (1. Januar 1994) die Anpassung nach den vom BGH aufgestellten Grundsätzen vornimmt, d. h. auf eine Erbbauzinsanhebung für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1993 verzichtet und dann bei der folgenden Anpassung zum 1. Januar 1994 die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an zugrunde legt.

Zu 11.:

Die Verwaltung hat die von der Interessenvertretung der Erbbauberechtigten in der Gartenstadt Düppel unterbreiteten Vorschläge zum Grunderwerb geprüft. Leitlinie ist hier die Bezugnahme auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Abschlußzeitpunkt des Erbbaurechtsvertrages, insbesondere durch Ansatz des ursprünglichen Verkehrswertes als Ausgangswert. Sie entsprechen damit nicht der Rechtsauffassung des BGH, wonach bei Veräußerung von Erbbaugrundstücken an die Erbbauberechtigten der aktuelle Wert des unbebauten und unbelasteten Grundstücks zugrunde zu legen ist.

Der Senat ist bereit, Kaufangebote anderer Erbbauberechtigter zum Verkehrswert zu realisieren.

Berlin, den 27. Dezember 1994

In Vertretung

Kurth

Senatsverwaltung für Finanzen

Eingegangen am 5. Januar 1995

Nr. 6031

**des Abgeordneten Axel Hahn (F.D.P.)
über Nebentätigkeitsgenehmigungen für Sportlehrer
als Übungsleiter in Vereinen**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß Bezirksschulämter Sportlehrern die Nebentätigkeitsgenehmigungen für Tätigkeiten als ehrenamtliche Übungsleiter in Sportvereinen versagen?
2. Wie viele derartige Fälle sind aus welchen Bezirken bekannt?
3. Auf welche Vorschriften berufen sich die Bezirksschulämter bei der Versagung im einzelnen?
4. Teilt der Senat meine Auffassung, daß die ehrenamtliche soziale Tätigkeit der Übungsleiter in den Sportvereinen unverzichtbar ist und insbesondere Sportlehrer und Lehrer für diese Tätigkeiten besonders geeignet sind, weshalb diese Nebentätigkeit von Lehrern gefördert und nicht behindert werden sollte?
5. Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Bereitschaft von Lehrern zur Übernahme von Nebentätigkeiten als Übungsleiter zu erhöhen?

Berlin, den 18. Oktober 1994

Eingegangen am 13. Oktober 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6031

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Senat bedauert, daß ehrenamtlich Tätige in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bei Freistellungen für den „Dienst für andere“ haben; das gilt für die Wirtschaft wie auch für den öffentlichen Dienst. Angesichts der bedeutenden Leistungen Ehrenamtlicher für unsere Gesellschaft, sind alle Betroffenen aufgefordert, ihre diesbezügliche Praxis zu überprüfen.

Soweit Ihre Anfrage sich aber mit Nebentätigkeitsgenehmigungen im engeren Sinne befaßt, antworten wir wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport waren und sind keine Fälle bekannt geworden, in denen Sportlehrern Nebentätigkeitsgenehmigungen für Tätigkeiten als ehren-

amtliche Übungsleiter versagt wurden. Dieses bestätigte auch eine in allen Bezirken im Monat November durchgeführte Umfrage.

Zu 3.:

Nach § 29 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. § 30 Abs. 1 LBG sind Sportlehrer lediglich verpflichtet, ihre Nebentätigkeit als ehrenamtliche Übungsleiter in Sportvereinen anzuzeigen. Einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf es nicht. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist nach § 30 Abs. 3 LBG ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Lehrer bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzen. Versagungen könnten erteilt werden, wenn die Nebentätigkeit zu einer Beeinträchtigung der dienstlichen Aufgaben führen würde.

Zu 4.:

Der Senat teilt die Auffassung, daß die ehrenamtliche Tätigkeit der Sportlehrer als Übungsleiter in den Vereinen nachdrücklich gefördert werden soll. Dies findet seinen Niederschlag auch darin, daß für Veranstaltungen, die mit solchen Tätigkeiten zusammenhängen, Sonderurlaub gewährt werden kann, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Zu 5.:

Der Senat wirbt seit jeher darum, daß Sportlehrer als Übungsleiter tätig werden. Dies wird nicht zuletzt darin deutlich, daß die im Rahmen des Programms „Jugend mit Zukunft“ geschlossene Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport und dem Landessportbund über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein/-verband ausdrücklich an Lehrer appelliert, sich insoweit zu engagieren. Neben den Übungsleitern der Vereine nehmen in steigendem Maß auch Lehrer die Angebote dieser Fördermaßnahme an.

Berlin, den 6. Januar 1995

Jürgen Kleemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 11. Januar 1995

**Nr. 6054
des Abgeordneten Peter Schuster (SPD)
über Studienanfängerinnen/Studienanfänger
in den Lehramtsstudiengängen**

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Studierende haben zum Wintersemester 1994/95 ein Lehramtsstudium an den lehrerausbildenden Berliner Hochschulen und an der Universität Potsdam aufgenommen
 - a) gegliedert nach Hochschulen,
 - b) gegliedert nach Abschlußzielen,
 - c) gegliedert nach Fächern und Lernbereichen (Addition beider gewählter Fächer bzw. Lernbereiche)?

Berlin, den 18. Oktober 1994

Eingegangen am 20. Oktober 1994

Antwort (2. Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6054

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

In Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage erhalten Sie in der Anlage Tabellen der Lehramt-Studierenden im 1. Fachsemester des Wintersemesters 1994/95 für die Freie Universität Berlin, die Technische Universität Berlin, die Humboldt-Universität, die Hochschule der Künste Berlin und die Universität Potsdam.

Eine vollständige und abschließende statistische Aufarbeitung Ihrer Kleinen Anfrage ist uns leider zur Zeit nicht möglich, da uns noch nicht alle Angaben der Hochschulen entsprechend detailliert vorliegen.

Folgende Angaben konnten noch nicht gemacht werden:

1. Freie Universität Berlin
Hier liegen uns die Angaben zu dem angestrebten Abschlußziel noch nicht vor. Wir konnten nur das Studienfach und die Anzahl der Studierenden im 1. Fachsemester (1., 2. und 3. Fach) aufführen.
2. Technische Universität Berlin
Für die Technische Universität haben wir noch keine Daten über Lehramt-Studierende im 2. und 3. Fach erhalten. Es sind nur die Studierenden im 1. Fachsemester des 1. Studienfaches aufgeführt.

Um eine abschließende Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage vornehmen zu können, bitten wir um eine weitere Fristverlängerung bis längstens 28. Februar 1995.

Berlin, den 28. Dezember 1994

Prof. Dr. Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 3. Januar 1995

Anlage

**Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester an der
Freien Universität Berlin
im Wintersemester 1994/95**

Studienfach	Anzahl der Studierenden im 1. Fachsemester (1., 2. und 3. Fach)
Arabistik	1
Biologie	34
Chemie	24
Deutsch	93
Englisch	63
Evangelische Theologie	4
Französisch	34
Geographie	69
Geschichte	37
Griechisch	10
Grundschulpädagogik	113
Informatik	6
Katholische Theologie	5
Latein	14
Mathematik	47
Philosophie	1
Physik	16
Russisch	2
Sozialkunde	36
Spanisch	18
Sport	64
Wirtschaftspädagogik	12
Wirtschaftswissenschaft	17
Studierende im 1. Fachsemester insg.:	720

**Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester an der
Technischen Universität Berlin
im Wintersemester 1994/95
mit angestrebtem Abschlußziel**

Studienfach	Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung
Bauingenieurtechnik	2
Chemie	1
Fahrzeugtechnik	2
Feinwerktechnik	3
Fertigungstechnik	4
Gartenbau	1
Gestaltungstechnik	7
Landschaftsgestaltung	4
Landwirtschaft	1
Lebensmittelchemie	4
Lebensmitteltechnologie	3
Nachrichtentechnik	5
Technische Gebäudeausrüstung	4

**Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester (1. und 2. Fach)
im Wintersemester 1994/95 an der Humboldt-Universität
mit angestrebtem Abschlußziel**

Studienfach	LA an Grund- schulen	LA mit 2 Fächern	LA Sonder- schulen
Biologie	6	12	14
Chemie	0	4	3
Deutsch	40	44	82
Englisch	21	43	22
Evangelische Theologie	7	0	0
Französisch	0	19	0
Erdkunde	16	21	17
Geschichte	16	20	21
Informatik	0	3	0
LA Sonderschulen	0	0	195
Latein	0	1	0
Mathematik	4	15	6
Physik	0	3	0
Russisch	0	2	0
Spanisch	0	1	0
Sport	19	22	10

Studienfach	Studienrat an Gymnasien	Amt des Lehrers
Biologie	20	40
Chemie	5	1
Deutsch	20	29
Englisch	16	20
Erdkunde	3	1
Französisch	9	5
Geschichte	8	11
Latein	1	1
Mathematik	4	5
Philosophie	2	
Physik	5	2
Sozialkunde	6	7
Arbeitslehre: Haushalt		16
Arbeitslehre: Technik		7
Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester insgesamt: 285		

**Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester (1. und 2. Fach)
im Wintersemester 1994/95 an der Humboldt-Universität
mit angestrebtem Abschlußziel**

Studienfach	LA Studienrat allg. Fächer	LA Studienrat berufb.
Betriebl. Rechnungswesen	0	15
Biologie	2	0
Chemie	11	0
Deutsch	93	7
Englisch	66	9
Evangelische Theologie	6	
Französisch	33	2
Erdkunde	34	4
Geschichte	59	0
Griechisch	3	0
Informatik	6	3
Land- u. Gartenbauwissenschaft	0	5
Latein	14	0
Mathematik	20	1
Philosophie	14	0
Physik	11	1
Russisch	11	0
Spanisch	30	5
Sport	40	6
Wirtschaftswissenschaft	0	38

Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester insgesamt: 1 258

**Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester
an der Hochschule der Künste im Wintersemester 1994/95
mit angestrebtem Abschlußziel**

Studienfach	LA an Grundschulen	LA mit 2 Fächern	LA an Sonderschulen	LA Studienrat
Bildende Kunst	19	7	4	13
Musik	14	13	4	14
Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester insgesamt:				88

**Lehramt-Studierende im 1. Fachsemester (1., 2. und 3. Fach)
mit angestrebtem Abschlußziel an der Universität Potsdam
Wintersemester 1994/95**

Studienfach	LA Grundschule	LA Realschule	LA Gymnasium	LA Ergänzungstudium
Rechtswissenschaft			35	
Philosophie			25	
Geschichte	1	1	34	3
Deutsch	23	12	18	
Englisch	2	183	47	2
Französisch		75	6	
Italienisch			2	2
Spanisch		1	2	3
Russisch			3	
Erziehungswissenschaft			15	
Sachunterricht			15	
Sonderpädagogik			187	
Arbeitslehre		5	1	
Musik	7	33	10	
Kunsterziehung	8	29		
Sport	7	24	42	
Politische Bildung	3	270	7	2
Wirtschaftswissenschaft			45	
Mathematik	3	13	23	1
Informatik		32	5	1
Physik			1	1
Chemie			3	1
Biologie	2	30	15	
Geographie	1	4	10	2
Insgesamt	72	712	536	18

Im 1. Fachsemester insgesamt: 1 338 Studierende

**Nr. 6076
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über abgeschlossene und begonnene Vorhaben
der Altlastensanierung in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Welche Vorhaben der Altlastensanierung wurden in Berlin in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. September 1994 abgeschlossen (bitte Vorhaben, Dauer der jeweiligen Sanierung, flächenmäßiger Umfang und Sanierungskosten für Berlin/Bund/Privateigentümer einzeln auflisten)?
2. Wie stark konnte die Belastung durch die jeweils wichtigsten Schadstoffe bei den sanierten Grundstücken gesenkt werden (bitte ebenfalls einzeln auflisten)?
3. Welche der sanierten Grundstücke befanden oder befinden sich in Landeseigentum?
4. Welche der sanierten Grundstücke befinden sich in Wasserschutzgebieten (bitte nach Zone 1 bis 3 auflisten)?
5. Welche der sanierten Grundstücke sind inzwischen welcher Nutzung zugeführt worden (bitte einzeln auflisten)?
6. Welche Vorhaben der Altlastensanierung wurden in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. September 1994 begonnen, ohne bisher abgeschlossen zu sein (bitte einzelne Angaben wie unter Frage 1 auflisten)?
7. Welche dieser Flächen befinden sich in Landeseigentum?
8. Welche dieser Flächen befinden sich in Wasserschutzgebieten (nach Zone 1 bis 3 differenzieren)?

Berlin, den 20. Oktober 1994

Eingegangen am 25. Oktober 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6076

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 30. September 1994 konnten 453 Altlastensanierungsvorgänge abgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um 147 Altstandorte (Industrie- und Gewerbestandorte), 46 Altablagerungen (Deponien, Verfüllungen, Aufhaldungen) und 260 weitere Grundstücke (Unfälle mit Akut- und Altschäden, Baumaßnahmenbetreuung mit und ohne baubegleitenden Sanierungsbedarf).

Von diesen 453 Vorgängen wurden

- 213 nach durchgeführten Erkundungen oder Auswertung vorhandener Gutachten und Recherchen (kein Sanierungsbedarf),
- 24 nach erfolgter Sanierung
- 110 nach Beseitigung von Unfallschäden und
- 106 nach baubegleitender Sanierung,

erledigt.

Eine Aufzählung der einzelnen Grundstücke ist schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Daten über die Sanierungsdauer und Größe der einzelnen Flächen wurden nicht erhoben. Die Frage der Kosten könnte nur nach Durchsicht jedes einzelnen Vorganges beantwortet werden und wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand verbunden. Im Regelfall wurden die Kosten jedoch vom Verursacher oder Grundstückseigentümer getragen, die nach der Gesetzeslage - nach entsprechender Anordnung - sanierungspflichtig sind. Eine Bundesbeteiligung nach dem Umweltschutzgesetz erfolgte nicht, da es sich um nicht „freigestellte“ Grund-

stücke handelte. Bekanntlich lagen wegen des langen und schwierigen Abstimmungsverfahrens mit dem Bund/der Treuhandanstalt noch keine rechtskräftigen Freistellungen zum fraglichen Zeitraum vor.

Zu 2.:

Wegen der großen Anzahl der Vorgänge und der im Einzelfall sehr unterschiedlichen Kontaminationen kann hier nur darauf hingewiesen werden, daß - wenn Sanierungen notwendig waren - alle Schadstoffe so weit beseitigt wurden, daß bei fortgesetzter industrieller Nutzung oder bei künftiger sensibler Nutzung (z. B. zu Wohnzwecken) keine Gefahren mehr für die Schutzgüter Grundwasser oder Mensch bestehen. Hierbei war stets die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Bei Baumaßnahmen waren die Sanierungen so durchzuführen, daß keine verbleibenden Verunreinigungen überbaut werden; bei Unfallnachsorgemaßnahmen war nach Möglichkeit der Urzustand herzustellen.

Zu 3.:

Von den im Zeitraum 1. Januar 1991 bis zum 30. September 1994 nach erfolgter Sanierung und nach baubegleitender Sanierung abgeschlossenen Altlastenvorgängen befanden/befinden sich ca. 25 % der Grundstücke im Landeseigentum.

Zu 4.:

Auch hier können keine Zahlenangaben gemacht werden. Nach einer Schätzung lagen aber etwa $\frac{1}{3}$ der abgeschlossenen Vorgänge innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, vor allem in der Schutzzone III. Auf Grund der engen räumlichen Begrenzung und der bestehenden betrieblichen Auflagen lag nur ein sehr kleiner Teil der Vorgänge in der Schutzzone II; die Schutzzone I, dies ist der unmittelbare Fassungsbereich um die Wasserwerksbrunnen, war nicht berührt.

Zu 5.:

Hierüber liegen keine Angaben vor.

Zu 6. und 7.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 30. September 1994 wurde weiterhin mit der Bearbeitung von 847 Sanierungsvorgängen begonnen, die noch nicht abgeschlossen sind. Hierbei handelt es sich um 444 Altstandorte, 78 Altablagerungen und 325 Unfälle/Baumaßnahmen.

- Von diesen 847 Sanierungsvorgängen befinden sich
- 588 in der Erkundungsphase und
 - 259 in der Sanierungsdurchführung.

Eine Aufzählung/weitere Aufgliederung der einzelnen Grundstücke ist aus den unter 1. aufgeführten Gründen nicht möglich. Etwa 15 % der Grundstücke befinden sich im Landeseigentum.

Zu 8.:

Nach der mit dem Abgeordnetenhaus von Berlin vereinbarten Prioritätensetzung, wonach ordnungsbehördlich zunächst nur Grundstücke mit einer TUBA-Priorität über 550 (von max. 960 möglichen Punkten) zu betrachten sind, liegen etwa 60 % der laufenden Vorgänge in Trinkwasserschutzgebieten, wobei sich die Verteilung auf die einzelnen Schutz zonen in etwa wie unter 4. dargestellt verhält.

Berlin, den 4. Januar 1995

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Januar 1995

Nr. 6084

**des Abgeordneten Karlheinz Nolte (SPD)
über Sicherung der Liquidität kleiner, freier Träger
der Sozial- und Jugendhilfe**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß insbesondere für kleine Träger von Sozial- und Jugendhilfeprojekten ernsthafte Liquiditätsprobleme entstehen, wenn Zuwendungen zur Deckung laufender Ausgaben (Personal, Miete) verspätet bewilligt und angewiesen werden?
2. Welche Lösungen bietet der Senat den Trägern zur Deckung der infolgedessen anfallenden Sollzinsen an, die nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht aus Zuwendungsmitteln gedeckt werden können?
3. Müssen Träger die ihnen von Mitgliedern gewährten privaten Zwischenkredite im Verwendungsnachweis als Eigenmittel nachweisen, und würde das zu einer zusätzlichen Kürzung der Zuwendung führen?
4. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um sicherzustellen, daß die im Grunde nach unstrittigen Ausgaben zur Erfüllung laufender Vertragspflichten (Personal, Miete) gedeckt werden, zum Beispiel durch vorschußweise Auszahlung von Zuwendungsbeträgen?
5. Auf welche Weise wird der Senat im Rahmen der Verwaltungsreform Vorsorge treffen, daß der Übergang der Zuständigkeit für die Förderung lokal tätiger freier Träger an die Bezirksämter nicht zu Verzögerungen in der Auszahlung der Zuwendungen für fortbestehende Einrichtungen führt?
6. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die ungefähre vierwöchige Laufzeit von Zahlungen erheblich zu verkürzen, die derzeit von der Anweisung durch die zuständige Behörde über die Bearbeitung bei der Landeshauptkasse bis zum Zahlungseingang beim Zuwendungsempfänger ver- geht?

Berlin, den 27. Oktober 1994

Eingegangen am 28. Oktober 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6084

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Allerdings sind Zuwendungsbescheide und die Auszahlung der Zuwendungen nach Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen so rechtzeitig vorzubereiten, daß Zwischenfinanzierungen jedweder Art durch die Zuwendungsempfänger nicht notwendig werden. Insoweit haben die Zuwendungsgeber ihre Verfahrensabläufe in Abstimmung mit den Zuwendungsempfängern (frühzeitige Antragstellung/vollständige Unterlagen) so zu gestalten, daß die in der Fragestellung enthaltenen Probleme nicht auftreten.

Praktisch wird folgendermaßen verfahren:

Um keine Liquiditätsprobleme entstehen zu lassen, wird in der Sozial- bzw. Jugendverwaltung schon seit über 20 Jahren mit Vorschußzahlungen (in der Regel in der Höhe eines Zweimonatsbedarfs) gearbeitet. Voraussetzung ist jedoch, daß der Zuwendungsempfänger (ZE) bereits in den Vorjahren gefördert wurde und erst auf Grund der mit ihm bisher gemachten Erfahrungen die Gewähr einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung bietet.

Zu 2.:

Entfällt auf Grund der Stellungnahme zu 1.

Zu 3.:

Von Mitgliedern gewährte Zwischenkredite sind im Verwendungsnachweis als solche auszuweisen. Sie werden nicht den Eigenmitteln zugeschlagen. Zwischenkredite führen auch nicht zu einer Kürzung der Zuwendungen.

Zu 4.:

Siehe Ausführungen zu 1.

Zu 5.:

Die Senatsverwaltung für Jugend und Familie wird z. B. die Zuwendungsbescheide für 1995 bis zur Unterschriftsreife vorbereiten und sie den zuständigen Bezirken so rechtzeitig zur Verfügung stellen, daß die ZE spätestens Ende des Jahres 1994 im Besitz des notwendigen Bescheides sind.

In der Senatsverwaltung für Soziales wird ein mit den Bezirken abgestimmtes vergleichbares Verfahren gewählt, um keine Verzögerungen auftreten zu lassen.

Zu 6.:

Die in der Fragestellung enthaltene Kritik trifft nicht zu, da eingehende Auszahlungsanordnungen bei der Landeshauptkasse in einem Zeitraum von höchstens drei Tagen abschließend bearbeitet werden. Wenn hier von einem Zeitraum von vier Wochen gesprochen wird, so müssen die Verzögerungen an anderer Stelle auftreten.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
 Senatorin
 mit der Wahrnehmung der Geschäfte
 der Senatsverwaltung für Jugend
 und Familie beauftragt

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6099 des Abgeordneten Dr. Reinhard Klein (F.D.P.) über Bodenwaschanlage

Ich frage den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens für das Errichten und Betreiben einer Bauschuttrecycling- und Bodenwaschanlage auf dem Gelände der Firma B. in der Weißenseer Blankenburger Straße?
2. In welchem Maße wurden und werden die Einwände Weißenseer Bürger gegen die Genehmigung der Anlage berücksichtigt, und welche Einwände werden aus welchen Gründen unberücksichtigt bleiben?
3. Wie sind die Kapazitäten der Anlage geplant, welche werden genehmigt, und in welchem Verhältnis stehen diese Kapazitäten zum Gesamtbedarf Berlins?
4. Welche Auflagen, Konzepte und Maßnahmen sind für die verkehrliche Erschließung und die Minimierung der Belastungen der betroffenen Anwohner getroffen, wie werden sie umgesetzt, und wer trägt die Kosten hierfür?
5. Welches waren die Ergebnisse der Erörterung mit den betroffenen Bürgern, wie werden diese über den Fortgang des Genehmigungsverfahrens informiert, und wie ist das Bezirksamt Weißensee von Berlin am Verfahren beteiligt?

Berlin, den 31. Oktober 1994

Eingegangen am 2. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6099

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für den Bereich der Blankenburger Straße in Berlin-Weißensee liegt der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Abt. V, als immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörde des Landes Berlin lediglich ein Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Bodenreinigungsanlage durch die Firma T. vor. Genehmigungsverfahren für das Errichten und Betreiben einer Bauschuttrecycling- und Bodenwaschanlage durch die Fa. B. sind nicht anhängig.

Zum Stand des Genehmigungsverfahrens der Firma T. wird mitgeteilt, daß gemäß der amtlichen Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin sowie den Tageszeitungen „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“) am 5. Oktober 1994 der immissionsschutzrechtlich vorgeschriebene Erörterungstermin zu diesem Projekt stattgefunden hat. Die von den Beteiligten in diesem Termin vorgetragenen Argumente werden derzeit ausgewertet.

Zu 2.:

Die Prüfungen/Bewertungen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Maßstab für die Beurteilung sind die geltenden immissionsschutzrechtlichen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Zu 3.:

Die Firma T. hat beantragt, einen jährlichen Durchsatz von bis zu 95 000 t zu genehmigen. Wegen des noch laufenden und in der Entscheidung offenen Genehmigungsverfahrens kann derzeit hierzu weiteres nicht gesagt werden.

Zur Frage, in welchem Verhältnis die geplanten Anlagenkapazitäten zum Gesamtbedarf Berlins stehen, hat die für den Bereich der Bauabfälle (hierunter fallen auch kontaminierte Böden) als Ordnungs- und Abfallwirtschaftsbehörde zuständige Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen mitgeteilt, daß im Jahre 1992 400 000 t und im Jahre 1993 300 000 t kontaminierter Boden in Bodenreinigungsanlagen hätte gereinigt werden können. Nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen werden sich diese Zahlen durch die Bauarbeiten der Wasserstadt Oberhavel, bei der Rummelsburger Bucht und beim Flugplatz Johannisthal deutlich erhöhen (über 500 000 t jährlich).

Demgegenüber steht derzeit eine maximale Reinigungskapazität für kontaminierte Böden von 190 000 t im Jahr. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß diese Kapazitätsangabe aus der Addierung der nur theoretisch möglichen höchsten Leistungsgrenzen der derzeit drei im Betrieb befindlichen Bodenreinigungsanlagen im Lande Berlin besteht. Die tatsächlichen Reinigungsmengen sind erfahrungsgemäß erheblich niedriger.

Zu 4.:

Aus den Unterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren geht hervor daß auf der Straße ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 28 Nutzkraftwagen (NKW) pro Tag (ca. 1 NKW in 25 Minuten) erwartet wird. Dies sind keine verkehrsrelevanten Daten, die besondere Maßnahmen im Straßennetz erforderlich machen.

Das Verkehrskonzept sieht die Umfahrung im Norden des Ortskernes Heinersdorf über die Verlängerung der Rothenbachstraße bis zur Blankenfelder Straße vor.

Für die westliche Umfahrung wird die Berliner Straße nach Norden bis zum o. g. Straßenzug verlängert.

Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Gewerbegebietes nördlich der Firma T. eine neue Straßentrasse vorgesehen, die aus dem geplanten Gewerbegebiet entlang der Industriebahntrasse bis zur Rennbahnstraße geführt wird (Ostumfahrung).

Zur zeitlichen Einordnung dieser Planungen können gegenwärtig keine Angaben gemacht werden (in der Investitionsliste bis 1998 nicht enthalten).

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 2. wird verwiesen. Die Entscheidung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde wird zu gegebener Zeit öffentlich bekanntgemacht.

Das Bezirksamt Weißensee von Berlin ist von der Genehmigungsbehörde nach §§ 10 und 13 BImSchG dadurch am vorliegenden Genehmigungsverfahren beteiligt worden, daß die Abt. Bau- und Wohnungswesen und die Abt. Gesundheit und Umweltschutz jeweils um ihre fachliche Stellungnahme gebeten wurden.

Berlin, den 30. Dezember 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 2. Januar 1995

Nr. 6113
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Umsetzung der Wärmeschutzverordnung

Ich frage den Senat:

1. Wann wird nach dem jetzigen Planungsstand in Berlin für alle neuen Gebäude ein Wärmebedarfsausweis eingeführt, der die Informationen über die energetische Qualität eines Gebäudes in vergleichbarer Form auflistet?
2. Ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift, die die Bundesregierung für einen solchen Wärmebedarfsausweis erlassen hat, hierzu ausreichend, oder ist sie auf der Landesebene Berlin genauer auszuarbeiten?
3. Wie verhält sich die Einführung eines Wärmebedarfsausweises zur Einrichtung eines Energiepasses, wie ihn das Berliner Energiespargesetz vorschreibt?
4. Warum hat der Senat bisher keine Richtlinie zur Einführung eines Energiepasses gemäß dem Energiespargesetz erlassen?

Berlin, den 31. Oktober 1994

Eingegangen am 4. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6113

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ab 1. Januar 1995.

Zu 2.:

Ja. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift ist ausreichend.

Zu 3.:

Der Wärmebedarfsausweis deckt den Teilbereich Heizenergiebedarf eines Gebäudes mit der Berechnung und Darstellung der Transmissionswärme- und Lüftungsverluste sowie den normier-

ten Energiegewinnen aus internen Wärmequellen und solaren Einstrahlungen ab. Er gilt für neue beheizte Gebäude/Gebäude-
teile.

Nach § 7 des Berliner Energiespargesetzes wird dagegen ein Energiepaß für den Gebäudebestand gefordert. Er ist vor der Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung, Modernisierung, Instandsetzung oder sonstigen wesentlichen Veränderungen eines Gebäudes des Landes Berlin zu erstellen.

Folgt man dem Grundgedanken des Gesetzes, so reicht es nicht aus, wenn der Energiepaß nur der Beurteilung der Gebäudehülle (Heizenergiebedarf) dient, da ein Bezug zum tatsächlichen Energieverbrauch i. a. nicht gegeben ist. Dieser schließt immer die übrigen Wärmeverbraucher (Warmwasserbereitung, Raumlufttechnische Anlagen, Wirtschaftswärme) und bei eigener Wärmeerzeugung auch den Jahresnutzungsgrad mit ein.

Konsequent wäre es, wenn außerdem die Stromseite berücksichtigt würde. Dies zeigt auch, daß eine einheitliche Kennzahl den Energieverbrauch nicht ausreichend beschreibt.

In dem letzten Entwurf zu einem Energiepaß für öffentliche Gebäude von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen ist folgendes Verfahren vorgeschlagen worden:

1. Ermittlung des Jahres-Heizwärmebedarfs für jedes Einzelgebäude einer Liegenschaft und Bildung des Heizkennwertes nach der in der neuen Wärmeschutzverordnung angegebenen Methode (Wärmebedarfsausweis);
2. Berechnung des Nutzenergiebedarfs für alle weiteren Verbraucher (Warmwasserbereitung, Raumlufttechnische Anlagen, Sonstige) unter Einbeziehung der Nutzungszeiten und Bedarfsanforderungen;
3. Ermittlung der Gleichzeitigkeiten und der Jahresnutzungsgrade;
4. Bildung einer Energie- und Leistungszusammenstellung aus den Einzelwerten der Gebäude für die gesamte Liegenschaft (Versorgungseinheit) und Berechnung der Endenergiebedarfswerte, getrennt für jede verwendete Energieart.

Dieses Verfahren kann gleichermaßen auf nichtöffentliche Gebäude angewandt werden.

Hiermit würden die Grundforderungen des Energiespargesetzes erfüllt, und den Anwendern des Energiepasses würden Zahlen an die Hand gegeben werden, an denen künftiger Verbrauch, notwendige Maßnahmen und Kosten gemessen werden können.

Dieser Vorschlag ist der durch das Energiespargesetz beauftragten Verwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz zur weiteren Bearbeitung zugeleitet worden.

Zu 4.:

In den vergangenen Jahren wurden bundes- und europaweit mehrere Varianten für einen Energiepaß diskutiert. Dabei wurden insbesondere verschiedene Rechenmethoden unter Einbeziehung unterschiedlicher Einflußgrößen in Betracht gezogen. Es war immer Haltung des Senats, für Berlin keine Sonderwege zu beschreiten, sondern eine einvernehmliche Lösung zu wählen, die allgemein anerkannt ist, vergleichbare Werte erbringt und nach verbreiteter Methodik bearbeitet werden kann. Eine solche verbindliche Lösung ist jetzt durch die Novellierung der Wärmeschutzverordnung in Sicht. Der Senat wird auch in Verbindung mit der Umsetzung des Energiekonzeptes die Einführung des Energiepasses mit Vorrang behandeln.

Berlin, den 6. Januar 1995

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Januar 1995

Nr. 6119
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Einsatz gentechnisch hergestellter Stoffe und
Produkte in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, ob bereits gegenwärtig bzw. in der Vergangenheit genmanipulierte oder mit Hilfe gentechnischer Methoden hergestellte Stoffe in Berlin Verwendung finden, so etwa in Form von Lebens- und Waschmittelzusätzen, Diagnostika und Medikamenten?
Wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich dabei im einzelnen?
2. Wo und unter welchen Bezeichnungen sind diese Stoffe im Handel zu finden, bzw. von welchen Firmen werden sie eingesetzt?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind diese Stoffe in Umlauf gebracht worden?
4. Ist es möglich, daß ohne Wissen des Senates (und der Bevölkerung) gentechnisch manipulierte Produkte auf dem Berliner Markt sind?
5. Spricht sich der Senat für eine gesetzlich geregelte Kennzeichnungspflicht gentechnisch hergestellter oder aus gentechnisch manipulierten Rohstoffen hergestellter Lebensmittel aus, und hat er vor, diesbezüglich über eine Bundesratsinitiative tätig zu werden?

Berlin, den 2. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6119

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

In Deutschland befinden sich bereits zahlreiche Arzneimittel auf dem Markt, die mittels gentechnischer Verfahren hergestellt wurden.

Als ein Beispiel ist das mit gentechnischen Methoden gewonnene Humaninsulin zu nennen, dessen Anteil am Markt für Insulin in Deutschland derzeit etwa 47 % beträgt. Dieses Produkt wird in mehr als 50 Handelspräparaten verschiedener Hersteller vertrieben. Alle diese Präparate werden im Ausland produziert und müssen importiert werden, da noch keine Zulassung für in Deutschland mit entsprechenden Methoden hergestelltes Humaninsulin vorliegt.

Eine Einzelaufzählung aller mit gentechnischen Methoden hergestellten Arzneimittel und Produkte sowie eine weiter ins einzelne gehende Beantwortung der unter 1. und 2. gestellten Frage ist vom Aufwand her im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht vertretbar. Im übrigen wird hierzu auf die Beantwortung entsprechender Anfragen aus dem Bundestag durch die Bundesregierung verwiesen (BT-Drs. 12/5642 - Arzneimittel; BT-Drs. 12/7505 - Waschmittel).

Nach dem Arzneimittelgesetz müssen mit gentechnischen Verfahren hergestellte Arzneimittel unter anderem mit einem Hinweis zu dem verwendeten gentechnisch veränderten Organismus versehen sein. Arbeiten zur Herstellung dieser Arzneimittel oder anderer Produkte sind nach dem Gentechnikgesetz anmeldebzw. genehmigungspflichtig.

Zu 3. und 4.:

Das Inverkehrbringen von Produkten, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, ist im

Gentechnikgesetz geregelt. Die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union durch die zuständige nationale Behörde erteilte Zulassung für das Inverkehrbringen erlangt europaweit Gültigkeit. Die Veröffentlichung hierzu erfolgt jeweils im Amtsblatt der Europäischen Union. Die zuständige deutsche Behörde ist das Robert-Koch-Institut. Für bestimmte Produkte ist darüber hinaus noch eine zusätzliche Zulassung erforderlich, z. B. nach dem Arzneimittelgesetz.

Dem Senat liegen keine Hinweise vor, daß ohne die erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörden Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, auf dem Markt sind.

Zu 5.:

Berlin hat sich bei der Beratung zu einem Verordnungsentwurf des Rates der Europäischen Union über neuartige Lebensmittel im Bundesrat in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Länder für eine gesetzliche Regelung der Kennzeichnungspflicht gentechnisch hergestellter oder aus gentechnisch veränderten Rohstoffen hergestellter Lebensmittel ausgesprochen.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
 Senator für Soziales

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6120
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Freisetzungsversuche genmanipulierter
Organismen

Ich frage den Senat:

1. Welche Berliner Einrichtungen sind oder waren an Freisetzungen genmanipulierter Organismen beteiligt?
2. Welche gentechnisch veränderten Organismen wurden freigesetzt oder sollen in Zukunft freigesetzt werden?
3. Wo finden bzw. fanden diese Freisetzungen statt?
4. Werden die Freisetzungsversuche durch Mittel der öffentlichen Hand unterstützt?
5. Kann der Senat ausschließen, daß es zu einer unkontrollierten Freisetzung und Ausbreitung genmanipulierter Organismen gekommen ist bzw. kommt?
Wenn ja, wodurch?
6. Welche Vorkehrungen haben die Behörden und Forschungseinrichtungen getroffen, um Gefährdungen der Bevölkerung der menschenbezogenen Umwelt und der übrigen Natur auszuschließen, sollte es zu einer unkontrollierten Freisetzung und Ausbreitung genmanipulierter Organismen kommen?
7. Existieren für den Fall der Gefährdung der Bevölkerung, der Umwelt und Natur durch unkontrollierte Freisetzung und Ausbreitung gentechnisch manipulierter Organismen Katastrophen-Schutzpläne?
8. Wer übernimmt in diesen Fällen die Haftung für eventuell auftretende Schäden an Mensch und Umwelt?

Berlin, den 2. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6120

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Im Institut für Genbiologische Forschung Berlin GmbH werden auf dem Gebiet der Züchtungsforschung Projekte bearbeitet, welche Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen auf Anbauflächen außerhalb Berlins beinhalten. Der Freilandversuch hierzu wurde in Niedersachsen über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt und ist mit der letzten Anbausaison abgeschlossen. Folgeversuche sind bislang nicht geplant.

Die Freisetzung betrifft zwei Kartoffellinien, die als neuartige Rohstofflieferanten dienen sollen. Diese Entwicklungen haben das Ziel, die Nutzungsmöglichkeit nachwachsender Rohstoffe zu verbessern.

Es handelt sich um eine Züchtung mit veränderter Stärkezusammensetzung. An dem hieraus zu gewinnenden Produkt besteht großer Bedarf u. a. bei der Papier- und der Textil-Herstellung sowie in der Umwelttechnologie.

Im übrigen wird hierzu auf unsere Antwort vom 8. November 1993 zur Kleinen Anfrage Nr. 4251 der Abgeordneten Dagmar Pohle verwiesen (Drs. 12/3550).

Weiterhin ist bekannt, daß eine Firma Freisetzungen auf Anbauflächen in Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und künftig auch Mecklenburg-Vorpommern durchführt. Allerdings ist Berlin lediglich Firmensitz dieses Unternehmens; in ihrem Berliner Standort führt die Firma derzeit keine Arbeiten durch, die eine Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen zum Ziel haben.

Zu 4.:

Das Institut für Genbiologische Forschung Berlin GmbH wird zu gleichen Teilen von der Firma Schering und dem Land Berlin getragen und finanziert.

Einzelheiten der finanziellen Zuwendungen für dieses Institut gehen aus der Beantwortung der obengenannten Kleinen Anfrage hervor. Der finanzielle Anteil des Landes Berlin ist bezüglich einzelner Forschungsvorhaben und somit auch bezüglich der Freisetzungen nicht aufgeschlüsselt.

Zu 5. bis 8.:

Im Land Berlin sind Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen bisher nicht vorgenommen worden und auch derzeit nicht vorgesehen.

Die Freisetzungen, an denen Berliner Einrichtungen beteiligt sind, werden auf Anbauflächen außerhalb Berlins durchgeführt.

Die Bewertung von Freisetzungsvorhaben sowie die erforderlichen Vorkehrungen, um Gefährdungen der Bevölkerung und der Umwelt auszuschließen, werden je nach Einzelfall von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Robert-Koch-Institut, sowie den für die Überwachung am Ort der Freisetzung jeweils zuständigen Landesbehörden getroffen.

Die Haftung ist im Gentechnikgesetz geregelt und obliegt dem gemäß diesem Gesetz für die Freisetzung verantwortlichen Betreiber.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6121
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Aufwand und Gebühreneinnahmen beim Vollzug
des Gentechnikgesetzes

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Personen sind mit welchem Zeitaufwand derzeit auf Landesebene kontinuierlich mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes befaßt?
2. Wie viele Personen sind mit welchem Zeitaufwand derzeit insgesamt auf Bezirksebene kontinuierlich mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes befaßt?
3. Erhebt der Senat generell von allen Betreibern von gentechnischen Anlagen Gebühren, und wie hoch waren die Gebühreneinnahmen des Senates im Rahmen des Vollzugs des Gentechnikgesetzes seit dessen Inkrafttreten?

Berlin, den 2. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6121

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei der Senatsverwaltung für Soziales: 5 Personen (federführend für die Gentechnik und im Vollzug für ca. 180 gentechnische Anlagen zuständig),

bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz:

3 Personen (im Vollzug für ca. 30 gentechnische Anlagen im Produktions- oder produktionsnahen Bereich zuständig).

Da diese Mitarbeiter auch andere Aufgaben außerhalb des Vollzugs des Gentechnikgesetzes wahrzunehmen haben, beträgt der Zeitaufwand, der für gentechnikrechtliche Angelegenheiten aufgebracht wird, je nach den konkreten Anforderungen etwa 60 bis 90 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

Außerdem sind für den Bereich des Arbeitsschutzes in allen gentechnischen Anlagen in Berlin beim Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit 2 Personen - ebenfalls zu etwa 60 bis 80 % der regelmäßigen Arbeitszeit - beschäftigt.

Weiterhin werden für die Belange des medizinischen Arbeitsschutzes, des Seuchenrechts, des Tier- und Pflanzenschutzes, sowie des Brandschutzes fallbezogen und somit nicht kontinuierlich einzelne Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Gesundheit, des Landesmedizinaluntersuchungsamtes, des Landesinstitutes für Arbeitsmedizin, des Pflanzenschutzamtes und der Berliner Feuerwehr sowie bei Neubauvorhaben der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen hinzugezogen.

Zu 2.:

Auf Bezirksebene sind keine Personen kontinuierlich damit befaßt.

Zu 3.:

Gebühren werden nicht generell von allen Betreibern erhoben. So sind sämtliche Betreiber von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie von gemeinnützigen Einrichtungen gemäß § 8 Verwaltungskostengesetz und § 24 Gentechnikgesetz von der Zahlung von Gebühren befreit. Das trifft für den überwiegenden Teil der Betreiber gentechnischer Anlagen in Berlin zu. Von allen anderen Betreibern erhebt der Senat Gebühren gemäß Gentechnikgebührenordnung des Landes Berlin. Insgesamt wurden seit Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes Gebühren in Höhe von ca. 75 000,00 DM eingenommen.

Darüber hinaus müssen von den Betreibern dem Senat die Auslagen erstattet werden, die z. B. durch gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmen der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit, durch Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, bei Durchführung eines Öffentlichkeitsverfahrens oder bei Probennahme durch Dritte im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen entstehen.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6122
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Vollzugspraxis bei der Kontrolle gentechnischer
Anlagen und Arbeiten

Ich frage den Senat:

1. Welche Behörde ist für die Kontrolle von gentechnischen Anlagen und Arbeiten zu Forschungszwecken sowie für Anlagen zu gewerblichen Zwecken zuständig?
2. Wie oft werden die gentechnischen Anlagen im Land Berlin bzw. gentechnische Arbeiten zu Forschungs- bzw. zu gewerblichen Zwecken jährlich durchschnittlich kontrolliert (bitte einzeln pro Anlage auflisten)?
3. Welcher Art sind die durchgeführten Kontrollen (anhand der Aktenlage, Auskunftersuchen gegenüber den Betreibern, Vor-Ort-Kontrollen oder anderes)?
4. Sind die Kontrollen vor Ort jeweils angemeldet worden, oder sind sie unangemeldet durchgeführt worden?
5. Wurden bei den durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen jeweils Proben (Abstriche) von Laboroberflächen, Abwasser, Abluft, Abfall entnommen und im Hinblick auf die Kontamination mit gentechnisch veränderten Organismen ausgewertet?
6. In wie vielen Fällen gab es bei den Kontrollen Beanstandungen, und welcher Art waren diese?
7. Welche Konsequenzen wurden von seiten der Behörde bei entsprechenden Beanstandungen gezogen?

Berlin, den 2. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6122

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die Kontrolle gentechnischer Anlagen und Arbeiten zu Forschungszwecken ist die Senatsverwaltung für Soziales zuständig, der gleichzeitig die federführende Zuständigkeit für die Gentechnik insgesamt zugeordnet ist.

Für die Kontrolle gentechnischer Anlagen und Arbeiten zu gewerblichen Zwecken sowie einzelner Anlagen und Arbeiten zu Forschungszwecken, die sich im räumlichen Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen befinden, ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz zuständig.

Zu 2. und 4.:

In der Regel werden alle gentechnischen Anlagen mindestens einmal jährlich durch Besichtigungen kontrolliert. Die Kontrollbesichtigungen werden grundsätzlich nicht angemeldet. Bei besonderen Fragestellungen insbesondere vor Erteilung der gentechnikrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung erfolgen Besichtigungen im Bedarfsfall auch mit Vorankündigungen. Neuanlagen werden prinzipiell vor Erteilung des Zustimmungs- bzw. Genehmigungsbescheides besichtigt.

Da Berlin mit über 200 gentechnischen Anlagen größter Einzelstandort auf diesem Gebiet in Deutschland ist, würde die hier erbetene Einzelauflistung mehrere Seiten füllen und somit den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage bei weitem übersteigen.

Zu 3.:

Bei den Kontrollbesichtigungen handelt es sich in der Regel um mehrstündige Begehungen, bei denen sowohl die Ausstattung der Anlage als auch organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen sowie die Aufzeichnungen über die gentechnischen Arbeiten kontrolliert werden.

Außerdem wird ständig durch genaue Überprüfung der eingereichten Unterlagen bei Neuanträgen und Änderungen sowie durch eingehende Sicherheitseinstufungen eine präventive Kontrolle ausgeübt.

Zu 5.:

Eine wirksame und effektive Kontrolle hängt nicht von der Entnahme von Proben ab, trotzdem kann sie im Einzelfall erforderlich werden. Hierzu gibt es eine bundesweite Absprache über einen Verbund gentechnischer Überwachungslabore, die sich jeweils auf bestimmte Untersuchungen spezialisieren.

Dieser Verbund, in den auch eine Einbeziehung des Landes Berlin vorgesehen ist, wird derzeit aufgebaut. In Berlin hat ein Überwachungslabor bereits seine Arbeit aufgenommen.

Darüber hinaus können Proben in mehreren zugelassenen Überwachungslaboren, z. B. in Freiburg, Hamburg und München untersucht werden. Der Methodenaufbau ist jedoch noch in keinem dieser Labore abgeschlossen.

Zu 6. und 7.:

Auch hier ist auf Grund der großen Anzahl gentechnischer Anlagen in Berlin eine detaillierte Auflistung nicht möglich.

Bei fast allen Kontrollen wurden insbesondere in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes u. a. folgende Mängel festgestellt:

- fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen,
- fehlende oder unzureichende Betriebsanweisungen und Hygienepläne,
- keine oder falsche Kennzeichnung der Anlagen,
- fugenreiche und schlecht desinfizierbare Oberflächen,
- fehlende innerbetriebliche Notfallpläne,
- nicht oder zu spät angezeigte Wechsel in der Person des Beauftragten für die Biologische Sicherheit oder des Projektleiters und
- Durchführung nicht angemeldeter gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe I.

Bei allen Kontrollbesichtigungen wurden Protokolle angefertigt, in denen die festgestellten Mängel mit Terminvorgabe für die Beseitigung der Mängel festgehalten wurden.

Außerdem wurden die Betreiber in zahlreichen Revisionschreiben zur Beseitigung der Mängel - ebenfalls mit Terminvorgabe - aufgefordert.

Bei Feststellung schwerwiegender Mängel wurden gentechnische Anlagen geschlossen bzw. die Fortführung der gentechni-

schen Arbeiten bis zur Beseitigung der Mängel gemäß § 26 GenTG untersagt. Darüber hinaus sind bei einschlägigen Verstößen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6123
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Koordinierung des Vollzugs des Gentechnik-
gesetzes (GenTG) mit anderen gesetzlichen
Bestimmungen

Ich frage den Senat:

1. Wie wird der Vollzug des Gentechnikgesetzes mit dem Vollzug von anderen, für die Genforschung gegebenenfalls einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur biologischen Sicherheit (Bundesseuchengesetz, Tierseuchenerreger-Verordnung, Pflanzenschutzgesetz etc.) koordiniert?
2. Wie wird der Vollzug des Gentechnikgesetzes mit dem Vollzug von anderen, für die Genforschung gegebenenfalls einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Umweltrechts (Strahlenschutzverordnung, Chemikaliengesetz, Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz usw.) koordiniert?
3. Wie wird der Vollzug des Gentechnikgesetzes mit dem Vollzug von anderen, für die Genforschung einschlägigen Bestimmungen der Arbeitssicherheit (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) koordiniert?
4. Wie wird der Vollzug des Gentechnikgesetzes im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Medikamenten und Diagnostika mit dem Vollzug des Arzneimittelgesetzes koordiniert?

Berlin, den 2. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6123

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2. und 3.:

Bei Anmelde- und Genehmigungsverfahren werden die jeweils zuständigen Behörden und Einrichtungen einbezogen, ebenso bei der Überwachung gentechnischer Anlagen.

An den Kontrollbesichtigungen gentechnischer Anlagen, die unter Leitung der zuständigen Senatsverwaltung (SenSoz bzw. SenStadtUm) durchgeführt werden, nehmen ferner das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und erforderlichenfalls das Landesmedizinaluntersuchungsamt, das Landesinstitut für Arbeitsmedizin, die Berliner Feuerwehr, sowie Tier- und Pflanzenschutzbehörden teil. Neben dem Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit überprüfen auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen (z. B. Berufsgenossenschaften) die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Zu 4.:

Soweit hierfür gentechnische Arbeiten im Sinne des Gentechnikgesetzes erforderlich sind, fallen diese uneingeschränkt unter die Bestimmungen des Gentechnikrechts.

Das Zulassungsverfahren für Arzneimittel läuft unabhängig davon über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Gemäß Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EWG) Nr. 2309/93 vom 22. Juli 1993 ist für die EU ein zentralisiertes Gemeinschaftsgenehmigungsverfahren für bestimmte Arzneimittel vorgesehen. Das betrifft unter anderem Arzneimittel, die mit Hilfe gentechnischer Methoden gewonnen werden.

Die hierfür zuständige zentrale Europäische Agentur in London wird entsprechend der Verordnung Anfang 1995 ihre Tätigkeit aufnehmen. Auch dieses zentralisierte Verfahren läuft unabhängig von den Bestimmungen des Gentechnikrechts.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6125
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Vollzugspraxis bei der Anmeldung bzw.
Genehmigung gentechnischer Anlagen und Arbeiten

Ich frage den Senat:

1. Welche Behörde ist federführend bei der Anmeldung bzw. Genehmigung von gentechnischen Anlagen und Arbeiten zu Forschungszwecken?
2. Welche Behörde ist federführend bei der Anmeldung bzw. Genehmigung von gentechnischen Anlagen und Arbeiten zu gewerblichen Zwecken?
3. Welche Behörden sind außerdem bei den unter 1. und 2. genannten Aufgaben involviert, und welche Aufgaben nehmen sie wahr?
4. Wie lange haben die Anmelde- und Genehmigungsverfahren in den einzelnen Fällen gedauert (möglichst einzeln auflisten)?
5. Hat es bei der Anmeldung bzw. bei den Genehmigungen Abweichungen von den Stellungnahmen der ZKBS (Zentrale Kommission für biologische Sicherheit) gegeben? Wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Begründung?
6. In welchen Fällen hat das Genehmigungsverfahren geruht, weil die Behörde Unterlagen vom Betreiber nachfordern mußte (bitte auflisten)?
7. Sind gegen die Anmelde- bzw. Genehmigungsbescheide von den Betreibern Widerspruchsverfahren bzw. Verwaltungsklagen eingeleitet worden? Wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Begründung (bitte einzeln auflisten)?
8. Sind gegen die Anmelde- bzw. Genehmigungsbescheide von Dritten Widerspruchsverfahren bzw. Verwaltungsklagen eingeleitet worden? Wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Begründung?
9. Warum werden vom Berliner Senat im Gegensatz zur Praxis in anderen Bundesländern wie etwa Niedersachsen in den zu veröffentlichenden Genehmigungsbescheiden nur oberflächliche Angaben zu den genehmigten gentechnischen Anlagen und Arbeiten gemacht?

Berlin, den 2. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6125

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Soziales; für einzelne Anlagen, die sich in immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Bereichen befinden, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz.

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz.

Zu 3.:

Beteiligt werden das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, die Senatsverwaltung für Gesundheit, das Landesmedizinaluntersuchungsamt, das Landesinstitut für Arbeitsmedizin, das Pflanzenschutzamt und die Berliner Feuerwehr sowie bei Bauvorhaben die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen oder die bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsämter.

Diese nehmen u. a. zu Fragen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des vorbeugenden Brandschutzes Stellung.

Zu 4. und 6.:

Die Verfahren dauern in der Regel 2 Wochen bis 6 Monate - hiervon sind die Zeiten, in denen das Verfahren ruht, abzuziehen.

Zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Fristen von ca. 1 Woche bis zu 5 Monaten kam es wegen fehlender Unterlagen gemäß § 11 bzw. § 12 GenTG in der Mehrzahl der Fälle.

Insgesamt gelang es auch, die Fristen einzuhalten, obwohl das auf Grund der knappen Stellenbesetzung nicht immer möglich war.

Berlin ist mit über 200 gentechnischen Anlagen der größte Einzelstandort auf diesem Gebiet in Deutschland. Eine Einzelauflistung würde mehrere Seiten füllen und den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage sprengen.

Zu 5.:

Nein.

Zu 7.:

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz ist gegen einzelne Nebenbestimmungen eines Bescheides Klage erhoben worden mit der Begründung, die Betreiberin werde in ihren Rechten verletzt bzw. eingeschränkt; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9.:

Sofern sich die Anfrage auf die Bekanntgabe von Genehmigungen beziehen soll, wird mitgeteilt, daß in Berlin alle Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz gemäß § 12 Gentechnik-Verfahrensverordnung öffentlich bekannt gegeben werden.

Der vollständige Inhalt der Genehmigungsbescheide wird allerdings weder in Berlin, noch in Niedersachsen oder anderen Bundesländern veröffentlicht.

Im übrigen trifft es nicht zu, daß die Genehmigungsbescheide in Berlin im Gegensatz zu den anderen Bundesländern „nur oberflächliche Angaben“ zu den genehmigten gentechnischen Anlagen und Arbeiten enthielten. Alle Bescheide enthalten eine detaillierte Auflistung der einzelnen gentechnischen Arbeitsschritte mit Angabe der entsprechenden Sicherheitsstufe, sowie besondere Auflagen und Nebenbestimmungen, die bei den jeweiligen Arbeiten einzuhalten sind, mit Begründung. Außerdem ent-

halten alle Bescheide eine genaue Beschreibung der baulichen Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der gentechnischen Anlage. Den Bescheiden ist eine ausführliche Stellungnahme zu Sicherheitseinstufung der gentechnischen Arbeiten beigelegt.

Die in den Bescheiden aufzuführenden Angaben sind in § 11 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vorgeschrieben und unterscheiden sich nicht von denen aus Niedersachsen oder aus anderen Bundesländern.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6127

der Abgeordneten Judith Demba

(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)

über Haftung von Betreibern gentechnischer Anlagen im Land Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Betreiber von Anlagen bzw. welche Anlagen sind im Land Berlin haftpflichtversichert im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Gentechnikgesetz?
2. Ist dem Senat bekannt, bei welchen Versicherungsgesellschaften die jeweiligen Anlagen bzw. Betreiber versichert sind, und wie hoch sind bei den jeweiligen Anlagen die Versicherungspolice pro Jahr?
3. Ist dem Senat bekannt, für welche der Anlagen bzw. Betreiber im einzelnen die Deckungsvorsorge über eine Freistellung bzw. Gewährleistungserklärung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 Gentechnik erbracht worden ist?
4. Bei welchen Anlagen bzw. Betreibern entfällt die Pflicht zur Deckungsvorsorge im Sinne des § 36 Abs. 3 Gentechnikgesetz und wer übernimmt dort im Schadensfall die Haftung?
5. Wer übernimmt im Schadensfall die Haftung für Anlagen der Sicherheitsstufe 1, die durch § 36 Gentechnikgesetz von der Pflicht zur Deckungsvorsorge nicht erfaßt sind?

Berlin, den 2. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6127

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Von den meisten privaten Betreibern gentechnischer Anlagen in Berlin ist bekannt, daß sie durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert sind, die bei unterschiedlichen, dem Senat bekannten, Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden. Diese Versicherungen decken je nach Größe des Unternehmens Schäden an Personen und Sachgütern bis zu einer Höhe von 2 bis 5 Millionen DM ab.

Die gemäß § 36 GenTG vorgesehene Gentechnik-Deckungsvorsorge-Verordnung wurde jedoch von der Bundesregierung noch nicht erlassen.

Zu 3. und 4.:

Alle Einrichtungen, die von der Bundesrepublik Deutschland, von den Ländern oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, sind von der Pflicht zur Deckungsvorsorge befreit. Das trifft z. B. für die Berliner Universitäten zu. Hier übernimmt der Staat die Haftung.

Eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung wurde bisher für keinen Betreiber erbracht.

Zu 5.:

Die oben erwähnten Haftpflichtversicherungen bzw. die Staatshaftung gelten auch für den Bereich der Sicherheitsstufe 1, ungeachtet der Tatsache, daß hier keine zusätzliche Deckungsvorsorge gefordert wird.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 3. Januar 1995

**Nr. 6129
der Abgeordneten Ursula Birghan (CDU)
über Beteiligung von Frauen an städtebaulichen
Wettbewerben**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Frauen beteiligen sich an den genannten Wettbewerben?
2. Wie viele Frauen haben bereits einen solchen Wettbewerb gewonnen?
3. Wird bereits im Ausschreibungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beteiligung von Frauen besonders erwünscht ist?
4. Welche Funktion und welche Aufgaben erfüllt der bereits vorhandene Beirat für frauenspezifische Belange bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen?
5. Gibt es bereits inhaltliche Definitionen zu dem Begriff „frauenspezifische Belange“ in der Stadtplanung und Stadtgestaltung sowie Architektur, welche sind das gegebenenfalls?
6. Hat der Beirat bereits Leitlinien dafür erarbeitet?

Berlin, den 4. November 1994

Eingegangen am 7. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6129

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die vergangenen Wettbewerbe können genaue Zahlen aus folgenden Gründen nicht genannt werden:

- a) In sehr vielen Fällen beteiligen sich an den Wettbewerben Arbeitsgemeinschaften, denen sowohl Frauen als auch Männer angehören.
- b) Bei Wettbewerben mit internationaler Beteiligung kann vom Namen der Verfasser nicht immer eindeutig auf die Geschlechtszugehörigkeit geschlossen werden.
- c) Nicht selten werden bei den Verfasseramen die Vornamen abgekürzt oder gar nicht genannt, so daß auch in diesen Fällen kein Rückschluß auf das Geschlecht des Verfassers möglich ist.

Um zukünftig einen besseren Überblick über die Beteiligung von Frauen zu bekommen, werden wir die Verfasserinnen und Verfasser bitten, ihre Namen voll auszuschriften.

Zu 2.:

Bei den Wettbewerben, die in 1993 und 1994 entschieden wurden, gab es folgende Preisträgerinnen und Preisträger (1. Preise).

Wettbewerb	Preisträger/Preisträgerinnen
Bahnhofsbereich Friedrichstraße	Johanne und Gernoth Nalbach
KPM	Joseph Paul Kleihues
Schöneberger Kreuz	Reimar Herbst und Martin Lang
Potsdamer Platz	Heinz Hilmer und Christoph Sattler
Luisenstadt/ Heinrich-Heine-Straße	HPP Herr Hentrich, Herr Petschnigg & Partner
Hellersdorfer Graben	Bureau B+B, stedebouw en landschapsarchitectuur bv mit 23 Bearbeiterinnen und Bearbeitern
Landsberger Allee	Daniel Libeskind
Hauptbahnhof	Julia Tophof, Norbert Hemprich
Alexanderplatz	Hans Kollhoff und Helga Timmermann
Spreebogen	Axel Schultes und Charlotte Frank
Spreeinsel	Bernd Niebuhr
Lenbachplatz	Silvia Glaszer und Udo Dagenbach
Helmholtzplatz	Claus Hermann

Zu 3.:

Nein. Eine ausdrückliche Aufforderung an Frauen, sich zu bewerben, ist bislang in den Ausschreibungen nicht enthalten. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird prüfen, inwieweit bei Ausschreibungen von Wettbewerben explizit auf die politisch gewünschte Beteiligung von Frauen hingewiesen werden kann.

Zu 4.:

Der Beirat wurde auf Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1989 eingerichtet. Laut Geschäftsordnung vom 26. April 1990 berät der Beirat die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in wichtigen Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnumfeldgestaltung, insbesondere

- bei Normen- und Richtlinienregelungen
- bei bedeutsamen öffentlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- bei grundsätzlichen Entscheidungen der Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Wohnungsneubaupolitik

im Hinblick auf die Berücksichtigung frauenspezifischer und kinderorientierter Belange.

Der Beirat wurde in der Vergangenheit u. a. an folgenden Maßnahmen beteiligt:

- bei der Abfassung der WBF '90
- bei dem Modellprojekt Marzahn, Wuhlestraße durch Kriterienvorgabe und Begleitung des Verfahrens
- bei den Kita-Planungen für Karow-Nord.

Der Beirat hat bereits ein Symposium veranstaltet und mit Architektinnen und Planerinnen aus dem In- und Ausland einen zweitägigen fachlichen Erfahrungsaustausch über Projekte von und für Frauen durchgeführt.

Der Beirat hat einen „Forderungskatalog zur Wohnungspolitik und zum Wohnungsbau“ erarbeitet und zu den Bauwochen 1993 vorgestellt. In ihm sind aus frauenspezifischer Sicht wichtige Forderungen enthalten, die wohnungs- und wohnungsbaupolitisch zu berücksichtigen sind.

Der Beirat nimmt derzeit an der Vorbereitung eines von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen auszulobenden Wettbewerbs teil und wird dieses Vorhaben in der weiteren Durchführung begleiten.

Zu 5.:

Nein, eine differenzierte und verbindliche Auslegung des Begriffes „frauenspezifische Belange“ in der Stadtplanung, Stadtentwicklung und Architektur gibt es bislang nicht. Wohl aber wurden im Zuge von Einzelverfahren Expertinnen und frauenspezifische Relevanzkriterien berücksichtigt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird sich in Zukunft bemühen, auf breiter Ebene die Belange von Frauen wie auch die fachlichen Meinungen von Expertinnen in ihrer Arbeit zu integrieren.

Zu 6.:

Der Beirat wird sich dafür einsetzen, daß der unter 4. angesprochene Forderungskatalog zur Wohnungspolitik und zum Wohnungsbau mit seinen wesentlichen Inhalten künftig bei Wettbewerbsausschreibungen sowie bei der Realisierung der Wettbewerbsergebnisse Berücksichtigung findet.

Berlin, den 30. Dezember 1994

Dr. Hassemer

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 4. Januar 1995

Nr. 6139
des Abgeordneten Wolfgang Mleczkowski (F.D.P.)
über Wiederaufbau Schinkelplatz und
Kommandantenhaus

Ich frage den Senat:

1. Inwiefern trifft es zu, daß der Senat den Wiederaufbau des ehemaligen Schinkelplatzes mit der Bauakademie und angrenzenden Gebäuden beschlossen hat oder zumindest beabsichtigt?
2. Ab wann soll gegebenenfalls diese Maßnahme erfolgen, und inwieweit ist die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Bauvorhaben geklärt?
3. Inwiefern trifft es zu, daß der Wiederaufbau des ebenfalls zum Gebäudeensemble des Schinkelplatzes gehörenden Kommandantenhauses an der Straße Unter den Linden noch völlig offen ist?
4. Inwiefern teilt der Senat die Auffassung, daß der Wiederaufbau des Schinkelplatzes nach historischem Vorbild aus städtebaulichen und historischen Gründen auch den Wiederaufbau des Kommandantenhauses einschließen sollte?

Berlin, den 9. November 1994

Eingegangen am 9. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6139

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senatsausschuß „Berlin 2000“ ist am 19. September dem Vorschlag von Senator Nagel zur städtebaulichen Gestaltung und Nutzung des Bereichs „Friedrichswerder Nord“ gefolgt. Es trifft damit zu, daß der Senat den Wiederaufbau des Schinkelplatzes, der Bauakademie und angrenzender Gebäude auf der Grundlage eines Strukturkonzeptes des Architekten Niebuhr beabsichtigt.

Zu 2.:

Voraussetzung für die Realisierung der zu 1. genannten Projekte ist der Abriß des ehemaligen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der „DDR“ (MFAA), der im Herbst 1995 erfolgen soll. Danach kann mit der städtebaulichen Neuordnung begonnen werden. Die Trägerschaft und Finanzierung im einzelnen ist noch nicht abschließend geklärt, nach derzeitigem Beratungsstand ist aber bei der Bauakademie von einer Mischfinanzierung (teils privat, teils öffentlich) auszugehen. Schinkelplatz und Werderscher Markt sind öffentliche Plätze und sind daher aus Mitteln der E-Maßnahme Hauptstadt Berlin, Parlaments- und Regierungsviertel (64 % Bund, 36 % Land) zu finanzieren. Die Maßnahmen sind im Finanzierungsplan der E-Maßnahme enthalten.

Zu 3.:

Das Strukturkonzept des Architekten Niebuhr weist im nördlichen Teil des Blockes am Standort des ehemaligen Kommandantenhauses ein etwas größeres Gebäude mit kultureller oder staatspolitischer Nutzung aus.

Derzeit erlauben die Landesmittel keine Finanzierung durch die öffentliche Hand. Da wegen der prominenten Lage eine rein privatwirtschaftliche Nutzung an diesem Ort nicht in Betracht kommt, muß eine Realisierung zunächst zurückgestellt werden. Der nach dem städtebaulichen Konzept im südlich gelegenen Bereich vorgesehene Wohnblock mit integrierter Laden-/Büro-Nutzung hingegen könnte privatwirtschaftlich finanziert werden.

Zu 4.:

Die Diskussion über die Ausgestaltung des Schinkelplatzes ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Grundsätzlich teilt der Senat die Auffassung hinsichtlich des Wiederaufbaues dieses stadträumlich bedeutsamen Bereiches der Berliner Mitte. Der Wiederaufbau des Kommandantenhauses in historischer Form ist allerdings nicht zwingend.

Berlin, den 22. Dezember 1994

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 5. Januar 1995

Nr. 6148
des Abgeordneten Torsten Hilde (SPD)
über Konsequenzen für Grundstücke, die durch den
geplanten Straßenneubau planungsbefangen sind

Ich frage den Senat:

1. Welche Konsequenzen erwachsen Besitzern von Grundstücken aus dem Umstand, daß ihre Grundstücke auf oder in unmittelbarer Nähe im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesener Trassen für Straßenneubau liegen?
2. Wie gedenkt der Senat im Interesse einer überschaubaren Planungssicherheit für Betroffene zu verfahren? Wird er sich kurzfristig bei dem Vorliegen von Planungsalternativen für eine Variante entscheiden (Nordtangente), oder bleibt die Entscheidung offen, bis die Realisierung des Straßenneubaus ansteht?
3. Wie wird der Senat verfahren, wenn die Realisierung des Straßenneubaus wegen fehlender finanzieller Mittel weder kurz- noch mittelfristig möglich ist? Wird es eine Information an die Besitzer dieser Grundstücke geben, wird die Praxis der Genehmigungsverfahren sich darauf ausrichten?
4. Was würde der Senat im konkreten Falle dem Besitzer eines Einfamilienhauses raten, dessen Haus auf landeseigenem Grund und Boden steht, der aus Altersgründen sein Haus

verkaufen möchte, aber keinen Käufer findet, weil sein Grundstück auf der im FNP ausgewiesenen Trasse der Nordtangente liegt?

Berlin, den 10. November 1994

Eingegangen am 11. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6148

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, aus dem Private keine Ansprüche herleiten können. Die Darstellungen des FNP 94 können auf Grund seiner Maßstäblichkeit nicht grundstücksscharf sein. Verkehrsstrassen wurden z. B. in einer einheitlichen symbolischen Breite dargestellt, so daß auf der Grundlage des FNP Schlüsse auf die voraussichtliche Inanspruchnahme zu einzelnen Grundstücken nicht möglich sind. Verbindliche Aussagen sind der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan/Planfeststellungsbeschluß) vorbehalten. Im Zuge dessen bzw. auf dieser Grundlage können dann auch Konsequenzen für einzelne Grundstücke gezogen werden.

Zu 2.:

In Verbindung mit der Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum FNP 94 wurden Prüfaufträge erteilt, mit denen der Senat u. a. aufgefordert wird, die Führung einzelner Verkehrsstrassen (z. B. Nordtangente) zu überprüfen, sofern sich die dem FNP 94 zugrunde liegenden Rahmenbedingungen geändert haben. Sollte eine Überprüfung ergeben, daß andere Trassen, als die im FNP 94 dargestellten, sinnvoll erscheinen, ist ein Änderungsverfahren nach den Verfahrensregeln des Baugesetzbuchs erforderlich.

Insgesamt werden Änderungsverfahren schrittweise in Abhängigkeit der Dringlichkeit der Planung eingeleitet. Ein entsprechender Bericht wird dem Abgeordnetenhaus in Kürze vorgelegt.

Die Bezirksämter und Senatsverwaltungen wurden darauf hingewiesen, keine Planungen und Fakten zu schaffen, solange die parlamentarischen Prüfaufträge nicht abschließend bearbeitet und in ihren Folgen bewertet wurden. Erst wenn ein Prüfauftrag des Abgeordnetenhauses abschließend bearbeitet ist, kann durch Aufstellung eines B-Plans bzw. durch einen Planfeststellungsbeschluß eine grundstücksscharfe Abgrenzung des zukünftigen Straßenlandes erfolgen.

Im Rahmen dieser Verfahren wird eine verbindliche Information der Bürger, insbesondere solcher, deren Grundstücke betroffen sind, durch das Bezirksamt vorgenommen werden. Die Durchführung oder der Beschluß eines Bebauungsplanverfahrens muß jedoch keinen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Realisierung der Straßenbaumaßnahme haben. Wird für Bundesfernstraßen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, erfolgt die damit verbundene grundstücksscharfe Festlegung erst unmittelbar vor der Realisierungsphase.

Zu 3.:

Eine Information der Betroffenen zur zeitlichen Inanspruchnahme kann nur auf der Grundlage der vom Abgeordnetenhaus bestätigten Haushalts-/Investitionspläne bzw. des Bundeshaushaltsplanes (je nach Klassifizierung in Bundesfern- oder kommunale Straßen) erfolgen. Die Praxis der Genehmigungsverfahren (siehe Frage 2) wird davon nicht berührt.

Zu 4.:

Auch für die Nordtangente treffen die o. a. Ausführungen zur Trassenfestlegung (siehe Frage 2) und zur Realisierung (siehe Frage 3) zu.

Ein Erwerb durch den Straßenbauträger kommt in der Regel erst im Zusammenhang mit der Ausführung der Baumaßnahme auf Grund einer verbindlichen Bauleitplanung oder von Planfest-

stellungsverfahren in Betracht. In der gegenwärtig vorliegenden Finanzplanung ist eine Realisierung der Nordtangente nicht enthalten.

Im Einzelfall bietet der Senat betroffenen Bürgern Beratungen bei der zuständigen Senatsverwaltung an. Außerdem soll ein Mitteilungsblatt erstellt werden, das für Bürger aufzeigt, welche Informationsmöglichkeiten bei langfristigen Planungen, für die noch keine Realisierungszeiten festgelegt sind, bestehen.

Berlin, den 4. Januar 1995

Dr. Hassemer

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Januar 1995

**Nr. 6153
der Abgeordneten Dr. Michael Schreyer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über militärisch genutzte Flächen
in Berliner Stadforsten im Umland**

Ich frage den Senat:

1. In welchen Forstgebieten in Brandenburg, auf die Berlin ein Rückgabeanspruch hat bzw. die bereits rückübertragen wurden, befinden sich ehemals militärisch genutzte Flächen? Wie groß sind diese Flächen?
2. Geht der Senat davon aus, daß zumindest bei einem Teil dieser Flächen Bodenverunreinigungen vorliegen? Hat der Senat bereits Konzepte für die Erkundung bzw. Beseitigung möglicher Bodenverunreinigungen auf diesen Flächen erstellt? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: wann werden von wem die entsprechenden Arbeiten begonnen?
3. Auf welchen öffentlichen Haushalt entfallen die Kosten für die Erkundung bzw. Beseitigung von Bodenverunreinigungen auf militärisch genutzten Flächen in den Berliner Stadforsten im Umland?

Berlin, den 10. November 1994

Eingegangen am 12. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6153

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zu militärisch genutzten Flächen werden gezählt:

Ehemals von der NVA, MfS, MfI und von der WGT genutzte Flächen. Auf dem Territorium des zukünftigen Forstamtes Lanke liegen: in den Gemarkungen Rüditz, Ladeburg, Lanke und Prenden ca. 460 ha.

Im Bereich des Forstamtes Buch liegen ca. 570 ha ehemals militärisch genutzte Flächen;

auf dem Gebiet des Forstamtes Tegel: in den Gemarkungen Wansdorf, Groß Glienicke und Seeburg ca. 550 ha; im südlichen Bereich von Berlin waren ca. 70 ha (Güterfelde und Potsdam-Babelsberg) militärisch genutzt;

insgesamt also 1 650 ha ehemalige Berliner Stadforstfläche, davon wurden 47 ha 1992 an die Gemeinde Ladeburg verkauft.

Zu 2.:

Grundsätzlich ist bei militärisch genutzten Flächen von einer mehr oder weniger starken Bodenverunreinigung auszugehen. Aus diesem Grunde wurden die Berliner Forsten von der Senats-

verwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz noch 1992 veranlaßt, eine Befliegung der o. g. Liegenschaften durchführen zu lassen. Als Ergebnis dieser Befliegung wurde ein Gutachten zur „Bewertung und Gefährdungsabschätzung von Altlastenverdachtsflächen“ für diese Flächen erstellt. Das Gutachten gibt gute Hinweise auf die zu erwartenden Altlasten auf diesen Flächen.

Konzepte für weitere Erkundungsmaßnahmen bzw. zur Beseitigung dieser Altlasten liegen der Berliner Forstverwaltung nicht vor.

Zu 3.:

Die Finanzierung für die Beseitigung von Bodenverunreinigungen auf ehemals militärisch genutzten Flächen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungeklärt.

Da vor der zu erwartenden Restitution dieser Flächen an Berlin diese der Bundesvermögensverwaltung zugeordnet waren bzw. sind, ist davon auszugehen, daß die Beseitigung dieser Altlasten aus dem Bundeshaushalt bestritten wird.

Berlin, den 4. Januar 1995

Dr. Hassemer

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Januar 1995

**Nr. 6162
der Abgeordneten Anette Detering
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über türkische Medienunternehmen und den
Berliner Mischkanal**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Medienanstalt Berlin-Brandenburg türkischen Medienunternehmen, die sich für eine Lizenz auf dem Berliner Mischkanal für die Veranstaltung eines türkischen Fernsehprogrammes bewerben, eine automatische standardisierte Ablehnung schickt, mit der Begründung, mehr als zwei Stunden türkisches Programm würden nicht zugelassen und diese seien vergeben?
2. Wie beurteilt der Senat dieses Vorgehen des Medienrates insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit?
3. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß es sich hierbei um ein diskriminierendes Vorgehen des Medienrates gegenüber nichtdeutschen Interessenten handelt?
4. Hält der Senat einen Anteil von zwei Stunden Sendezeit bei einem 24-Stunden-Kanal für die türkische Bevölkerung für angemessen?
5. Wann beabsichtigt der Senat, darauf hinzuwirken, daß diese Form der Diskriminierung beendet wird und hält der Senat dafür gesetzliche Klarstellungen für sinnvoll?
6. Wie will der Senat die Gründung kleiner Medienunternehmen befördern, wenn ihnen bereits der Zugang zu einem kommerziellen Mischkanal aus dubiosen Gründen untersagt wird und ihre finanzielle Solvenz überhaupt keine Rolle spielt?

Berlin, den 15. November 1994

Eingegangen am 18. November 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6162

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) hat hierzu mitgeteilt:

„Am 18./19. Dezember 1992 hat der Medienrat festgelegt, daß türkischsprachige Sendungen auf dem Berliner Fernseh-Mischkanal im Umfang von täglich höchstens zwei Stunden möglich sind, wovon ein Veranstalter höchstens eine Stunde täglich nutzen kann.“

Der Umfang von zwei Stunden täglich ist nicht auf dem Hintergrund der rechnerisch zur Verfügung stehenden täglich 24 Stunden, sondern auf dem Hintergrund der tatsächlich realistisch nutzbaren Zeiten zwischen 17.00 und 0.00 Uhr zu würdigen. Außerhalb dieser Zeiten finden (bis auf das Berlin-Journal, das sich an Touristen richtet) keine Sendungen von Mischkanal-Veranstaltern statt, weil die entsprechenden Zeiten für kommerzielle Programme unattraktiv sind. Zwei von sieben real nutzbaren Stunden bedeuten ein Verhältnis von 1 : 3,5.

Der Medienrat hält ein solches Verhältnis unter Vielfalts Gesichtspunkten - auf die es bei der Zulassung von Mischkanal-Veranstaltern in erster Linie ankommt - für angemessen. Hierin liegt keine Diskriminierung nichtdeutscher Interessenten. Es wird nicht an die Nationalität oder Sprachgruppe des Antragstellers angeknüpft, sondern an die Sprache, in der das Programm veranstaltet werden soll.

Auch bei Ausweitung des Umfangs türkischsprachiger Sendungen auf dem Mischkanal könnten die bisher in den Zeiten täglich zwischen 17.00 und 0.00 sendenden Veranstalter nicht einfach „herausgeworfen“ werden. Zur Verfügung stünden damit ohnehin nur die unattraktiven und für kommerzielle Veranstalter nicht geeigneten Zeiten vor 17.00 und nach 0.00 Uhr.

Neben türkischsprachigen Sendungen finden auf dem Mischkanal - allerdings in weit geringerem Umfang - solche in griechischer, persischer und neuerdings auch in russischer Sprache statt. Eine Kontingentierung war hier bisher nicht erforderlich.

Neben den türkischsprachigen Sendungen auf dem Mischkanal gibt es mit TD 1 und TRT-International zwei volle türkischsprachige Kanäle im Berliner Kabelnetz.“

Die MABB hat weiterhin erklärt, daß die Lizenzanträge türkischsprachiger Fernsehprogramme nicht automatisch abgelehnt, sondern nur bis zum Freiwerden von Sendeplätzen zurückgestellt werden.

Zu 2.:

Der Senat sieht im Rahmen der Rechtsaufsicht über die MABB keinen Anlaß zu Beanstandungen. Das Verfahren der MABB entspricht den Vorgaben des § 44 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks und der Satzung zur Organisation der Mischkanäle im Berliner Kabelnetz vom 19. Oktober 1990.

Zu 3. und 4.:

Der Senat hält den Sendeanteil von 2 Stunden an der tatsächlich wirtschaftlich und inhaltlich sinnvoll nutzbaren Sendezeit von 7 Stunden in Anbetracht der von der MABB aufgezeigten Rahmenbedingungen für nicht unangemessen.

Zu 5. und 6.:

Es besteht weder Handlungsbedarf für gesetzliche Kontingentierungen, die das Ermessen des Medienrates begrenzen würden, noch ein Zusammenhang mit der Förderung kleiner Medienunternehmen durch das Land. Nach Auskunft der MABB sind fremdsprachige Mischkanalprogramme aus kommerzieller Sicht uninteressant. Die meisten Veranstalter müssen im Gegenteil Verluste aus eigenen oder Spendenmitteln decken. Anbieter, die Erfahrungen mit dem Medium Fernsehen sammeln wollen, können im Offenen Kanal auch fremdsprachige Sendungen ausstrahlen lassen.

Gleichwohl wird bei aus anderen Gründen notwendig werden-der Novellierung des Staatsvertrags das Vergabeverfahren nach § 44 zu überprüfen sein.

Berlin, den 22. Dezember 1994

Ulrich Roloff-Momin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 11. Januar 1995

Nr. 6165
des Abgeordneten Dr. Bernd Köppl
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Verteilungskampf innerhalb der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung von Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Einkommensentwicklung der Zahnärzte in Berlin?
2. Wie beurteilt der Senat die Einkommensschichtung (siehe DIW-Gutachten) der Zahnärzte zwischen Ost und West?
3. Wie beurteilt der Senat die Einkommensentwicklung der Zahnärzte, die sich erst in den letzten beiden Jahren unter den Bedingungen des Gesundheitsstrukturgesetzes insbesondere in Ostberlin niedergelassen haben?
4. Wie beurteilt der Senat den Honorarverteilungsmaßstab, den die Kassenzahnärztliche Vereinigung von Berlin erlassen hat, um die neuen finanziellen Rahmenbedingungen nach dem Gesundheitsstrukturgesetz auf alle Mitglieder zu verteilen?
5. Trifft es zu, daß nach diesem Honorarverteilungsmaßstab über 200 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Berlin für die Monate Oktober, November und Dezember 1994 keinerlei Abschlagszahlungen erhalten?
6. Wie beurteilt der Senat die Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes, der sich nach den individuellen Umsätzen der Einzelpraxen aus den Jahren 1990 bis 1992 orientiert und daher insbesondere die Zahnarztpraxen in der Aufbauphase auf ein extrem niedriges Einkommensniveau festnagelt?
7. Sieht der Senat darin eine Maßnahme der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die insbesondere den alteingesessenen Zahnarztpraxen mit hohem Einkommensniveau ihre Pfründe verteidigt?
8. Hat der Senat gegen diesen offensichtlichen unsolidarischen Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Widerspruch eingelegt und einen Honorarverteilungsmaßstab gefordert, der die Kürzungen der Honorare gleichmäßig auf alle Zahnarztpraxen verteilt?
9. Wäre es rechtlich möglich, einen Honorarverteilungsmaßstab so umzusetzen, daß insbesondere die Zahnarztpraxen mit einem Einkommen über 300 000 DM in höherem Maße vom Honorarabzug betroffen würden als die Zahnarztpraxen mit wesentlich niedrigerem Einkommen?

Berlin, den 10. November 1994

Eingegangen am 18. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6125

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat verfügt über keine Kenntnisse zur Einkommensentwicklung der Zahnärzte in Berlin. Auch die Kassenzahnärztliche

Vereinigung Berlin (KZV) konnte hierzu keine Aussage treffen. Sie teilte auf Nachfrage folgendes mit:

„Zu der Höhe der Einkommen der Zahnärzte können wir keine Aussage treffen, da uns nur der über uns abgerechnete Umsatz bekannt ist; hierin sind jedoch durchlaufende Kosten wie Material- und Laborkosten enthalten.

Über die Höhe der von den Patienten geleisteten Eigenanteile sowie die von den Zahnärzten erbrachten Privatleistungen liegen uns Angaben nicht vor, ebensowenig über die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Praxen.“

Zu 3.:

Ungeachtet der zu Punkt 1 und 2 getroffenen Feststellung kann hierzu folgendes festgestellt werden:

Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) und der damit verbundenen Budgetierung der Gesamtvergütung für die vertragszahnärztliche Versorgung wurde die Einkommensentwicklung der Zahnärzte auf Grund der sehr hohen Zahnärztdichte in Berlin relativ gebremst. Dies führte für Praxisneugründer zu einer langsameren und schwierigeren Anlaufphase ihrer Praxen als dies vor Inkrafttreten des GSG der Fall war.

Im Ostteil der Stadt haben sich - nach Angaben der KZV - „praktisch alle Zahnärzte in den letzten drei Jahren niedergelassen“. Die KZV stellt hierzu fest:

„Hohe Investitionskosten auf Westniveau bei ebenfalls hohen Gewerbemieten lösten entsprechende Kreditaufnahmen aus, deren Tilgungen jetzt, nach einer relativ kurzen Aufbauphase, einsetzen. Desweiteren besteht ein Druck auf die Personalkosten durch Abwanderungstendenzen der Mitarbeiter in den besser zahlenden Westteil der Stadt. Dieses geschieht vor dem Hintergrund eines niedrigen Punktwertes.“

Im Westteil der Stadt sieht die KZV ähnliche Rahmenbedingungen für Neugründungen hinsichtlich der Kreditierung wie im Ostteil der Stadt. Erschwerend komme hinzu, daß es im Jahr 1993 zu Budgetüberschreitungen infolge einer Leistungsmengenausweitung gekommen sei, in deren Folge der Punktwert im AOK-Bereich auf das Niveau des Jahres 1991 gesunken sei.

Zu 4. und 8.:

Nachdem zahlreiche Beschwerden zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) bei der Senatsverwaltung für Soziales als der zuständigen Aufsichtsbehörde über die KZV eingegangen waren, hat diese eine aufsichtsrechtliche Prüfung des HVM eingeleitet. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der HVM in mehreren Punkten geltendes Recht verletzt; daß er insbesondere gegen die Verteilungsgerechtigkeit im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes verstößt.

Die Senatsverwaltung für Soziales hat dieses der KZV in einem Beratungsschreiben am 15. November 1994 im einzelnen dargelegt und die KZV aufgefordert, den HVM auf Grund der aufgezeigten Rechtsverstöße nicht anzuwenden. Sie hat jedoch nicht einen HVM gefordert, der die Kürzungen der Honorare gleichmäßig auf alle Zahnarztpraxen verteilt. Damit hätte die Aufsichtsbehörde ihre Kompetenz überschritten.

Die Aufsicht über die KZV beschränkt sich lediglich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht. Die Aufgabe der Honorarverteilung obliegt eigenverantwortlich der KZV als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die KZV hat inzwischen mitgeteilt, daß die Vertreterversammlung am 21. November 1994 in Kenntnis dieses Beratungsschreibens den HVM mit Änderungen erneut beschlossen hat.

Aus der Sicht der Senatsverwaltung für Soziales hat hier vor allem die Anhebung der Bemessungsgrundlage auf der Basis des Landesdurchschnitts um 20 % auf 214 587,36 DM zu einer spürbaren Verbesserung der Entwicklungschancen für Praxisneugründer (alle Praxen mit Niederlassung ab 1. Januar 1989) geführt. Die genauere Analyse dessen steht jedoch noch aus.

Die Senatsverwaltung für Soziales prüft gegenwärtig die Auswirkungen der Entscheidung des Landesschiedsamtes über die Absenkung des Punktwertes der Primärkassen AOK und IKK auf rund 1,38 DM auf den HVM. Sollte dieser Punktwert bei der Abrechnung des Jahres 1993 zugrundegelegt werden, würde sich die Mehrleistungsvergütung - ursprünglich mit 60 % kalkuliert - tendenziell dem vertraglich vereinbarten Punktwert nähern. Im Ergebnis würden die Honorarkürzungen tendenziell auf alle Praxen gleichmäßig verteilt.

Insofern bleibt abzuwarten, ob sich die befürchteten gravierenden Benachteiligungen von Zahnarztpraxen auch unter den veränderten Bedingungen bestätigen. Die Senatsverwaltung für Soziales wird weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen davon abhängig machen.

Zu 5.:

Wie von der KZV auf Nachfrage mitgeteilt wurde, sind alle Zahnärzte und Zahnärztinnen mit Schreiben vom 28. November 1994 darüber in Kenntnis gesetzt worden, daß sie ab sofort wieder Abschlagszahlungen in gewohnter Höhe mit einem 10%igen Abzug erhalten. Diejenigen, die im Oktober keine Zahlungen erhalten haben (über 200 Praxen), bekommen diese zusammen mit dem Novemberabschlag als Nachzahlung.

Dem lag ein entsprechender Beschluß der Vertreterversammlung vom 21. November 1994 zugrunde, die auf Grund der massiven Proteste der betroffenen Zahnärzte, die zum Teil in Liquiditätsschwierigkeiten geraten waren, den ursprünglichen Beschluß, die Mehrleistungsvergütung gemäß HVM-Regelung erst Mitte des Jahres 1995 auszuzahlen, wieder aufgehoben hat.

Die jetzt erfolgenden Zahlungen stellen einen Vorgriff auf den sogenannten „Mehrleistungstopf“ dar. Sie sind „vorläufige Vorauszahlungen“ und erfolgen daher unter Vorbehalt. Eventuelle „Überzahlungen“ sind nicht auszuschließen; sie sollten später verrechnet werden. Eine Verteilung nach HVM erfolgt nach Abschluß des IV. Quartals 1994.

Zu 6.:

Ein HVM mit dem Ziel, eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit des Kassenarztes zu verhüten, ist vom Gesetzgeber gemäß § 85 Abs. 4 SGB V ausdrücklich vorgesehen. Es ist allein die Aufgabe der KZV, einen HVM zu beschließen, der den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht. Sie hat hier Möglichkeiten der Gestaltung, selbstverständlich im Rahmen des geltenden Rechts.

Die Senatsverwaltung für Soziales hat in ihrem Beratungsschreiben die Benachteiligung junger Zahnarztpraxen durch die Regelungen zur Festlegung der individuellen Bemessungsgrundlage thematisiert. Sie hat vor allem beanstandet, daß diese Praxen zumindest bis 1995 durch den HVM nur wenig Entfaltungsmöglichkeiten haben, da sie auf ein relativ niedriges Umsatzniveau (bis zur Bemessungsgrenze wird der vertraglich vereinbarte Punktwert garantiert) festgelegt sind, alle darüber hinaus erbrachten Leistungen („Mehrleistungen“) demgegenüber zu wesentlich ungünstigeren Konditionen vergütet bekommen (die Quote der Mehrleistungsvergütung betrug ursprünglich ca. 60 % zum vertraglich vereinbarten Punktwert).

Die Vertreterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 21. November 1994 die Bedingungen für Praxisneugründer im Vergleich zur ursprünglich im HVM vorgesehenen Regelung verbessert. Sie hat die Bemessungsgrundlage für Neugründer bzw. Praxen im Aufbau (alle 1989 und später gegründeten Praxen) erhöht. Sie liegt jetzt um 20 % über dem Berliner Landesdurchschnitt. Alternativ dazu kann von diesen Anspruchsberechtigten die individuelle Bemessungsgrundlage, errechnet aus dem Umsatz der Jahre 1990 bis 1992, gewählt werden.

Die Senatsverwaltung für Soziales prüft gegenwärtig, ob es angesichts dieser Änderung noch Fälle gibt, bei denen der tatsächliche Umsatz 1993 wesentlich über der Bemessungsgrenze liegt und die daher einen beträchtlichen Teil ihres Umsatzes aus dem Mehrleistungstopf vergütet bekommen und - wenn ja - ob die damit verbundenen Honorareinbußen im Vergleich zu anderen Praxen unverhältnismäßig sind.

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Soziales hat in ihrem Beratungsschreiben vom 15. November 1994 beanstandet, daß die Regelungen zur Ermittlung der individuellen Bemessungsgrundlage insgesamt die etablierten Altpraxen bevorzugen, da sie in der Regel (im Unterschied zu den jüngeren Praxen) in den Jahren 1990 bis 1992 stabile Umsatzzahlen aufweisen und daher weniger in ihrer individuellen Bemessungsgrundlage gekürzt werden, als manche „junge“ Praxis, deren Umsätze 1993 wesentlich über dem durchschnittlichen Umsatz der Vorjahre lagen.

Daraus sollten nach Auffassung des Senats jedoch nicht vorzeitige Schlußfolgerungen gezogen werden. Es gibt nämlich durchaus Altpraxen, deren (hohe) Bemessungsgrundlage auf Grund ihres langjährigen großen Patientenstammes gerechtfertigt ist und die daher keine Bevorzugung gegenüber jungen Praxen erfahren. Und es gibt junge Praxen, deren Leistungsausweitung im Jahr 1993 nicht aus einer entsprechenden Patientenzunahme resultiert und die daher in ihrem individuellen Budget zu Recht gekürzt werden.

Das Ergebnis der weitergehenden Prüfung unter Einbeziehung des neuesten Standes bleibt abzuwarten.

Zu 9.:

Nach Ansicht des Senats erübrigt sich die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten, Praxen mit einem Einkommen über 300 000 DM in höherem Maße mit Honorarabzügen zu versehen, als Praxen mit wesentlich niedrigerem Einkommen. Die KZV hat hierzu folgendes mitgeteilt:

„... ein Einkommen in Höhe von 300 000 DM allein aus budgetierten Leistungen (erscheint) als utopisch. Dieses würde einen Umsatz von nahezu 1 Mio. DM bedeuten. Abgesehen davon erfüllen die Degressionsvorschriften, die der Gesetzgeber mit dem GSG eingeführt hat, die Absichten des Fragestellers.“

Berlin, den 30. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 4. Januar 1995

Nr. 6175 des Abgeordneten Norbert Pewestorff (PDS) über Durchsetzung des Anschlußzwanges bei der Kanalisation

Ich frage den Senat:

1. Auf welchen Rechtsvorschriften beruht der Zwang zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation im Land Berlin, und von wem wird er ausgeübt?
2. Wie oft mußte in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 (bitte nach Bezirken gegliedert) der Anschluß an die öffentliche Kanalisation durch Zwang durchgesetzt werden?
3. Welches waren (bitte nach Fallgruppen geordnet) die Hauptgründe, den Anschluß an die öffentliche Kanalisation abzulehnen?
4. Unter welchen Voraussetzungen hält der Senat von Berlin eine Freistellung vom Zwang zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation für vertretbar?
5. Ist der Senat von Berlin bereit, dezentrale Strukturen der Abwasserentsorgung zu fördern?
Wenn ja, unter welchen Bedingungen und mit welchen Mitteln?

Berlin, den 20. November 1994

Eingegangen am 23. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6175

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Grundlage für die Ausübung des Anschlußzwanges bildet § 40 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln). Danach sind Grundstücke, auf denen Abwasser anfallen und die an betriebsfähig kanalisierten Straßen liegen oder die von solchen Straßen zugänglich sind, an die öffentliche Entwässerung anzuschließen, sobald die Entwässerungsleitungen betriebsfähig hergestellt sind.

Zuständig für den ordnungsbehördlichen Vollzug dieser Bestimmung sind die Bau- und Wohnungsaufsichtsämter des jeweiligen Verwaltungsbezirks.

Zu 2.:

Der Senat kann bei Beantwortung dieser Frage auf keinerlei Zahlenmaterial zurückgreifen. Exakte Fallzahlen dürften auch in den Bezirken nicht ohne weiteres abgerufen werden können. Angesichts des Verwaltungsaufwandes, der erforderlich wäre, um hier exakte Angaben machen zu können, wird davon abgesehen, in dieser Sache weiter zu ermitteln.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Anschlüsse haben diejenigen Fälle, in denen Verwaltungszwang ausgeübt werden muß, nach Kenntnis des Senats aber auch völlig nachrangige Bedeutung. Im Regelfall erfolgt der Anschluß der betreffenden Grundstücke im zeitlichen und baulichen Zusammenhang mit der Kanalisierung der Straße auf freiwilliger Basis. Die Tatsache, daß die Berliner Wasser-Betriebe einen deutlichen Preisnachlaß (ca. 10 %) einräumen, wenn der Grundstücksanschluß im Zusammenhang mit dem Bau des öffentlichen Straßenkanals erfolgt, ist in den häufigsten Fällen bereits Anreiz genug, den Anschlußauftrag sofort zu erteilen. Sofern dies nicht geschieht, wird zunächst versucht, den Pflichtigen im Rahmen der erforderlichen Anhörung nach § 28 VwVfG von der Notwendigkeit des Anschlusses zu überzeugen. Zwangsmaßnahmen werden erst dann erforderlich, wenn sich der Pflichtige allen rechtlichen und sächlichen Argumenten verschließt und auch die Androhung von Zwangsmaßnahmen - die der Festsetzung und Durchführung von derartigen Maßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) stets vorherzugehen hat - nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.

Sofern nicht im konkreten Einzelfall - etwa wegen seuchenhygienischer Mißstände - ein schneller Anschluß geboten und durchzusetzen ist, werden dem Pflichtigen im übrigen auch großzügige Fristen für die Durchführung des Anschlusses eingeräumt, so daß er in die Lage versetzt wird, finanziell entsprechend zu disponieren.

Zu 3.:

Einer Aufschlüsselung nach Fallgruppen bedarf es hier nicht. Praktisch alleiniger Grund, sich dem Anschlußzwang zu widersetzen, sind die finanziellen Aufwendungen. Die Kosten für den Anschluß bewegen sich - je nach Länge der Hausanschlußleitungen - in der Größenordnung zwischen 8 000,- und 12 000,- DM.

Zu 4.:

Von ihrer Rechtsnatur ist die Bestimmung des § 40 Abs. 2 BauO Bln eine zwingende Vorschrift. Ein Abweichen von derartigen zwingenden Vorschriften wäre nur auf dem Befreiungswege (§ 61 Abs. 2 BauO Bln) möglich. Die gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen dürften nur in den seltensten Fällen gegeben sein. Gleichwohl ist die Bauaufsichtsbehörde gehalten, die genannte Bestimmung - je nach Lage des Einzelfalles - mit „Augenmaß“ zu handhaben. So ist nicht nur, wie oben bereits dargetan, bei der Fristsetzung großzügig zu verfahren, sondern gegebenenfalls auch das Lebensalter der Betroffenen angemessen zu würdigen; dies unter Umständen mit der Folge, daß weiteres Verwaltungshandeln, gegebenenfalls bis zum Eigentümerwechsel, ausgesetzt wird.

Zu 5.:

Die bisherige Art der zentralen Abwassersammlung und -behandlung durch die Berliner Wasser-Betriebe hat sich im Land Berlin im großen und ganzen bewährt. Senat und Berliner Wasser-Betriebe arbeiten gezielt darauf hin, auch die noch nicht kanalisierten Gebiete abwassertechnisch zu erschließen. Eine Förderung „dezentraler Strukturen“, was immer darunter auch zu verstehen ist, ist nicht beabsichtigt.

Berlin, den 5. Januar 1995

Nage l

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Januar 1995

**Nr. 6193
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU)
über Neutralitätspflicht in den Amtsstuben**

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den bekanntgewordenen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht im Bezirksamt Mitte?
2. Welche Möglichkeiten hat der Senat um sicherzustellen, daß in den Berliner Amtsstuben strikt die politische Neutralitätspflicht eingehalten wird?

Berlin, den 25. November 1994

Eingegangen am 29. November 1994

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6193

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage zu dieser Ziffer erfordert die Einholung einer Stellungnahme des Bezirksamts Mitte. Die Antwort kann daher erst Mitte Januar erfolgen.

Nach Vorliegen der Stellungnahme wird der Senat einen Schlußbericht vorlegen.

Zu 2.:

Sofern Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung von Dienstpflichten rechtfertigen, bestimmt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob deswegen nach der Landesdisziplinarordnung vorzugehen ist (§§ 3,27 LDO).

Zuständig ist gem. § 16 LDO der Leiter der Dienstbehörde oder eine von ihm zu bestimmende Stelle. Handelt es sich um Beamte in den Bezirksverwaltungen, so ist dies der Bezirksbürgermeister oder eine von ihm zu bestimmende Stelle.

Stellt die Dienstbehörde die Vorermittlungen gem. § 28 Abs. 1 LDO ein, so kann die oberste Dienstbehörde gem. § 28 Abs. 2 LDO innerhalb von drei Monaten das Verfahren erneut aufnehmen. Oberste Dienstbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres, für Beamte des Schul-, Schulaufsichts- und des Volkshochschuldienstes die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport.

Die Senatsverwaltungen haben somit lediglich im Rahmen ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörde die Möglichkeit, die

Neutralitätspflicht sicherzustellen. Anderes gilt für den Fall, daß Bezirksbürgermeister betroffen sind; hier ist gem. § 2 BAMG der Regierende Bürgermeister Dienstbehörde.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. Januar 1995

Nr. 6198
des Abgeordneten Christian Pulz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über schädliche Erziehungspraktiken im Jugendprojekt
Kuttula/Finnland

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat Vorwürfe von Jugendlichen und Eltern über zum Teil unerträgliche Erziehungspraktiken im Jugendprojekt der Kuttula-Vereinigung/Finnland bekannt, die im einzelnen beinhalten:
 - eine Erziehung nach dem Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“, das zu einer ständigen Angst vor Strafen bei Regelverstößen führt,
 - Anwendung eines abgestuften Systems von Schlägen zum Teil durch den Leiter B. selbst und Prügel durch Strafaktionen gegenüber Jugendlichen nach Fluchtversuchen,
 - Erziehung zu Anpassung und gegenseitiger Bespitzelung,
 - Postkontrolle?
2. Wenn ja, befinden sich durch Entscheidungen Berliner Jugendämter noch Jugendliche in der Kuttula-Vereinigung, und wie wird deren weiterer Aufenthalt nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gerechtfertigt?
3. Sind dem Senat die bisher zu den Erziehungspraktiken in der obengenannten Einrichtung erstellten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen bekannt, und welche Konsequenzen werden daraus gezogen?
4. Sieht es der Senat als rechtlich geboten und fachlich vertretbar an, die obengenannte Einrichtung im Rahmen eines Jugendhilfeangebotes für stationäre „Hilfen zur Erziehung“ nach dem KJHG weiterhin zu nutzen?

Berlin, den 24. November 1994

Eingegangen am 29. November 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6198

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat sind divergierende Einschätzungen zu dem Erziehungskonzept und den Erziehungspraktiken der Kuttula-Vereinigung, Finnland, durch Berichte von Jugendämtern und Darstellungen in der Presse bekanntgeworden.

Die Unterschiede in der Beurteilung führt der Senat auf verschiedenartige Informationsgrundlagen, auf mehr zustimmende oder ablehnende Haltung gegenüber strengem Erziehungsverhalten und auf örtliche Lebensvorstellungen zurück. Soweit von „psychischem Druck“ oder Anordnung von Strafen berichtet wird, hält der Senat solche Erziehungsweisen für Berliner Jugendliche für nicht akzeptierbar - auch wenn Jugendliche sich für die Erlebnisdimensionen in der Großfamilie und in finnischer Natur begeistern können.

Zu 2.:

In dem Projekt befanden sich zwei Jugendliche aus Berlin. Ein Jugendamt hat den Jugendlichen bereits am 21. Mai 1994 nach Berlin zurückgeholt. Der zweite Jugendliche lebt in einer kleinen Außenstelle, ca. 30 km von Kuttula entfernt. Das zuständige Jugendamt prüft jetzt einen Wechsel in eine geeignete Anschlußunterbringung. Die Personensorgeberechtigten haben sich auf Grund eigener Anschauung nicht gegen den bisherigen Aufenthalt ausgesprochen.

Zu 3. und 4.:

Dem Senat sind insbesondere Berichte des Hamburger Amtes für Jugend und die gutachterlichen Stellungnahmen eines Bremer Erziehungswissenschaftlers bekannt. Wegen der dort beschriebenen Risiken kann der Senat die Einrichtung den Berliner Jugendämtern nicht als ein Angebot der Hilfe zur Erziehung empfehlen. Über den bekanntgewordenen Sachverhalt sind die Jugendämter informiert worden. Auch das Hamburger Amt für Jugend will das Projekt wegen der „nicht eindeutigen Erkenntnislage“ künftig nicht mehr belegen.

Berlin, den 5. Januar 1995

Ingrid Stahmer
Senatorin mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Senatsverwaltung für Jugend
und Familie beauftragt

Eingegangen am 11. Januar 1995

Nr. 6201
des Abgeordneten Otto Hoffmann (F.D.P.)
über Unfallgeschehen am Bau

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Unfälle insgesamt und davon schwere und solche mit tödlichem Ausgang ereigneten sich in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 auf Berliner Baustellen?
2. Welche Ursachen für Unfälle auf Baustellen konnten ermittelt werden, und welche behördlichen Maßnahmen wurden mit welchem Erfolg ergriffen?
3. Welche konkreten Schlußfolgerungen wurden aus tödlichen Baustellenunfällen gezogen, und inwieweit hätten sie durch rechtzeitiges und sachdienliches Handeln der zuständigen Behörden verhindert werden können?
4. Mit welcher Struktur und personellen Ausstattung erledigt das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die ihm übertragenen Aufgaben, und welcher Anteil davon wirkt dabei direkt vor Ort?
5. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse der Arbeit des Berliner Landesamtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, und wie stellen sich diese Ergebnisse im Vergleich mit anderen Bundesländern dar?
6. Welche inhaltliche und rechtliche Stellung bezieht der Senat zu der Überlegung anderer Länder, die Aufgaben des Landesamtes den Berufsgenossenschaften zu übertragen?
7. Wie und wo erfolgt der Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß EG-Baustellenrichtlinie, und wer ist für die Zulassung und das Führen von Listen qualifizierter Fachleute zuständig?

Berlin, den 29. November 1994

Eingegangen am 1. Dezember 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6201

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Zahl der gemeldeten tödlichen Baustellenunfälle betrug in Berlin im Jahr

1990	-7,
1991	6,
1992	7,
1993	18,
1994	18.

Weitere Unfallzahlen stehen nicht zur Verfügung, weil die Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, alle Arbeitsunfälle den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zu melden.

Zu 2. und 3.:

Die Auswertung der Unfalluntersuchungen über Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang auf Baustellen für das Jahr 1994 ergab folgende Unfallschwerpunkte:

- 40 % Abstürze vom Gerüst,
- 30 % Abstürze von hochgelegenen Arbeitsplätzen,
- 30 % Umgang mit Baugeräten.

Als Ursache hierfür wurden vorwiegend fehlende sicherheitstechnische Maßnahmen insbesondere an Gerüsten, Bauaufzügen sowie auch unzureichende organisatorische Maßnahmen, wie z. B. fehlende Unterweisung der Arbeitnehmer über Unfall- und Gesundheitsgefahren und deren Bekämpfung, zu hoher Termindruck, aber auch das Fehlverhalten der betroffenen Arbeitnehmer selbst, ermittelt.

Als behördliche Maßnahme wurden - neben den Anordnungen zur Mängelbeseitigung - insbesondere Baustellenstillegungen, Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die verantwortlichen Personen veranlaßt.

Für die Revisionstätigkeit der Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Lafa) werden auf Grund der Ergebnisse der Unfalluntersuchungen auf Baustellen Schwerpunktprogramme entwickelt. Hiernach werden insbesondere die unfallträchtigen Bereiche einer intensiven Kontrolle unterzogen.

Entgegen der Haltung der Mehrheit der anderen Bundesländer wird in Berlin die Anwendung der EG-Baustellenrichtlinie weiter vorangetrieben, obwohl diese bisher nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Für den Bereich der öffentlichen Auftraggeber hat die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen ein mit der Senatsverwaltung für Soziales abgestimmtes Rundschreiben herausgegeben, mit dem alle öffentlichen Baudienststellen aufgefordert werden, die Anforderungen der Richtlinie bei allen künftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Für den Bereich privater Investoren, für die noch keine rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie besteht, berät das Lafa die Bauherren intensiv über den Sinn und Zweck dieser Richtlinie und empfiehlt die Benennung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators auf der Baustelle.

Die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes auf Baustellen und ist als wesentlicher Beitrag zur Minimierung von Arbeitsunfällen in diesem Bereich anzusehen.

Zu 4.:

Das Lafa verfügt speziell für die Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften auf Baustellen über ein Referat „Baugewerbeaufsicht“. Auf Grund der erheblichen Zunahme der Bautätigkeit (Verdoppelung des Bauvolumens) im Land Berlin in den letzten Jahren und der dramatischen Zunahme der Unfälle in diesem Bereich wurde die Mitarbeiterzahl stufenweise von 8 im

Jahr 1990 auf 25 im Jahr 1994 verstärkt. Diese Verstärkung erfolgte ausschließlich durch Umstrukturierungsmaßnahmen im Lafa und ohne Neueinstellung. Die Mitarbeiter dieses Referates führen zu mehr als 60 % ihrer Gesamtdienstzeit Revisionstätigkeiten auf Baustellen durch.

Zu 5.:

Unter den Einschränkungen des vom Abgeordnetenhaus geforderten Stellenabbaus im öffentlichen Dienst hat das Lafa aus eigener Kraft mit Unterstützung seiner Aufsichtsbehörde ausgesprochen positive Ergebnisse erzielt.

Nach den Jahresberichten der Arbeitsschutzbehörden der anderen Länder sind die Ergebnisse des Berliner Landesamtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit mit denen der anderen Bundesländer durchaus vergleichbar.

Zu 6.:

Nach unseren Feststellungen gibt es in den anderen Bundesländern keinerlei Überlegungen, die Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden den Berufsgenossenschaften zu übertragen. Eine solche Übertragung wäre auf Grund bestehender bundesgesetzlicher Regelung (§ 139 b Abs. 1 Gewerbeordnung) zur Zeit auch nicht möglich.

Mit der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz) vom 17. Dezember 1993 (Bundesrats-Drs. 792/93) haben die Länder die Forderung erhoben, das bewährte duale System im Arbeitsschutz zu erhalten.

Soweit dem Senat bekannt ist, stehen auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiterhin zum dualen System im Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Dies ergibt sich aus entsprechenden Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu 7.:

Zur Zeit werden auf vier Großbauvorhaben Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren gemäß der EG-Baustellenrichtlinie eingesetzt. Die Zulassung derartiger Personen bzw. das Führen von Listen über auf diesem Gebiet qualifizierter Fachleute ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Es besteht somit auch keine Zuständigkeitsregelung. Es wäre aber vorstellbar, daß derartige Listen, z. B. bei Fachverbänden oder Kammern, geführt werden.

Berlin, den 4. Januar 1995

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 10. Januar 1995

**Nr. 6202
des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P.)
über Baumaßnahmen im Klinikum Charité**

Ich frage den Senat:

1. Ist es zutreffend, daß die von der Bauabteilung der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung erarbeiteten Bauunterlagen für die Klinik für Innere Medizin der Charité wegen zu hoher Kosten beanstandet worden sind, und wann ist gegebenenfalls mit der Fertigstellung der Bauplanungsunterlagen (BPU) zu rechnen?
2. Gab es für die Instandsetzung (Modernisierung) der Klinik für Innere Medizin eine vorgegebene Bausumme bzw. auf wessen Veranlassung mußten die BPU überarbeitet werden?
3. Wann ist mit dem Beginn der Bauarbeiten zu rechnen, und wann soll die Fertigstellung der Klinik für Innere Medizin erfolgen?

4. Hat der Senat Kenntnis davon, ob es an der Charité wegen der bisher nicht vorhandenen Intensivstation in der Inneren Medizin zu möglicherweise vermeidbaren Todesfällen gekommen ist bzw. was wird unternommen, um eine solche Station notfalls als Interimslösung kurzfristig zu schaffen?
5. Wie begründet der Senat den schleppenden Bauablauf am sogenannten „M-Bau“ (vorgesehen für die Max-Planck-Gesellschaft sowie für Biochemie und -physik) in der Tucholskystraße, an dem seit vier Jahren ein Schild „Hier baut das Land Berlin“ prangt und an dem ca. 10-15 Arbeiter mit mittelalterlicher Technik ohne sichtlichen Baufortschritt wirken?
6. Wann ist mit der Fertigstellung von BPU für weitere Bereiche (bitte welche und Termine) zu rechnen, und durch wen werden diese erarbeitet?
7. Warum ist die Stelle des Baukoordinators zwischen der Charité und der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung nicht besetzt, und wann ist mit der Besetzung der Stelle zu rechnen?

Berlin, den 29. November 1994

Eingegangen am 1. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6202

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen aufgestellten Bauplanungsunterlagen weisen Gesamtkosten von rund 169 Millionen DM aus; sie liegen damit erheblich über den durch den Vorentwurf bestätigten geschätzten Kosten von 150 Millionen DM. Schon zu den Kosten laut Bedarfsprogramm hatte der Bund im Rahmen der HBFEG-Finanzierung Vorbehalte angemeldet. Auch vor dem Hintergrund der Festlegungen zur Neuordnung der Hochschulmedizin und im Hinblick auf das auf 800 Millionen DM begrenzte Investitionsprogramm zur baulichen Erneuerung der Charité war eine kritische Programmprüfung mit dem Ziel einer kostengünstigeren Lösung angezeigt.

Die Überarbeitung der Bauplanungsunterlagen wurde auf Veranlassung des Prüferats der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung, der Senatsverwaltung für Finanzen und der Leitung der Charité vorgenommen.

Die zwischenzeitlichen Vorschläge für eine mit Programmkürzungen und Umpfanungen verbundene kostengünstigere Bauweise müssen nun in Form überarbeiteter Bauplanungsunterlagen umgesetzt werden. Die Prüfung der überarbeiteten Bauplanungsunterlagen ist terminlich auf die Anmeldung zum 25. Rahmenplan für den Hochschulbau am 1. März 1995 ausgerichtet, mit der die Freigabe der neuen Gesamtkosten für die Gemeinschaftsfinanzierung erreicht werden soll.

Zu 3.:

Die Baumaßnahme ist als laufendes Projekt auf der Grundlage der Planungen der früheren DDR übernommen worden; die Projektierung mußte wegen schwerwiegender struktureller, bau- und ordnungsrechtlicher sowie technischer Mängel gänzlich neu ausgearbeitet werden. So konnten nach der Wiedervereinigung nur noch begrenzte Sanierungsarbeiten an der Gebäudesubstanz fortgeführt werden. Die Ausführungsarbeiten waren dann 1992/93 eingestellt. Nach der Abstimmung des neuen Vorentwurfs wurden im Juni 1994 Demontage- und Rückbaumaßnahmen wieder aufgenommen und die Fassadensanierung vorbereitet.

Nach Anerkennung der überarbeiteten Bauplanungsunterlagen werden die Um- und Neubaumaßnahmen für die Klinik für Innere Medizin voraussichtlich Mitte 1995 beginnen und 1998 fertiggestellt sein. Voraussetzung hierfür ist auch die uneingeschränkte Aufnahme des gesamten Vorhabens in die Gemeinschaftsfinanzierung nach dem HBFEG; die Empfehlung des Wissenschaftsrates hierzu wird 1995 erwartet.

Zu 4.:

Der Senat und der Klinikumsvorstand der Charité haben keine Kenntnis davon; die Charité bemüht sich weiterhin mit organisatorischen und technischen Maßnahmen um Verbesserungen der Intensivpflegemöglichkeiten, diese werden u.a. mit dem vom Senat jetzt geplanten Erweiterungsbau für die Klinik für Innere Medizin hergestellt werden.

Zu 5.:

In der Monbijoustraße 2 werden im sog. M-Bau von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Diese haben im Sommer 1994 begonnen - auch hier nach notwendiger Neuplanung des nach der Wiedervereinigung übernommenen Projekts und zeitweiliger Einstellung der Ausführungsarbeiten. Es sind dort derzeit regelmäßig 30 Arbeitskräfte tätig. Der vorgesehene Fertigstellungstermin im 2. Quartal 1995 wird nach Angaben der für die Durchführung zuständigen Baudienststelle eingehalten.

Zu 6.:

Folgende Projekte werden zur Zeit bearbeitet:

- a) **Technische Infrastruktur, 2.-4. Bauabschnitt**
Kapitel/Titel 0890/705 05 und 06;
Bedarfsprogramm gebilligt im Mai 1994 (254 Mio. DM);
Bauplanungsunterlagen für den 2. Bauabschnitt werden zur Zeit geprüft
- b) **Umbau und Sanierung der Steuerung der Notstromanlage im COZ**
Kapitel/Titel 0890/705 10;
Bauplanungsunterlagen anerkannt im Juli 1994 (4 Mio. DM);
zur Zeit im Bau
- c) **Umbau und Modernisierung der Zentralsterilisation im COZ**
Kapitel/Titel 0890/705 08;
Bedarfsprogramm gebilligt im Febr. 1994 (6 Mio. DM);
Vorentwurf wird zur Zeit aufgestellt
- d) **Umbau und Sanierung der Zentralküche**
Kapitel/Titel 0890/705 09;
Bedarfsprogramm gebilligt im Mai 1994 (18 Mio. DM);
Vorentwurf wird zur Zeit aufgestellt
- e) **Weitere Projekte**
Es werden zur Zeit die Bedarfsprogramme für Umbau und Sanierung des Pathologiegebäudes (47,8 Mio. DM; vorgesehener Baubeginn 1996), für Umbau und Erweiterung des Onkologiegebäudes/Ostflügel (61 Mio. DM; vorgesehener Baubeginn 1996) sowie für den Neubau von Zentraleinrichtungen für Forschung und Lehre (125,2 Mio. DM; vorgesehener Baubeginn 1997) geprüft. Alle drei Projekte müssen noch im Hinblick auf die jetzt beschlossene Neuordnung der Hochschulmedizin und die insgesamt im Rahmen der 800 Millionen DM Kostengrenze durchzuführenden Baumaßnahmen abgestimmt werden.

Zu 7.:

Entfällt, da es die Stelle für einen Baukoordinator zwischen der Charité und der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung nicht gab und auch nicht geben wird.

Unbeschadet hiervon hat die Finanz- und Wirtschaftskommission der Charité bereits zur Wahrnehmung der Bauherrenfunktion gemäß dem beschlossenen Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulmedizin in Berlin eine Stabsstelle für die Steuerung und Kontrolle bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen der Charité eingerichtet, die kurzfristig zur Besetzung ausgeschrieben wird.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 6. Januar 1995

Nr. 6203
des Abgeordneten Peter Tiedt (F.D.P.)
über Zukunft des Otto-Nagel-Hauses

Ich frage den Senat:

1. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, daß es sich bei Otto Nagel um einen der bedeutendsten Berliner Maler dieses Jahrhunderts handelt und daß der künstlerische und zeit-historische Wert seiner Arbeiten - unabhängig von seiner kommunistischen Weltanschauung - als unumstritten zu bezeichnen ist?
2. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, daß eine Auslagerung der Museumsbestände in Depots und der damit verbundene „Ausschluß der Öffentlichkeit“ einem kulturpolitischen Frevel gleichkommt?
Wie und in welchen Ausstellungsräumen sollen die Werke von Otto Nagel zukünftig in welchem Umfang gezeigt werden?
3. Inwieweit trifft es zu, daß für den Ankauf des Otto-Nagel-Hauses am Märkischen Ufer die beabsichtigte Unterbringung des Bildarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ausschlaggebend war?
4. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, daß schon mit einem Teil der Mittel, die für den Ankauf des Otto-Nagel-Hauses aufgewendet wurden, auch ein Weiterbetrieb dieser Einrichtung als Museum möglich gewesen wäre?
5. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, daß bei einem Weiterbetrieb des Otto-Nagel-Hauses als Museum, gestützt durch eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit auch ein Beitrag zur Kulturellen Belebung dieser interessanten Alt-Berliner Gegend geleistet werden könnte, oder ist der Senat der Auffassung, daß dies auch mit der geplanten Nutzung des Hauses als Bildarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu erreichen ist?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Nutzung des Otto-Nagel-Hauses als Bildarchiv mit einer ständigen öffentlichen Ausstellung der Werke Otto Nagels zu verbinden?

Berlin, den 28. November 1994

Eingegangen am 1. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6203

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Otto Nagel gehört ohne Zweifel zu den bedeutenden Berliner Malern dieses Jahrhunderts, dessen Arbeiten zeithistorischen Rang besitzen.

Die Fragen 2 bis 6 fallen in die Zuständigkeit der bundesunmittelbaren Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Diese hat, vertreten durch den Präsidenten, folgendes mitgeteilt:

Zu 2.:

Bei der von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vorgesehenen künftigen Nutzung des „Otto-Nagel-Hauses“, die vom Stiftungsrat am 9. Juni 1994 gebilligt wurde, geht es nicht in erster Linie um die Auslagerung der dort vorhandenen, nur zum kleinen Teil aus Bildern Otto Nagels bestehenden, Sammlungsbestände in Depots. Vielmehr steht die künftige Nutzung des „Otto-Nagel-Hauses“ für die Stiftung im Zusammenhang mit der zwingend notwendigen Neuordnung der Staatlichen Museen zu Berlin. Für die Stiftung stand die Verpflichtung fest, nach Möglichkeit das Otto-Nagel-Haus auf Dauer für eine kulturelle Nutzung zu erhalten. Auf der anderen Seite war es nicht vertretbar, das Gebäude weiterhin als Außenstelle der Nationalgalerie zu betreiben. Dagegen sprachen neben der geringen Besucherzahl (1992

und 1993 jeweils 5 000 bis 6 000 Besucher) und dem Umstand, daß in der Tradition der Nationalgalerie ein schwerpunktmäßig einem Künstler gewidmetes Museum ohne Vorbild ist, vor allem, daß die Nationalgalerie aus wirtschaftlichen Gründen gehalten ist, betriebsfähige Standorteinheiten zu errichten. Während der Verhandlungen mit rückerstattungsberechtigten Erben des „Otto-Nagel-Hauses“ zeigte sich ein weiteres unausweichliches Unterbringungsproblem der Stiftung: Das Bildarchiv, dem neben der Verwertung der Bildrechte der Stiftungssammlungen die Betreuung umfangreicher fotografischer Nachlässe höchsten Ranges obliegt, und das seit seinem Bestehen durch zahlreiche, auch international beachtete Ausstellungen hervorgetreten ist, ist in gemieteten Räumen der Deutschen Bahn AG untergebracht. Die Deutsche Bahn AG hat der Stiftung frühzeitig angekündigt, daß die vom Bildarchiv genutzten Räume mittelfristig für eigene Zwecke der Bahn benötigt werden. Zudem erhöhte sie auch den Mietpreis auf ein Maß, das auf Dauer vom Bildarchiv, das sich durch eigene Einnahmen finanzieren muß, nicht aufgebracht werden kann. Von der Stiftung veranlaßte Untersuchungen zeigten, daß das Gebäude mit verhältnismäßig geringem Aufwand für die Zwecke des Bildarchivs hergerichtet werden kann und daß die vom Bildarchiv benötigten Flächen es zulassen, das Erdgeschoß des Gebäudes als Ausstellungsbereich für kleinere Wechselausstellungen der Stiftung, oder auch für Präsentationen der reichhaltigen Bestände des Bildarchivs verfügbar zu halten.

Das Gebäude wird nach dem Ende der zur Zeit laufenden Otto-Nagel-Sonderausstellung im Frühjahr 1995 von der Nationalgalerie geräumt und nach Durchführung der Renovierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Herbst 1995 mit der neuen Nutzung in Betrieb genommen werden.

Die bis jetzt im „Otto-Nagel-Haus“ vorhandenen Sammlungsgegenstände der Nationalgalerie werden mit der übrigen Sammlung (sächlich ist der Sammlungsbereich der Neuen Nationalgalerie dafür zuständig) vereinigt und nach den auch für andere Sammlungsbereiche der Nationalgalerie geltenden Kriterien auch in der Schausammlung vertreten sein.

Zu 3.:

Wie unter 2. dargestellt, waren Fragen der Neuordnung der Nationalgalerie im Rahmen der Zusammenführung der Staatlichen Museen zu Berlin gleichermaßen ausschlaggebend wie der Unterbringungsbedarf des Bildarchivs.

Zu 4.:

Das „Otto-Nagel-Haus“ besteht aus zwei, erst in den siebziger Jahren vereinten Wohnhäusern, die 1937 im Zuge rassistischer Verfolgungsmaßnahmen ihren damaligen Eigentümern, zwei jüdischen Geschäftsleuten, zwangsweise genommen wurden. Der erfolgreiche Abschluß der Verhandlungen mit den rückerstattungsberechtigten Erben hat ermöglicht, daß das „Otto-Nagel-Haus“ weiterhin für kulturelle Zwecke genutzt werden kann. Ohne die Abfindungszahlung der Stiftung hätten die Rückerstattungsberechtigten ihre Ansprüche anderweitig veräußert. Insofern stellte sich nicht die genannte Alternative.

Zu 5.:

Die vorgesehene Nutzung für Sonderausstellungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz wird auch zur Belebung der Gegend beitragen.

Zu 6.:

Eine ständige Ausstellung von Werken Otto-Nagels an dieser Stelle ist, wie dargestellt, weder beabsichtigt, noch in dem als Ausstellungsfläche verbleibenden Teil der Gebäude sinnvoll.

In Berlin-spezifischeren Sammlungen als es die Nationalgalerie ihrer Tradition und ihrem Sammlungsauftrag sein kann, ist eine ständige Präsentation von Werken Otto-Nagels denkbar.

Berlin, den 20. Dezember 1994

Ulrich Roloff-Mömin
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 2. Januar 1995

**Nr. 6209
des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.)
über Geheimschutzbeauftragte in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Wer setzt „Geheimschutzbeauftragte“ sowie deren Vertreter in der Funktion ein, und wie geschieht dies?
2. Welche Aufgaben und Befugnisse haben Geheimschutzbeauftragte?
3. Wer überwacht die Tätigkeit der Geheimschutzbeauftragten auf Rechtmäßigkeit, und wie geschieht dies?
4. In welchem Verhältnis stehen der Geheimschutzbeauftragte sowie sein Vertreter in ihrer Funktion in einer Dienststelle zur Liniorganisation dieser Dienststelle?
5. Sind Fälle von „Amtsmissbrauch“ bekannt? Wenn ja: Wann und bei welcher Behörde, wie drückte sich der Mißbrauch aus, und wie wurde der Fall weiter behandelt?

Berlin, den 30. November 1994

Eingegangen am 1. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6209

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach § 2 Abs. 1 der Verschlusssachenanweisung (VSA) für das Land Berlin vom 1. Dezember 1992 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der VSA und der sie ergänzenden Richtlinien der Dienststellenleiter innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs verantwortlich. Leiter größerer Dienststellen können diese Aufgaben ganz oder teilweise auf einen leitenden Beamten ihrer Dienststelle übertragen (§ 2 Abs. 2 VSA).

Nach § 3 Abs. 1 VSA sind in der Berliner Verwaltung bei den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern, die mit Verschlusssachen (VS) zu tun haben, jeweils ein Geheimschutzbeauftragter und ein Vertreter vom zuständigen Dienststellenleiter zu bestellen. Die übrigen VS-verwaltenden Behörden können einen Geheimschutzbeauftragten im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde bestellen; geschieht dies nicht, so ist der Geheimschutzbeauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde auch für diesen Geheimschutzbereich zuständig. Die Bestellung geschieht durch ein formloses Schreiben des Dienststellenleiters.

Zu 2.:

Geheimschutzbeauftragte (GSB) haben in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung und Einhaltung der Verschlusssachenanweisung, einschließlich der sie ergänzenden Richtlinien, zu sorgen. Die GSB sind „Herr des Verfahrens“ und das VS-ermächtigte Personal ist an die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erteilten Weisungen gebunden.

GSB haben bei ihren Dienststellenleitern ein unmittelbares Vortragsrecht und beraten sie in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in allen Fragen des personellen und materiellen Geheimschutzes.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie an die Vorschriften der VSA einschließlich der sie ergänzenden Richtlinien gebunden.

Zu 3.:

Die Aufsicht über die GSB hat der Dienststellenleiter in eigener Verantwortung. Er übt sie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aus.

Zu 4.:

Die GSB und ihre Vertreter sind nicht in die Liniorganisation einer Dienststelle eingebunden. Sie unterstehen in ihrer Funktion als GSB direkt der Dienststellenleitung.

Zu 5.:

Fälle von „Amtsmissbrauch“ durch Geheimschutzbeauftragte sind bisher nicht bekannt geworden.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung
Kähne
Chef der Senatskanzlei

Eingegangen am 3. Januar 1995

**Nr. 6210
des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.)
über das Rechnersystem des
Landesamtes für Verfassungsschutz**

Ich frage den Senat:

1. Wird das Rechnersystem des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in das im Aufbau befindliche MAN (Metropolitan Area Network) der Vernetzung der Verwaltung des Landes Berlin integriert oder mindestens an dieses angebunden?
2. Wenn ja: Wird durch technische Maßnahmen sichergestellt, daß illegale Zugriffe aus dem MAN auf die Rechner und Daten des LfV verhindert werden?

Berlin, den 30. November 1994

Eingegangen am 1. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6210

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine Integration oder Einbindung des APC-Netzwerkes des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin in das MAN ist nicht geplant.

Zu 2.:

Entfällt.

Berlin, den 28. Dezember 1994

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung
Kähne
Chef der Senatskanzlei

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6216
der Abgeordneten Sybille Volkholz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Maßnahmen für Flüchtlingskinder und
für jugendliche Flüchtlinge nach Beendigung
der Schulpflicht

Ich frage den Senat:

1. Welche Möglichkeiten gibt es für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, einen Schulabschluß in Berlin zu erhalten, und von wem werden dafür spezielle Kurse angeboten?
2. Welche besonderen Maßnahmen der beruflichen Bildung werden für jugendliche Flüchtlinge von welchen Trägern angeboten?
3. Welche Abschlüsse können von dieser Personengruppe durch diese Maßnahmen erreicht werden?
4. Gibt es Planungen des Senats, jugendlichen Flüchtlingen den Zugang zu Ausbildungsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz zu erleichtern oder zu erweitern?
 Wenn ja, welche?
 Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 30. November 1994

Eingegangen am 2. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6216

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Tageslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Haupt- und erweiterten Hauptschulabschlusses, zu denen ausländische Jugendliche einen Zugang haben, finden regelmäßig an den Volkshochschulen Schöneberg und Kreuzberg statt. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen ist auch für nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge möglich. Darüber hinaus besteht für junge Flüchtlinge die Möglichkeit, in den verschiedenen Abendlehrgängen einen Hauptschulabschluß zu erreichen.

Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter werden in Berlin wie alle anderen ausländischen Schülerinnen und Schüler nach den „Ausführungsvorschriften über den Unterricht für ausländische Kinder und Jugendliche“ (AV ausländische Schüler) vom 24. Mai 1994 beschult.

Zu 2.:

Die Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen e. V. (GFBM) führt eine „Berufsvorbereitung für junge Flüchtlinge“ durch. Diese Maßnahme wird von der Senatsverwaltung für Soziales - Ausländerbeauftragte - und (in der Vergangenheit und aller Voraussicht auch in der Zukunft) durch ESF-Mittel finanziert.

Die Maßnahme wendet sich an junge Flüchtlinge mit mittel- bis längerfristiger Bleibeperspektive, zur Zeit vor allem Bosnier. Sie umfaßt 75 Plätze und dauert ein Jahr. Zur Zeit findet der vierte Durchgang statt, die Fortschreibung ist beabsichtigt.

Die Teilnehmer erwerben fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern, erwerben bzw. erweitern ihre allgemein- und fachsprachliche deutsche Sprachkompetenz, ergänzen und vertiefen ihr schulisches Wissen.

Darüber hinaus fördert der Senat für alleinstehende jugendliche Flüchtlinge (Asylsuchende), die mit Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und auf Grund ihrer Bildungsvoraussetzungen keine weiterführenden Schulen besuchen können, das außerschulische Bildungsprojekt „Flucht nach vorn“, das in Trägerschaft des Sozialpädagogischen Instituts - Walter May - betrieben wird.

Die Angebote des Projekts, die für 120 Jugendliche je Jahr bereitstehen, umfassen neben Alphabetisierungs- sowie differenzierten Deutschsprachkursen auch regelmäßig Mathematikunterricht, PC-Kurse und individuellen Förderunterricht in den jeweiligen Angebotsbereichen in Verbindung mit sozialpädagogisch betreuten Freizeitangeboten zur Herstellung verstärkter sozialer Kompetenz. Das Projekt strebt darüber hinaus an, im Jahr 1995 Kurse zum Erlangen des Hauptschulabschlusses zu realisieren.

Zu 3.:

Die Maßnahme ist nach Leistungsniveau binnendifferenziert. Entsprechend geeignete Teilnehmer können nach Durchlaufen der Maßnahme die externe Hauptschulabschlußprüfung bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport ablegen (zuletzt 28 %).

Zu 4.:

Jugendlichen Flüchtlingen ist der Zugang zu Ausbildungsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz jederzeit möglich, sofern sie über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Allerdings ist die für Flüchtlinge in der Regel geltende Duldung im Sinne des Ausländergesetzes kein Aufenthaltstitel. Im übrigen hat sich der Bund laut Artikel 73 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebung über diesen Sachverhalt vorbehalten.

Berlin, den 29. Dezember 1994

In Vertretung

Ulrich Arndt

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6222
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU)
über Antragstellungen nach dem
2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Anträge sind bisher beim Landesamt für Soziale Aufgaben entsprechend dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eingegangen?
2. Wie viele Anspruchsberechtigte nach dem Unrechtsbereinigungsgesetz werden in Berlin vermutet?
3. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um den Kreis der Anspruchsberechtigten besser über die Möglichkeiten nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zu informieren?

Berlin, den 1. Dezember 1994

Eingegangen am 5. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6222

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bis zum 9. Dezember 1994 sind 1 095 Anträge nach dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-UnBerG) beim Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben eingegangen.

Zu 2.:

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (1. SED-UnBerG) wurden in Berlin ca. 10 000 Anträge gestellt. Alle Antragsteller, die für erlittene Haftzeiten ganz überwiegend eine

Kapitalentschädigung und eine Entschädigung bei der Rentenberechnung erhalten bzw. zu erwarten haben, sind auch nach dem 2. SED-UnBerG antragsberechtigt.

Dem Gesetz liegt darüber hinaus eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene demoskopische Untersuchung zugrunde, die zu dem Ergebnis kam, daß 1,2 % der Bevölkerung der ehemaligen DDR über 14 Jahre die berufliche Rehabilitation und 0,14 % die verwaltungsrechtliche Rehabilitation beanspruchen könnte. Dies würde für Berlin knapp 20 000 berechnete Anträge bedeuten.

Eine Schätzung der Senatsverwaltung für Justiz ergab ca. 10 000 berechnete Anträge allein auf verwaltungsrechtliche Rehabilitation in Berlin.

Zu 3.:

Am 15. Juli 1994 hat die Senatorin für Soziales das neue Gesetz der Öffentlichkeit auf einer Pressekonferenz vorgestellt, über die in den Medien ausführlich berichtet wurde.

Über die Arbeitsaufnahme des für die Rehabilitation zuständigen Referates VI E des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben wurden am 21. September 1994 die Medien und die Bezirksämter mit einer Presseerklärung informiert.

Gleichzeitig erfolgte eine Information (durch auszulegende Merkblätter) an alle Bürgerberatungsstellen der Bezirksämter, Arbeitsämter, Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen, Versorgungsämter und Rentenversicherungsträger.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) informiert im laufenden Rentenantragsverfahren über das 2. SED-UnBerG.

Die nach dem 1. SED-UnBerG Anspruchsberechtigten werden auf mögliche Ansprüche auch nach dem 2. SED-UnBerG hingewiesen.

Es werden darüber hinaus verschiedene Opferverbände gefördert, die die Betroffenen informieren und beraten.

Seit Mitte Dezember 1994 sind in den Bürgerberatungsstellen und bei den für Folgeansprüche zuständigen Behörden und Ämtern überarbeitete Merkblätter ausgelegt, deren Rückseite ein bereits vorformuliertes Anforderungsschreiben für die Übersendung der notwendigen Antragsformulare beinhaltet.

Mit den ersten in Kürze ergehenden endgültigen Bescheiden wird eine weitere Medieninformation verbunden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 4. Januar 1995

**Nr. 6223
der Abgeordneten Sabine Brünig (SPD)
über frauenspezifische Öffentlichkeitsarbeit (I)
hier: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und
Umweltschutz**

Ich frage den Senat:

1. Welche Konsequenzen zieht die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz aus der Tatsache, daß die Stadtentwicklung zunehmend unter frauenspezifischen Gesichtspunkten diskutiert wird?
2. a) Welchen Anteil plant die Senatsverwaltung, für Veröffentlichungen mit frauenspezifischem Inhalt im Rahmen des Haushaltspostens „Öffentlichkeitsarbeit“ für das Jahr 1995 auszugeben (Gesamtsumme 450 000 DM)?
b) Welche Veröffentlichungen sind für diesen Zweck in Vorbereitung?

3. a) Welche Kosten sind für Veranstaltungen mit frauenspezifischen Themen im Jahre 1995 unter dem Haushaltstitel „Veranstaltungen“ geplant (Gesamtsumme 500 000 DM)?
b) Welche Veranstaltungen mit welchem Themenschwerpunkt sind zu dieser Frage wann geplant?
4. Wie trägt die Senatsverwaltung dafür Verantwortung, daß im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen der Sachverstand von Expertinnen genutzt wird?

Berlin, den 5. Dezember 1994

Eingegangen am 5. Dezember 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6223

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz mißt der Berücksichtigung von frauenspezifischen Gesichtspunkten bei der Stadtentwicklung große Bedeutung zu. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz bemüht sich, in allen verwaltungsinternen und -externen Bereichen, z. B. dem Stadtforum, Frauen aktiv zu beteiligen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes von Planung ist die Berücksichtigung frauenspezifischer Interessen in allen Planungsbereichen von großer Bedeutung und von daher verstärkt anzustreben.

Zu 2. a), b) und 3. a) und b):

Da weder Umweltschutz noch Stadtentwicklung an sich geschlechtsspezifisch sind, sondern Teil des gesamtgesellschaftlichen Beziehungsgeflechtes, müssen die geschlechtsspezifischen Interessen und Auswirkungen bei allen Fragestellungen berücksichtigt werden. Hier kann eingeschätzt werden, daß nahezu alle Bereiche, die aus dem Haushalt „Öffentlichkeitsarbeit“ finanziert werden, frauenspezifische Belange berühren.

Zu 4.:

Bei der Arbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird dem Sachverstand von Expertinnen breiter Raum eingeräumt. Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage soll insoweit nur auf das Beispiel des Stadtforums verwiesen werden, wobei die Angaben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

Folgende 14 Themen mit frauenspezifischer Relevanz wurden in 43 Sitzungen des Stadtforums von 23 Referentinnen behandelt: „Zukunft der Großsiedlungen“, Referentinnen u. a.: Helga Fassbinder, Martina Buhtz, Regine Grabowski, „Kulturelle Ansprüche“, Referentinnen u. a.: Nele Hertling, Dorothea Kolland; „Soziale Aspekte der Stadtentwicklung“, Referentinnen u. a.: Franziska Eichstädt-Bohlig, Christa Preissing; „Innerstädtische Grünflächenpolitik“, Referentin: Almut Jirku; „Integration von Regierungsfunktionen“, Referentin: Christa Aue; „Neue Stadträume - Neue Bedeutungswerte“, Referentinnen: Staphanie Endlich, Lea Rosh; „Schwerpunkt Berliner Nordosten“, Referentinnen: Veronika Honold, Heidrun Warweitzki, Gundel Daub-Hoffmann; „Entwicklungen im östlichen Zentrum“, Referentin: Dorothee Dubrau; „Vorrang- und Nachranggebiete der Stadtentwicklung“, Referentinnen: Helga Fassbinder, Michaela Schreyer, Christiane Thalgott; „Grünflächenentwicklung Berlin-Umland“, Referentin: Undine Giseke; „Stadtentwicklung der Peripherie“, Referentinnen: Gundala Haß, Sylvia Jacobasch; „Infrastruktur und Wohnungsbau“, Referentinnen: Renate Fritz-Haendeler, Franziska Eichstädt-Bohlig, Rotraut Weeber; „Kulturelles Profil Berlins“, Referentin: Christa Juretzka.

Berlin, den 28. Dezember 1994

In Vertretung
Prof. Dr. Lutz Wicke

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 4. Januar 1995

Nr. 6230
des Abgeordneten Christian Pulz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Situation unterhaltsberechtigter Kinder in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Für wie viele Kinder bestand im Jahr 1992 eine Amtspflegschaft?
2. In wie vielen der obengenannten Fälle dauerte die Regelung der Unterhaltsangelegenheiten länger als ein halbes Jahr und in wie vielen Fällen länger als ein Jahr an?
3. Für wie viele Kinder gab es im Jahr 1992 eine Unterhaltsbeistandsschaft?
4. In wie vielen Fällen dauerte die Regelung der Unterhaltsangelegenheiten länger als ein halbes Jahr und in wie vielen Fällen länger als ein Jahr?
5. Wie hoch war die Anzahl der Fälle, in denen Unterhaltsklage erhoben wurde?
6. Wie oft wurden Unterhaltsansprüche von Kindern im Jahre 1992 realisiert, die über den tabellarischen Mindestunterhalt hinausgingen?
7. In wie vielen Fällen ist nach Erkenntnissen der zuständigen Behörden im Jahr 1992 kein oder ein zu geringer Unterhalt für die Kinder gezahlt worden?
8. Wer kam in diesen Fällen für den Unterhalt des Kindes auf?
9. Gab es nach Erkenntnissen des Senats 1992 Zahlväter oder Zahlmütter, die sich ihrer Zahlungspflicht trotz zu vermutender Zahlungsunfähigkeit entzogen haben?
 Wenn ja: Was wurde in diesen Fällen von den zuständigen Behörden unternommen?
10. Wie hoch war die Gesamtsumme 1992, die für (vom Bund und vom Land getragenen) Unterhaltsvorschuß ausgezahlt wurde?
 Wie hoch war die Gesamtsumme, die davon bis heute von den Zahlungspflichtigen zurückerstattet wurde?

Berlin, den 28. November 1994

Eingegangen am 6. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6230

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Auf Grund der inhaltsgleichen Fragestellung verweisen wir auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 6053.

Berlin, den 22. Dezember 1994

In Vertretung
 Ingrid Stahmer
 Senatorin
 mit der Wahrnehmung der Geschäfte
 der Senatsverwaltung für Jugend
 und Familie beauftragt

Eingegangen am 2. Januar 1995

Nr. 6238
des Abgeordneten Peter Tiedt (F.D.P.)
über „Berliner Dirigentenwerkstatt“

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Arbeit der „Berliner Dirigentenwerkstatt“?
2. Inwieweit ist der Senat bereit, die Arbeit der „Berliner Dirigentenwerkstatt“ zu unterstützen, z. B. Räume, Sachmittel oder ideelle Förderung?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die „Berliner Dirigentenwerkstatt“ z. B. in kulturelle Förderprogramme, Stipendienbetreuung oder öffentliche Veranstaltungen einzubeziehen?

Berlin, den 6. Dezember 1994

Eingegangen am 8. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6238

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Berliner Dirigentenwerkstatt bietet mit Workshops und Seminaren dem internationalen Dirigentennachwuchs die Möglichkeit, sich theoretisch fortzubilden und praktische Erfahrungen zu sammeln. Prinzipiell sind diese Aktivitäten zu begrüßen, wengleich auch die Idee hierzu nicht neu ist. In der Vergangenheit fanden mit dem Berliner Philharmonischen Orchester unter der Leitung von Herbert von Karajan und dem Radio-Symphonie-Orchester Berlin (heute: Deutsches Symphonie-Orchester Berlin) unter Gerd Albrecht bereits Dirigentenkurse in Berlin statt.

Zu 2.:

Eine finanzielle Unterstützung der Berliner Dirigentenwerkstatt ist auf Grund der Haushaltslage gegenwärtig auszuschließen. Veranstaltungsräume können unsererseits nicht bereitgestellt werden. Soweit die Berliner Dirigentenwerkstatt zu Kooperationsvereinbarungen mit den vom Senat getragenen Konzertinstitutionen gelangt, ist selbstverständlich auch die Nutzung der landeseigenen Säle möglich. Über eine solche Kooperation entscheiden die Leiter der Einrichtungen. Sollte bei den Bemühungen zur Sicherung der Berliner Dirigentenwerkstatt ideelle Unterstützung erforderlich sein, werden wir diese gewähren.

Zu 3.:

Eine Einbindung in kulturelle Förderprogramme ist nicht möglich, da die jungen Dirigenten zum wissenschaftlichen Nachwuchs zählen. Hier tragen die künstlerischen Hochschulen Verantwortung. Stipendien im Bereich der E-Musik werden von der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten ausschließlich an in Berlin lebende und arbeitende Komponistinnen/Komponisten vergeben.

Die Einbeziehung in öffentliche Veranstaltungen ist dann möglich, wenn es zu Kooperationen wie unter 2. beschrieben kommt.

Berlin, den 15. Dezember 1994

Ulrich Roloff-Momin
 Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 27. Dezember 1994

Nr. 6239
des Abgeordneten Prof. Dr. Michael Tolksdorf (F.D.P.)
über Nicht-Einhaltung von Berufungszusagen an der
Humboldt-Universität

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß an der Humboldt-Universität in mehreren Fällen Berufungszusagen unter Berufung auf fehlende Mittel nicht eingehalten wurden? Wenn ja, in wie vielen?
2. Inwiefern wurden insbesondere Zusagen hinsichtlich der Einstellung von Hilfskräften und Assistenten gar nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfüllt? Warum wurden weiterhin Zusagen über die Nutzung von bestimmten Räumen nicht erfüllt?
3. Teilt der Senat die Auffassung der Humboldt-Universität, daß Berufungszusagen - selbst unmittelbar nach Ausspruch der Berufung - auf Grund der Sparzwänge nicht eingehalten werden müssen?
4. In wie vielen Fällen wurde gegen die Nicht-Einhaltung von Berufungszusagen vor dem Verwaltungsgericht geklagt oder ein Widerspruchsverfahren eingeleitet? In wie vielen Fällen ist die Humboldt-Universität vor Gericht und in den Widerspruchsverfahren unterlegen?
Welche Kosten sind dem Land hierdurch bisher entstanden?
5. Teilt der Senat meine Auffassung, daß die Nicht-Einhaltung von Berufungszusagen geeignet ist, dem Ruf der Humboldt-Universität zu schaden, sich auf zukünftige Berufungszusagen negativ auszuwirken und schon berufene Professoren zum Weggang aus Berlin zu motivieren?
6. Gedenkt der Senat, hier gegenüber der Humboldt-Universität aktiv zu werden, damit in Zukunft sichergestellt ist, daß Berufungszusagen eingehalten werden?

Berlin, den 6. Dezember 1994

Eingegangen am 8. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6239

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Humboldt-Universität zu Berlin hält die Berufungszusagen grundsätzlich ein.

Sie konnten allerdings nicht immer mit der gewünschten Geschwindigkeit eingelöst werden (z. B. hinsichtlich der apparativen Ausstattung und des Bezugs von Räumen). In diesen Fällen hatte die Humboldt-Universität jedoch auch keine Zusagen über feste Zeitpunkte gegeben.

Zu 2.:

Verzögerungen bei Personaleinstellungen hat es vor allem in denjenigen Fällen gegeben, in denen die Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres nach dem Personalvorschriftsgesetz einzuholen war (Vergütung nach BAT). In allen Berufungsverhandlungen wurde jedoch auf dieses Verfahren hingewiesen.

Bei der Einstellung von studentischen Hilfskräften hat es nach Auskunft der Humboldt-Universität zu Berlin gelegentlich Verzögerungen gegeben.

Zusagen über die Nutzung von bestimmten Räumen werden in Berufungsverhandlungen nicht erteilt. Unabhängig hiervon verzögern sich die Nutzungsplanungen vor allem durch Restitutionsansprüche, unzureichende Investitionsmittel sowie im Einzelfall auch durch langwierige Verhandlungen mit Bundesbehörden über die Anmietung von Flächen.

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung und die Leitung der Humboldt-Universität stimmen darin überein, daß die Einhaltung dieser Berufungszusagen trotz der Sparzwänge Priorität genießt.

Zu 4.:

Nach Angaben der Humboldt-Universität zu Berlin hat es in einem einzigen Fall ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegeben. Die Humboldt-Universität hat in diesem Fall unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassung den Kläger klaglos gestellt. Hierdurch sind Kosten in Höhe von 488,93 DM entstanden.

Zu 5.:

Ja.

Zu 6.:

Ja.

Wie bei Punkt 3. ausgeführt, besteht zwischen Senatsverwaltung und Humboldt-Universität Konsens, daß Berufungszusagen eingehalten werden.

Berlin, den 17. Dezember 1994

Prof. Dr. Erhardt
 Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 22. Dezember 1994

Nr. 6241
des Abgeordneten Thomas Seerig (F.D.P.)
über zur Situation ehemaliger Vertragsarbeitnehmer
aus Vietnam in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Beabsichtigt der Senat, die Sozialhilfe für bestandskräftig ausgewiesene Personen zu streichen?
Gilt dieses auch für Vietnamesen, bei denen eine Abschiebung nicht erfolgen kann?
Wie hoch schätzt der Senat den daraus resultierenden Anstieg von Straftaten?
2. Weshalb erkennt die Ausländerbehörde bei Vertragsarbeitnehmern vietnamesischer Herkunft die zu DDR-Zeiten geleistete Arbeitszeiten bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht an?
Inwieweit teilt der Senat die Auffassung des Fragestellers, daß diese Verwaltungspraxis rechtlich problematisch ist?
3. Was wird der Senat unternehmen, damit der Bundesminister des Innern die sogenannte Stichtagregelung, das heißt Strafen unter 90 Tagen sind kein Ausweisungsgrund, des Senators für Inneres anerkennt?

Berlin, den 6. Dezember 1994

Eingegangen am 8. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6241

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, erhalten keine Sozialhilfe, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 3 ff.

Die Leistungsberechtigung endet für diese Personen mit der Ausreise. Eine grundsätzliche Streichung des Leistungsanspruchs vor der Ausreise ist mit derzeit geltendem Recht nicht vereinbar (vgl. auch Beschluß des OVG Berlin vom 9. Februar 1994 OVG 6 S 15.94).

Der Senat sieht keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der temporären Unmöglichkeit, Ausländer abzuschieben und der Kriminalität von Ausländern.

Zu 2.:

Die Frage ist nicht verständlich. Bei der bundeseinheitlichen Bleiberechtsregelung für Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR kommt es nicht auf zu DDR-Zeiten geleistete Arbeitszeiten an, um eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten. Entscheidend ist allein, ob die ehemaligen Vertragsarbeitnehmer keinen Ausweisungstatbestand erfüllen und bis zum 17. April 1994 einen Arbeitsplatz nachgewiesen haben.

Zu 3.:

Die angesprochene Stichtagsregelung ist inzwischen vom Verwaltungsgericht Berlin in mehreren Beschlüssen für rechtswidrig erklärt worden. Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern schriftlich mitgeteilt, daß er für eine solche Regelung sein Einverständnis nicht erklären wird und daher davon ausgeht, daß Berlin seine Weisung zurücknimmt. Die Senatsverwaltung für Inneres hat daher die hier angesprochene Regelung am 13. Dezember 1994 wieder aufgehoben.

Berlin, den 21. Dezember 1994

In Vertretung

Lancelle

Senatsverwaltung für Inneres

Eingegangen am 6. Januar 1995

Nr. 6242

**der Abgeordneten Silvia Pickert (SPD)
über Messestandort Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Was für Vorstellungen hat der Senat, den Messestandort Berlin zu erhalten und für die Zukunft auszubauen, welche Messen sind bereits fest eingeplant, und um welche Messen wird Berlin sich bewerben?
2. Warum hat eine der größten Modemessen (Die Moda) Berlin verlassen?

Berlin, den 7. Dezember 1994

Eingegangen am 8. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6242

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Messestandort Berlin hat eine feste Position im Kreis der deutschen Großmessen. Seine besondere Akzeptanz zeigt sich in der Häufigkeit des Umschlags der Hallenfläche und in der Höhe des Umsatzes je Quadratmeter Hallenfläche; hier ist Berlin einigen Mitwettbewerbern deutlich voraus.

Mit erheblichem laufendem Mitteleinsatz sichert der Senat die Qualität des Messegeländes und damit auch die nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit der Messe Berlin GmbH.

Ein zukunftsorientiertes Hallenausbauprogramm wird die erreichte Position noch verbessern; das gegenwärtige Flächenangebot von 100 000 m² wird sich bis Mitte des Jahres 1997 auf 140 000 m² erhöhen und bis zum Jahr 2000 seine vorläufige Zielgröße von 160 000 m² erreicht haben. Die Erweiterung der Hallenfläche dient dem Abbau von Nachfrageüberhängen bei bestehenden Veranstaltungen, schafft die Möglichkeit des Parallelbetriebes unterschiedlicher Messen und Ausstellungen und eröffnet zusätzliche Akquisitionschancen für neue Vorhaben.

Fest eingeplant für die Zukunft sind alle Messen und Ausstellungen, die zum traditionellen Programm der Messe Berlin GmbH gehören. Aus Wettbewerbsgründen gibt die Messe Berlin GmbH nicht bekannt, welche neuen eigenen Projekte sich in der Planung befinden und um welche Messen, die z. Z. an anderen Standorten veranstaltet werden, sie sich bewirbt. Wie Erörterungen in der Öffentlichkeit zeigen, ist die Messe Berlin GmbH mit dem Verband der Automobilindustrie im Gespräch, die Internationale Automobilausstellung mit ihrem Pkw-Teil eventuell ab 1999 in Berlin durchzuführen.

Zu 2.:

Mit zuletzt noch 250 Ausstellern sah der Veranstalter keine wirtschaftliche Grundlage mehr zur Weiterführung der ModaBerlin.

Berlin, den 21. Dezember 1994

Dr. Meisner

Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 28. Dezember 1994

Nr. 6243

**der Abgeordneten Petra Merkel (SPD)
über Elternrechte ohne Trauschein
im Schulverfassungsgesetz**

Ich frage den Senat:

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit in nicht-ehelicher Gemeinschaft Lebende elterliche Rechte in der Berliner Schule wahrnehmen können?
2. Kann einem Partner das Sorgerecht für den Schulbereich durch eine Erklärung des Sorgeberechtigten übertragen werden?
3. Kann ein Sorgeberechtigter auf sein Sorgerecht partiell durch eine Erklärung zugunsten eines anderen im Sinne der Frage 4. (z. B. für den Schulbereich) verzichten, und welche Auswirkungen hätte dies?
4. Wie muß das Schulverfassungsgesetz geändert werden, damit unbürokratisch diejenigen sich am Schulleben mit vollen Rechten und Pflichten beteiligen können, die in der täglichen Verantwortung für nichtlebliche Kinder stehen?

Berlin, den 7. Dezember 1994

Eingegangen am 8. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6243

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei in nicht-ehelicher Gemeinschaft Lebender hat grundsätzlich der/die Erziehungsberechtigte die elterlichen Rechte in der Berliner Schule wahrzunehmen.

Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulverfassungsgesetzes sind die Eltern, soweit ihnen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht, oder die Personen, die als Pfleger oder Vormund zur Erziehung der Kinder berechtigt sind. Voraussetzung für die Wahrnehmung elterlicher Rechte ist somit die Innehabung des Sorgerechts.

Zu 2.:

Ja.

Voraussetzung ist, daß sich das Kind in Obhut eines Dritten befindet und diesem das Sorgerecht von dem Sorgeberechtigten übertragen worden ist. Diese Möglichkeit ist in § 3 Abs. 3 Ziff. 2 Schulverfassungsgesetz ausdrücklich geregelt.

Zu 3.:

Wie zu Ziffer 2 ausgeführt, kann der Sorgeberechtigte sein elterliches Sorgerecht im schulischen Bereich einem Dritten übertragen. Dies bedeutet, daß der Dritte/die Dritte die Beteiligungsrechte der Erziehungsberechtigten nach dem Schulverfassungsgesetz ausübt und in der Klassenelternversammlung abstimmt. Erforderlich ist eine schriftliche Übertragungserklärung der Personenberechtigten, die ihre Rechte für die Dauer der Übertragung nicht mehr ausüben können.

Zu 4.:

Eine Änderung des Wortlauts von § 3 Abs. 3 Schulverfassungsgesetz wäre hilfreich, damit auch der nicht-eheliche, aber leibliche Vater, der mit der Mutter in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Stellung eines Erziehungsberechtigten im Sinne der Beteiligungsrechte nach dem Schulverfassungsgesetz einschließlich des passiven Wahlrechts zum Elternvertreter erhält. Die Ergänzung in dem Gesetz wäre folgerichtig, da das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 2. März 1989 bereits dahingehend eine Entscheidung gefällt hat. Voraussetzungen hierfür sind die Vorlage der Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung, Bescheinigung der Meldebehörde über den Hauptwohnsitz sowie Einverständniserklärung der rechtlich allein personensorgeberechtigten Mutter.

Einer gesetzlichen Änderung bezüglich der Beteiligung am Schulleben für Personen von nicht leiblichen Kindern ist nicht erforderlich. Das Gesetz bietet hierfür schon die Möglichkeit, die Sorgerechte der Berechtigten zu übertragen.

Berlin, den 28. Dezember 1994

Jürgen Klemann

Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 5. Januar 1995

Nr. 6244

des Abgeordneten Eckhardt Barthel (SPD)
über überhöhte Gebühren für Straßenfeste

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß es bei der Umweltschutzgebührenordnung eine generelle Anhebung der Gebührenrahmensätze und der Wertgebühren um rund 10 % gab?
2. Wie erklärt sich der Senat den Umstand, daß für ein gleiches Straßenfest wie 1993 in diesem Jahr 375,- DM Gebühren erhoben wurden, wobei die Gebühren 1993 noch 90,- DM betragen haben, es sich also nicht um eine Erhöhung von 10 %, sondern um eine Gebührenerhöhung von mehr als 300 % handelt?
3. Wie erfolgt die Festlegung der Gebühren innerhalb der Rahmensätze? Ist es der Wille des Senates gewesen, durch die Rahmensatzerhöhung von 10 % in der Praxis auch die Festlegung innerhalb der Rahmensätze aufzuweichen?

4. Wie beurteilt der Senat eine solche Praxis, wenn es dadurch nichtkommerziellen Veranstaltern unmöglich gemacht wird, Straßenfeste zu veranstalten, die für Kommunikation, gutnachbarschaftliche Beziehungen, kulturelle Abwechslung und Vielfalt in den großstädtischen Bezirken sorgen?

Berlin, den 7. Dezember 1994

Eingegangen am 8. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6244

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. und 3.:

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO) in der Fassung vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 231) sind öffentliche Vergnügensveranstaltungen verboten, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (zuständig für überbezirkliche Veranstaltungen) bzw. die bezirklichen Umweltämter (zuständig für die sonstigen Veranstaltungen) können von diesem Verbot gemäß § 8 Abs. 1 LärmVO auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Störung unbedeutend ist oder das beantragte Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter haben muß.

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1969 (GVBl. S. 2252), werden Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen erhoben, die auf Veranlassung der Beteiligten oder auf grundgesetzlicher Ermächtigungen in überwiegendem Interesse einzelner vorgenommen werden. Hierbei sind gemäß § 8 Abs. 2 GebG die Gebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungszweiges festzusetzen. Nach Tarifstelle 2023 b) zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (UGeBO) vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 1132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1993 (GVBl. S. 608), beträgt die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmen für die angesprochenen sonstigen Veranstaltungen 80,- bis 1 600,- DM. Bei Amtshandlungen, für die - wie im vorliegenden Fall - eine Rahmengebühr in der UGeBO vorgesehen ist, ist die jeweilige Gebühr gemäß § 3 UGeBO

- nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
- nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,

zu bemessen.

Zur Sicherstellung einer gleichartigen Gebührenerhebung hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz gegenüber den Umweltämtern durch Rundschreiben vom 17. Februar 1994 die Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der dargestellten Grundsätze einheitlich geregelt. Hierdurch kann es zu dem in der Fragestellung angeführten Gebührensprung gekommen sein. Er erklärt sich dadurch, daß im Vorjahr offensichtlich den oben genannten Kriterien für die Gebührenerhebung nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Zu 4.:

Straßenfeste werden oft leider nicht nur durch die in der Frage dargestellten Aspekte geprägt, die auch der Senat uneingeschränkt positiv beurteilt, sondern u.a. eben auch durch die gutnachbarschaftlichen Beziehungen störenden Lärmentwicklung, einem erhöhten Abfallaufkommen sowie Verschmutzungstatbeständen. Der Senat sieht im übrigen in einer die Kosten der

Amtshandlung berücksichtigenden Gebührenfestsetzung für eine notwendige Ausnahmezulassung von den Verbotsvorschriften der LärmVO kein unüberwindliches Hindernis für nicht kommerzielle Straßenfeste, zumal auch die UGeBo für bestimmte Einrichtungen Gebührenbefreiungen vorsieht.

Berlin, den 19. Dezember 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 21. Dezember 1994

**Nr. 6250
der Abgeordneten Dagmar Gloatz (CDU)
über Übungsgelände Fighting City**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Bereich Fighting City in Ruhleben jetzt als Übungsgelände von Polizei und Bundesgrenzschutz genutzt wird?
2. Kann mir der Senat mitteilen, für welchen Zeitraum die derzeitige Nutzung beibehalten werden muß und wann die erforderlichen Ersatzanlagen finanziert und erstellt werden können?
3. Gibt es in der näheren Umgebung der Stadt ein Übungsgelände, das eventuell in Zukunft mitgenutzt werden könnte?
4. Besteht die Aussicht, daß mit der Umsetzung des Landschaftsplanes in diesem Bereich (Kleine Anfrage Nr. 5350 Drs 12/4564) noch vor dem Ende dieses Jahrzehntes begonnen werden kann, oder ist eher ein Zeitpunkt danach realistisch?
5. Ist der Senat bereit, den Anwohnern einen Terminplan über die Übungszeiten zukommen zu lassen, so wie es die Briten immer getan haben?

Berlin, den 7. Dezember 1994

Eingegangen am 13. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6250

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Übungsgelände Fighting City in Ruhleben wird derzeit nur von der Berliner Polizei insbesondere zur Ausbildung der Dienstanfänger und zum einsatzbezogenen Training benutzt. Diese Übungen sind unabweisbar erforderlich und liegen im öffentlichen Interesse.

Zu 2. bis 4.:

Das nächste vergleichbare Übungsgelände befindet sich in der Nähe von Lehnin. Es handelt sich um einen Truppenübungsplatz der Bundeswehr. Die Anfahrt erfordert durchschnittlich 90 Minuten Fahrzeit für eine Strecke. Dieses Übungsgelände wird zudem von der Bundeswehr und anderen Nutzern so stark frequentiert, daß ein Übungsbetrieb, wie er zur Aus- und Fortbildung der Berliner Polizei unerlässlich ist, dort nicht realisierbar ist. Da keine anderen geeigneten Übungsgelände zur Verfügung stehen, müssen die Anlagen in Ruhleben zunächst unverändert bestehen bleiben und bei weiterhin bestehendem dringenden Bedarf entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Dieser Bedarf wird im Interesse der näheren Anwohner auf das absolut Unvermeidbare begrenzt. Der Landschaftsplan erfaßt im übrigen das gesamte von den Alliierten aus der Requisition entlassene „Hintergelände Ruhleben“. Auf das von der Polizei betriebene Übungsdorf „Fighting City“ (einschließlich eines Munitions-

lagers) entfallen dabei grob ein Viertel der Fläche. Wegen dringender Baubedürfnisse insbesondere im Ostteil der Stadt konnten Ersatzanlagen in den Entwurf der Investitionsplanung 1995 bis 1999 noch nicht aufgenommen werden, zumal auch die Standortüberlegungen (gemeinsames Konzept mit Brandenburg) noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 5.:

Die Polizeibehörde wird künftig die Anwohner über geplante Übungen in geeigneter Weise dann informieren, wenn eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Umgebung zu erwarten ist. Da ein Teil der Übungen jedoch - auch auf Grund aktueller Vorkommnisse - kurzfristig angesetzt werden müssen, kann die Polizeibehörde keine vollständige Übersicht über alle Veranstaltungen geben.

Berlin, den 29. Dezember 1994

In Vertretung
Lancelle
Senatsverwaltung für Inneres

Eingegangen am 4. Januar 1995

**Nr. 6252
des Abgeordneten Dr. Christian Zippel (CDU)
über Straßenrückbaupläne durch Bezirke und die
Verantwortung des Senats**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß im Bezirksamt Pankow Pläne erarbeitet wurden und ausliegen, wonach an der Kreuzung Kissingenstraße/Granitzstraße und Berliner Straße durch Einengungen und scharfe Kurven deutlich erkennbare Rückbauabsichten vorliegen?
2. Wie interpretiert der Senat diese Umstrukturierungspläne bzw. hält er den vorgegebenen finanziellen Aufwand von etwa 3,5 Millionen DM für gerechtfertigt?
3. Liegen auch aus anderen Stadtbezirken Rückbaupläne vor?
4. Hat der Senat bereits vorgenommene Rückbauten in einigen Berliner Stadtbezirken korrigiert bzw. in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt, wenn dadurch der fließende Straßenverkehr behindert wurde?
5. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die für Rückbaupläne eingesetzt wurden, und wieviel davon erwiesen sich im nachhinein als vergeudet?
6. Wurden für die Korrektur erfolgter Rückbauten finanzielle Mittel des Landes oder des betroffenen Stadtbezirktes eingesetzt?
7. Welche rechtlichen Mittel setzt der Senat ein bzw. hat er eingesetzt, um Stadtbezirke an nicht begründeten Rückbauten zu hindern?

Berlin, den 8. Dezember 1994

Eingegangen am 13. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6252

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bei dem Neubau des Einmündungsbereiches der Berliner Straße/Kissingenstraße/Granitzstraße handelt es sich um eine Folgemaßnahme der U-Bahn-Verlängerung Linie U 2 in Richtung S-Bahnhof Pankow.

Mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, soll der Einmündungsbereich künftig lichtsignalisiert und so umgestaltet werden, daß er für die Verkehrsteilnehmer begreifbar und übersichtlicher wird. Dazu wird die Granitzstraße orthogonal an die Berliner Straße herangeführt und die Kissingenstraße in Höhe der Hiddenseestraße an die Granitzstraße angebunden. Des Weiteren berücksichtigt der Knotenpunktentwurf die künftigen Umsteigebeziehungen zwischen Linienbusverkehr und S-Bahn sowie zu einem späteren Zeitpunkt der U-Bahn. Die Führung der Fußgänger und der Radfahrer soll wesentlich verbessert werden.

Dem Senat ist nicht bekannt, daß mit dem Neubau des Einmündungsbereiches Rückbauabsichten verfolgt werden. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß auch die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktes infolge der geplanten Umgestaltung erhöht wird.

Durch eine entsprechende Platz- und Grüngestaltung des Einmündungsbereiches ist außerdem eine städtebauliche Aufwertung beabsichtigt.

Der Senat hält aus den vorgenannten Gründen den Neubau des Einmündungsbereiches der Berliner Straße/Granitzstraße/Kissingenstraße und den hierfür erforderlichen finanziellen Aufwand für gerechtfertigt.

Zu 3.:

Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang die Bezirke Straßenrückbauten planen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Informationsfluß von den Bezirken zu den entsprechenden Senatsfachverwaltungen allgemein und somit auch zu diesem Themenkomplex eher geringer wird, da durch die getroffene Entscheidung zum Verzicht auf die Prüfung von Bauplanungsunterlagen unter 10 Mio. DM der Einfluß des Senats bzw. der Fachverwaltungen auf die Straßenbauplanung abnehmen wird.

Zu 4.:

Ja, in wenigen Fällen.

Zu 5.:

Es liegen keinerlei statistische Unterlagen vor, aus denen abzuleiten wäre, in welchem Umfang Mittel für Straßenrückbauten eingesetzt wurden.

Zu 6.:

Wenn zurückgebaute Straßen wieder in den alten Zustand versetzt werden, ist immer davon auszugehen, daß der Baulastträger (mit sehr großer Wahrscheinlichkeit immer die Bezirke) diese Arbeiten aus dem ihm zur Verfügung stehenden Haushalt finanziert.

Zu 7.:

Durch entsprechende Haushaltswirtschaftsrundschreiben (z. B. durch das Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 31. März 1994, Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1994) werden die Bezirke in der Verwendung der Tiefbauunterhaltungsmittel u. a. verpflichtet, keine Mittel für Fahrbahnverengungen oder z. B. Aufpflasterungen einzusetzen.

Für Straßenneu- und -umbauten ist bisher der Einfluß der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe im Rahmen der an der Straßenbauplanung zu beteiligenden Fachverwaltungen gegeben.

Rechtliche Mittel des Senats bestehen lediglich in Form der Rechts- und/oder Fachaufsicht über die Bezirke, die jedoch nur begrenzte Wirkungen auf das Verhalten der Bezirke entfalten.

Berlin, den 29. Dezember 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. Januar 1995

Nr. 6253

des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD)
über Bestellung von Notaren

hier: Zusatzfragen zu meiner Kleinen Anfrage Nr. 6079
Drs 12/5025 vom 24. Oktober 1994 und der
Antwort des Senats vom 8. November 1994

Ich frage den Senat:

1. Welche „nach wie vor für das Besetzungsverfahren grundlegenden Rechtsfragen“ sind vom Bundesgerichtshof (BGH) bisher nicht entschieden worden?
2. Wie kann der Senat zwar einerseits - wie unter 1. der ersten Anfrage angeführt - konzedieren, daß der Beschluß des BGH vom 25. April 1994 im „Widerspruch zur bisherigen Verwaltungspraxis in Berlin“ steht, deshalb (so 2.) „eine korrigierte Besetzungsliste für die letzten noch nicht besetzten 18 Notarstellen“ erstellen und (so 3.) sogar die Allgemeine Verordnung zur Bestellung von Notaren (AVNot) entsprechend ändern, andererseits jedoch weiterhin behaupten, derzeit könne „von rechtswidrigen Bestellungen und rechtswidrig abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern nicht die Rede sein“?
3. Nach welchen Gesichtspunkten wurde die oben benannte Besetzungsliste erstellt?
4. Befinden sich auf dieser Liste auch Bewerber, deren Bewerbung schon bestandskräftig abgelehnt wurde?
5. Warum erteilt die Senatsverwaltung für Justiz Bewerbern, die nach Maßgabe des Beschlusses des BGH vom 25. April 1994 doch offenbar rechtswidrig abgelehnt wurden, keine Auskunft über deren Rangplätze per 30. November 1992 und die Rangplatzverschiebung auf Grund der oben benannten korrigierten Besetzungsliste?
6. Warum beantwortet die Senatsverwaltung für Justiz trotz zwischenzeitlicher Erinnerungsschreiben drei Fachaufsichtsbeschwerden nicht, die ihr zum Themenkreis dieser Kleinen Anfrage seit Wochen vorliegen, und welche Gründe führen dazu, sich nicht an die Zwei-Wochen-Frist der Geschäftsordnung zu halten?
7. Wieviel Bewerberinnen und Bewerber sind auf der endgültigen Besetzungsliste per 21. September 1993 auf den Plätzen I bis 120, obwohl sie die sogenannten Grundkurse ganz oder teilweise erst nach dem 30. November 1992 absolviert haben, und welche Listenplätze belegen sie genau im einzelnen?
8. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber haben auf der endgültigen Besetzungsliste per 21. September 1993 nur deshalb die Listenplätze 1 bis 120 erreicht, weil Fortbildungs-, Beurkundungs- und fakultative Punkte berücksichtigt wurden, die erst nach dem 30. November 1992 erzielt wurden, und auf welchen Plätzen liegen diese genau?
9. Erneut und mit der Bitte um genaue Antwort, möchte ich wissen, wie viele Bewerber nach Maßgabe des Beschlusses des BGH vom 25. April 1994 bisher wohl rechtswidrig bestellt wurden?
10. Wie verfährt die Verwaltung mit jenen Bewerbern, die eine Zusage auf Bestellung erhalten haben, jedoch noch nicht bestellt wurden und nach Maßgabe des Beschlusses des BGH vom 25. April 1994 heute nicht mehr bestellt werden dürfen?
11. Wie viele Bewerber sind derart betroffen?
12. Sieht die Senatsverwaltung für Justiz auf Grund des Schreibens der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 14. November 1994 jetzt auch aus rechtspolitischen Gründen Handlungsbedarf?
13. Ist der Senat der Auffassung, daß bei Bestellung einer größeren als der bisher beabsichtigten Anzahl von Bewerbern eine Benachteiligung künftiger Bewerber nicht mehr denkbar ist, sobald die geänderte AVNot (Bedürfnisfeststellung unab-

hängig von der Anzahl der in Berlin tätigen Notare) gilt, mit- hin die Entscheidung des BGH (Neue Juristische Wochen- schrift [NJW] 1993, S. 2040) in diesem Fall einschlägig wäre?

Berlin, den 12. Dezember 1994

Eingegangen am 13. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6253

Im Namen des Senats von Berlin beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt, wobei von einer Untergliederung nach den ein- zelnen Unterfragen im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Entwicklung abgesehen wird:

Beim Bundesgerichtshof - Senat für Notarsachen - sind derzeit acht Verfahren anhängig, für deren Entscheidung u. a. der Zeit- punkt wichtig ist, zu dem Eignungs- und Leistungsmerkmale von Notarbewerbern belegt sein müssen. Sollte es zu einer streitigen Verhandlung dieser Fälle kommen, würde sich zusätzlich die bis- her nicht vom Bundesgerichtshof entschiedene Rechtsfrage nach dem maßgebenden Zeitpunkt für die Beurteilung des Bedürfnis- ses nach Zulassung weiterer Notare stellen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die Frage, wie mit Bewerbern zu verfahren ist, über deren Bewerbungen zum Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 13. Dezember 1993 (NotZ 56/92) nach den bis dahin angewandten Kriterien bereits abschließend verwaltungsmäßig entschieden worden war.

Der Senat hat aus Anlaß der nach der letzten Ausschreibung ergangenen neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und nach Kenntnis der Entwicklung des Urkundsaufkommens im Jahre 1993 das Verfahren der Notarbestellung einer grundsätz- lichen Überprüfung unterzogen. Inzwischen sind die Ausführ- ungsvorschriften zur Notarordnung (AVNot) neu gefaßt worden. Von 1995 an wird für Neubestellungen entsprechend den gesetz- lichen Vorgaben neben dem Bedürfnis gleichrangig das Ziel der Erreichung einer geordneten Altersstruktur maßgebend sein. Das führt dazu, daß künftig die Zulassungen nach jährlich zu wieder- holenden Ausschreibungen in Jahresraten ausgesprochen werden, solange es überhaupt noch ein Bedürfnis nach Bestellung zusätzlicher Notare gibt. Es ist damit zu rechnen, daß jedenfalls bis zum Jahr 2000 ein solches Bedürfnis und damit die Möglich- keit zur Bestellung einer Jahresrate von über 50 Notaren besteh- en.

Angesichts der veränderten Zulassungssituation entfällt ein Klärungsinteresse hinsichtlich der eingangs angesprochenen Rechtsfragen. Der Senat strebt daher eine vergleichsweise Rege- lung der Verfahren an, bei denen die Frage des Zeitpunkts von Eignungs- und Leistungskriterien eine Rolle spielt. Im Ergebnis bedeutet das, daß sowohl die Bewerber bestellt werden bzw. blei- ben, die nach der zum 21. September 1993 erstellten Liste einen der ersten 120 Plätze erreicht haben, als auch die Bewerber, die auf einer korrigierten, die Unzulässigkeit nachträglichen Erbrin- gens von Eignungs- und Leistungskriterien berücksichtigenden Liste einen dieser Plätze einnehmen. Dies ist in der jetzt gegeb- enen einmaligen Situation, die durch die Umstellung des Zulas- sungsverfahrens gekennzeichnet ist, vertretbar.

Der Senat geht davon aus, daß mit der vergleichsweisen Berei- nigung der Streitfälle, die bis zum 10. Januar 1995 erwartet wird, dem Hauptinteresse der Kleinen Anfrage entsprochen ist. Er bittet deshalb, damit einverstanden zu sein, daß er auf weitere Angaben zu einzelnen Fragen zunächst verzichtet, da diese einer- seits zum Teil eine sehr aufwendige Darstellung verlangen wür- den und andererseits nur noch theoretische Bedeutung hätten.

Berlin, den 28. Dezember 1994

In Vertretung
Borrmann
Senatsverwaltung für Justiz

Eingegangen am 2. Januar 1995

Nr. 6255 des Abgeordneten Gerd Schulze (SPD) über Einflugschneisen für den Flughafen Tegel

Ich frage den Senat:

1. Wie verläuft die Einflugschneise für den Flughafen Tegel über die Wohngebiete Lichtenberg, Hohenschönhausen und Pankow?
2. Wie exakt haben die Piloten diese Einflugschneise einzuhal- ten?
3. Wie wird das Nachtflugverbot eingehalten (bitte für einen Monat alle Starts und Landungen mit Uhrzeit angeben, die in der Zeit des Nachtflugverbots erfolgten)?

Berlin, den 13. Dezember 1994

Eingegangen am 15. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6255

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Flughafen Tegel muß bei Westwindlagen aus Richtung Osten angefliegen werden. Die anfliegenden Flugzeuge werden je nach geografischer Lage der Startflughäfen nördlich und südlich an Berlin vorbeigeführt und schwenken dann östlich von Berlin auf die Einflugschneise ein, die über dem Raum Hohenschönhaus- en/ Wartenberg beginnt und von dort auf der verlängerten Achse der jeweiligen Start- und Landebahn geradlinig zum Flughafen Tegel verläuft. Dabei werden Teile der Bezirke Hohenschönhaus- en, Weißensee, Pankow, Wedding und Reinickendorf überflog- en.

Der Bezirk Lichtenberg wird beim Anflug auf Tegel im allge- meinen nicht überflogen. Der südlichste Teil des Bezirks (Karls- horst) liegt jedoch noch im Bereich der Einflugschneise des Flug- hafens Tempelhof.

Zu 2.:

Die Piloten sind verpflichtet, die Anflugstrecken einzuhalten, soweit dies nach den Erfordernissen der Flugsicherheit maximal möglich ist.

Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Flugrouten nicht präzise zu befolgende Linien, sondern Korridore sind, in denen sich die einzelnen Überflüge statistisch verteilen. Wegen der erforderlichen navigatorischen Toleranzen - bedingt durch unterschiedliche Startgewichte der Flugzeuge, Temperaturen, Windverhältnisse, Anzeigegenauigkeit der Navigationsanlagen im Flugzeug und am Boden, Reaktionsfähigkeit des Piloten usw. - umfassen sie einen gewissen Streubereich, der am Beginn der Einflugschneise noch mehrere Kilometer breit ist und mit abneh- mender Entfernung zum Flughafen immer kleiner wird.

Zu 3.:

Es gibt am Flughafen Tegel kein absolutes Nachtflugver- bot, sondern Nachtflugbeschränkungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr. Generelle Ausnahmegenehmigungen bestehen für die Nachtpostflüge und für Ambulanzflüge. Für Verspätungen von planmäßigen Flügen bis 23.00 Uhr, die nicht vom Luftfahrzeughal- ter zu vertreten sind, werden bis 24.00 Uhr Ausnahmen gewährt, um Störungen im Betriebsablauf der Luftverkehrsgesell- schaften am Folgetag zu vermeiden. In Frage kommen z. B. meteorologische, technische oder sonstige Sicherheitsgründe und flugsicherungsbedingte Verspätungen (z. B. bei Überfüllung von Lufträumen oder Fluglotsenstreiks). Zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr werden nur in außergewöhnlichen Notfällen Ausnah- men erteilt. Außerdem sind die Bundeswehr, der Bundesgrenz- schutz und die Polizei nicht den Nachtflugbeschränkungen unter- worfen.

Im November 1994 wurden 63 Postflüge durchgeführt. Im Nachtpostverkehr sind jeweils von Montag bis Freitag ein Start um ca. 23.30 Uhr und von Dienstag bis Samstag zwei Landungen um ca. 1.30 und ca. 2.30 Uhr zu verzeichnen.

Außerdem wurden die folgenden einzelnen Nachtflugbewegungen im November 1994 in Tegel registriert:

Tag	Uhrzeit	Flug	Verspätungsgrund
2. 11.	4.44	Start	Militärverkehr
5. 11.	23.08	Landung	Flugsicherung
8. 11.	24.00	"	Ambulanzflug
8. 11.	0.50	Start	"
9. 11.	1.35	Landung	"
11. 11.	2.20	"	"
11. 11.	2.30	Start	"
11. 11.	4.30	Landung	"
11. 11.	5.00	Start	"
11. 11.	5.15	"	"
12. 11.	23.10	Landung	Technischer Defekt
19. 11.	4.19	"	Ambulanzflug
19. 11.	5.31	Landung	"
21. 11.	5.48	Start	Militärverkehr
22. 11.	23.15	Landung	Flugsicherung
22. 11.	23.34	"	"
22. 11.	23.42	"	Wetter
23. 11.	0.19	"	Ambulanzflug
24. 11.	23.54	"	"
25. 11.	0.53	Start	"
26. 11.	23.34	Landung	Flugsicherung
28. 11.	23.29	Start	Ambulanzflug
30. 11.	5.24	"	Militärverkehr

Berlin, den 23. Dezember 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 29. Dezember 1994

Nr. 6257
des Abgeordneten Ismail Hakki Koşan
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Ausweisung von Straftätern und Straftäterinnen
mit ausländischem Paß

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Straftäter/-innen mit nichtdeutschem Paß, davon
 - a) Minderjährige (männlich/weiblich),
 - b) Heranwachsende (männlich/weiblich)
 erhielten nach dem 19. März 1993 einen Ausweisungsbescheid, und wie viele von ihnen - bitte ebenfalls aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht - wurden tatsächlich in welche Länder abgeschoben?
2. Wie viele der Betroffenen waren junge Menschen, deren Familien in Deutschland leben und die selbst
 - a) in Deutschland geboren und aufgewachsen bzw.
 - b) zwar im Ausland geboren, aber in Deutschland aufgewachsen sind und hier ihren Lebensmittelpunkt hatten?

3. Ab welchem Strafmaß (Freiheits- bzw. Jugendstrafe) ergeht grundsätzlich ein Ausweisungsbescheid gegen minderjährige und heranwachsende Ausländer/-innen, und in welchen Fällen wird auf Grund einer günstigen Prognose über das künftige Sozialverhalten des/der Betroffenen durch die Haftanstalt dieser Bescheid aufgehoben?
4. In wie vielen und in welchen Fällen fand die Weisung vom 19. März 1993 der zuständigen Senatsverwaltung an die Ausländerbehörde Berücksichtigung bei der Entscheidung über eine Ausweisung?
5. Inwieweit wird sich die Verschärfung des Ausländergesetzes in den §§ 47 und 48.2 auf minderjährige und heranwachsende Straftäter/-innen auswirken?
6. Hält es der Senat für gerechtfertigt, einen in der Bundesrepublik geborenen und/oder hier aufgewachsenen Straftäter nur deswegen in ein ihm fremdes Heimatland seiner Eltern oder Großeltern abzuschicken, weil er nicht im Besitz eines deutschen Passes ist?
7. Für wie viele Generationen ist auch in Zukunft noch die Abschiebung in die Herkunftsländer ihrer Ahnen geplant?

Berlin, den 14. Dezember 1994

Eingegangen am 15. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6257

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die von Ihnen gewünschten Zahlen sind nicht statistisch erfaßt und ließen sich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ermitteln.

Zu 3.:

Die Frage, ob eine Verurteilung wegen einer Straftat zu einer Ausweisung eines minderjährigen oder heranwachsenden Ausländers führt, beurteilt sich nach sämtlichen Umständen des jeweiligen Einzelfalles. In die ausländerbehördliche Prüfung sind insbesondere einzubeziehen der aufenthaltsrechtliche Status, die Dauer des bisherigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet, etwaige Vorstrafen, die Art und Schwere der aktuellen Straftat, das im Einzelfall verhängte Strafmaß und eine Aussetzung oder Nichtaussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung. Von den dargelegten Umständen hängt es ab, ob ein minderjähriger oder heranwachsender Ausländer nicht ausgewiesen werden darf, auszuweisen ist oder ob die Ausweisung im behördlichen Ermessen liegt. Daher läßt sich eine Aussage dahin, daß die Verhängung einer Freiheits- oder Jugendstrafe ab einer bestimmten Höhe bei minderjährigen oder heranwachsenden Ausländern grundsätzlich zu einer Ausweisung führt, nicht treffen. Ebenso wenig läßt sich sagen, in welchen Fällen eine Ausweisungsverfügung auf Grund einer von der Justizvollzugsanstalt abgegebenen günstigen Prognose über das künftige Sozialverhalten wieder aufgehoben wird.

Zu 4.:

In wievielen Fällen die Weisung vom 19. März 1993 an die Ausländerbehörde, eine Verurteilung zu Jugendstrafe nicht als Verurteilung zu Freiheitsstrafe im Sinne des § 47 AuslG anzusehen, dazu geführt hat, daß eine Ausweisung unterblieb, ist nicht bekannt.

Zu 5.:

Welche Auswirkungen die Änderung der §§ 47, 48 Abs. 2 AuslG durch Artikel 2 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 haben wird, läßt sich naturgemäß nicht voraussagen oder abschätzen.

Zu 6. und 7.:

Der Gesetzgeber hält es für angezeigt, daß auch im Bundesgebiet geborene und/oder aufgewachsene ausländische Straftäter nach Maßgabe der Kriterien, die bei der Antwort zur Frage 3 aufgeführt sind, ausgewiesen werden können. Eine Ausweisung in solchen Fällen ist in dem Fehlen eines besonderen Ausweisungsschutzes oder von schutzwürdigen Bindungen im Bundesgebiet und/oder wegen besonderer Gefährlichkeit begründet und dann auch gerechtfertigt.

Berlin, den 29. Dezember 1994

In Vertretung
Lancelle
Senatsverwaltung für Inneres

Eingegangen am 3. Januar 1995

Nr. 6258
des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über 60 000 DM Jahresmiete für Parkplätze
der Technischen Universität Berlin (TUB) (II)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß das Abgeordnetenhaus von Berlin am 9. Dezember 1994 einen Auflagenbeschluß gefaßt hat, nach dem der Senat verpflichtet wird, Behördenmitarbeiter künftig nicht mehr kostenlos auf landeseigenen Grundstücken parken zu lassen?

Wenn ja, welche Konsequenzen ist der Senat gewillt daraus zu ziehen?

2. Ist der Senat bestrebt, die 60 000 DM Jahresmiete für Parkplätze der TUB über die Einnahme von Gebühren zu finanzieren, wenn schon der bis zum Jahr 2012 abgeschlossene Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden kann?

Wenn ja, in welchem Zeitraum, unter welchen Bedingungen will er dieses Ziel in Angriff nehmen?

Berlin, den 11. Dezember 1994

Eingegangen am 15. Dezember 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6258

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Auflagenbeschluß (II. A. 22) des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. Dezember 1994 ist dem Senat bekannt, und er bereitet die Umsetzung vor.

Der Senat ist bestrebt, die 60 000 DM Jahresmiete für Parkplätze der Technischen Universität Berlin über die Einnahme von Entgelten zu finanzieren.

Der Senat ist der Auffassung, daß die von der Senatsverwaltung für Inneres zu erarbeitenden Regelungen Grundlage für entsprechende Regelungen des Präsidenten der Technischen Universität Berlin sein sollten. Das betrifft auch den Zeitraum, von dem ab Entgelte erhoben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 6. Januar 1995

Nr. 6259
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Auslastung des Kernreaktors
am Hahn-Meitner-Institut

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Stunden war der Kernreaktor am Hahn-Meitner-Institut im Jahr 1994 maximal für Forschungszwecke nutzbar?
2. Wieviel Stunden wurde der Reaktor im Jahr 1994 für Forschungszwecke tatsächlich genutzt?

Berlin, den 12. Dezember 1994

Eingegangen am 15. Dezember 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 6259

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Kernreaktor am Hahn-Meitner-Institut (BER II) ist immer dann für Forschungszwecke voll nutzbar, wenn er mit seiner Nennleistung von 10 MW betrieben wird. Das waren im Jahr 1994 5 160 Stunden bzw. 215 Tage.

Erläuterung zur Reaktorbetriebszeit:

Der Reaktor wird in der Regel jeweils 3 Wochen durchgängig bei Nennleistung betrieben und bleibt dann für Wartungs- und Prüfarbeiten eine Woche lang abgeschaltet. Außerdem werden in den Wartungswochen Brennelemente gewechselt. Dieser vierwöchige Rhythmus ist im Betriebshandbuch festgelegt.

Tatsächlich wird diese Betriebszeit jedoch aus folgenden Gründen nicht erreicht:

- Das Reaktorpersonal wird jedes Jahr zwei Wochen lang geschult;
- während der Weihnachts- und Osterfeiertage wird weder der Reaktor betrieben noch werden Wartungs- und Prüfarbeiten durchgeführt;
- das Anfahren des Reaktors nach einer Wartungswoche beansprucht ca. 8 Stunden;
- wegen längerer Wartungsarbeiten und aufwendiger TÜV-Prüfungen;
- 1994 war außerdem das Schichtpersonal noch nicht vollzählig ausgebildet.

Zu 2.:

Der Reaktor wurde während der gesamten Betriebszeit vollständig für Forschungszwecke genutzt, und zwar an 14 Experimentierplätzen und 3 Bestrahlungsvorrichtungen im Reaktorbecken.

Berlin, den 3. Januar 1995

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 6. Januar 1995

Nr. 6260
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Strahlenbelastung durch den Forschungsreaktor
am Hahn-Meitner-Institut (HMI)

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist die durchschnittliche radioaktive Belastung, die im Jahr 1994 am Zaun des Hahn-Meitner-Instituts in Wannsee gemessen worden ist?
2. Wie hoch lagen die zehn höchsten gemessenen Kurzzeit-Spitzenwerte an Radioaktivität, die 1994 am Zaun des HMI gemessen worden sind (bitte einzeln und mit Datum angeben)?
3. Wie hoch lag die durchschnittliche radioaktive Belastung, die 1994 am Schornstein des Hahn-Meitner-Instituts gemessen worden ist?
4. Wie hoch lagen die zehn Kurzzeit-Spitzenwerte an Radioaktivität, die 1994 am Schornstein des HMI gemessen worden sind (bitte einzeln und mit Datum angeben)?

Berlin, den 12. Dezember 1994

Eingegangen am 15. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6260

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Da die Daten für das vierte Quartal 1994 noch nicht vollständig vorliegen, beziehen sich die folgenden Angaben auf das IV. Quartal 1993 und die ersten drei Quartale des Jahres 1994. Sowohl der Betreiber als auch die Meßstelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (unabhängige Meßstelle) berichten gegenüber der Aufsichtsbehörde in Quartals- und Jahresberichten über die Ergebnisse der Umgebungsüberwachung.

Zu 1.:

Durch 15 Dosimeter des Betreibers und 10 Dosimeter der unabhängigen Meßstelle wird die Dosis am Zaun des HMI erfaßt. Die Dosimeter sind gleichmäßig über die Sektoren entlang des Zaunes verteilt.

Für den Berichtszeitraum (12 Monate) betrug die ermittelte durchschnittliche Dosis:

Jahresdosis: 0.62 mSv
 entsprechend einer Dosisleistung von: 0.071 µSv/h

Dieser Wert entspricht dem für Berlin typischen natürlichen Hintergrund.

Zu 2.:

An zwei in den häufigsten Ausbreitungsrichtungen in der Nähe des Zaunes gelegenen Meßpunkten werden kontinuierlich die Dosisleistung und die Konzentration radioaktiver Aerosole gemessen. Die zehn höchsten im Bezugszeitraum gemessenen Kurzzeit-Meßwerte (Mittelwerte über jeweils zehn Minuten) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zu beachten ist, daß die höchsten Konzentrationen radioaktiver Aerosole zeitlich nicht mit den höchsten Ortsdosisleistungen korrelieren.

Datum	Uhrzeit	Dosisleistung µSv/h	Datum	Uhrzeit	Aerosolkonzentration Bq/m³
09. 10. 93	8:40	0.106	07. 10. 93	5:30	22.2
21. 10. 93	5:40	0.107	09. 10. 93	5:50	18.2
09. 11. 93	1:10	0.110	11. 10. 93	9:40	18.2

Datum	Uhrzeit	Dosisleistung µSv/h	Datum	Uhrzeit	Aerosolkonzentration Bq/m³
14. 11. 93	14:00	0.106	20. 10. 93	19:00	18.7
26. 12. 93	5:40	0.111	02. 11. 93	10:40	21.0
13. 04. 94	3:10	0.122	02. 11. 92	20:10	22.6
19. 05. 94	3:20	0.120	03. 11. 93	18:40	22.4
19. 05. 94	11:20	0.107	04. 11. 93	14:00	21.0
02. 08. 94	8:40	0.121	05. 11. 93	16:40	24.0
05. 09. 94	15:30	0.116	01. 08. 94	6:20	22.5

Die aufgeführten Spitzenmeßwerte liegen im Bereich der natürlichen, wetterbedingten Schwankung. Gleichhohe Meßwerte werden auch an weit von kerntechnischen Einrichtungen gelegenen Meßstationen registriert. Die Auswertung der bestaubten Filterbänder ergab keinen Hinweis auf das Vorhandensein künstlicher, vom Betrieb des Reaktors ausgehender radioaktiver Stoffe.

Zu 3.:

Radioaktive Edelgase und Aerosole in der durch den Kamin abgeführten Abluft des Forschungsreaktors BER II werden bilanziert. Es ergeben sich folgende Durchschnittswerte (gemittelt über die 12 Monate des Bezugszeitraums) für die pro Stunde emittierten radioaktiven Stoffe:

Edelgase: $2.5 \cdot 10^7$ Bq/h
 Aerosole: $2.2 \cdot 10^4$ Bq/h

Zu 4.:

In der durch den Kamin abgeführten Abluft des Forschungsreaktors BER II werden kontinuierlich die Konzentration radioaktiver Edelgase und die Konzentration radioaktiver Aerosole gemessen. Die zehn höchsten im Bezugszeitraum gemessenen Kurzzeit-Meßwerte (Mittelwerte über jeweils zehn Minuten) für die pro Stunde emittierten radioaktiven Stoffe sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum	Uhrzeit	radioakt. Edelgase Bq/h	Datum	Uhrzeit	radioakt. Aerosole Bq/h
15. 11. 93	23:00	$1.3 \cdot 10^8$	07. 10. 93	5:40	$2.09 \cdot 10^5$
31. 01. 94	14:20	$2.3 \cdot 10^8$	08. 10. 93	10:00	$1.58 \cdot 10^5$
28. 02. 94	14:20	$1.1 \cdot 10^8$	09. 10. 93	5:30	$1.79 \cdot 10^5$
28. 03. 94	18:50	$1.6 \cdot 10^8$	11. 10. 93	4:20	$1.64 \cdot 10^5$
29. 04. 94	9:50	$1.4 \cdot 10^8$	11. 10. 93	9:10	$1.79 \cdot 10^5$
24. 05. 94	15:00	$1.6 \cdot 10^8$	11. 10. 93	11:20	$2.55 \cdot 10^5$
07. 07. 94	21:40	$1.1 \cdot 10^8$	12. 10. 93	17:40	$1.52 \cdot 10^5$
18. 07. 94	19:00	$1.3 \cdot 10^8$	20. 10. 93	19:00	$1.69 \cdot 10^5$
31. 07. 94	14:10	$1.1 \cdot 10^8$	30. 11. 93	13:40	$2.34 \cdot 10^5$
12. 09. 94	16:10	$1.4 \cdot 10^8$	01. 12. 93	12:00	$1.83 \cdot 10^5$

Die Aerosole in der Kaminfortluft sind nahezu vollständig natürlichen Ursprungs, wie jeweils nachgewiesen wird. Die Konzentration radioaktiver Aerosole in der Kaminfortluft ist sehr viel geringer als in der Umgebungsluft. Dies erklärt sich durch das Herausfiltern der natürlichen radioaktiven Aerosole aus der Umgebungsluft auf deren Weg durch die Lüftungsanlage des Reaktorgebäudes.

Berlin, den 2. Januar 1995

Dr. Hassemer
 Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 4. Januar 1995

Nr. 6261
des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über gebührenpflichtige Nutzung
des Parkhauses Luxemburger Straße

Ich frage den Senat:

1. Sind die 799 Stellplätze im Parkhaus Luxemburger Straße, die sich auf sechs Nutzer verteilen, gebührenpflichtig?
Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist der Senat entsprechend dem Auflagenbeschluß des Hauptausschusses bestrebt, daß für Behördenmitarbeiter kein kostenloses Parken mehr gestattet wird und das kostenlose Parken im Parkhaus Luxemburger Straße aufzuheben und gebührenpflichtig zu gestalten?
Wenn ja, ab wann, und in welcher Höhe wird dieses Parkhaus gebührenpflichtig sein? Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 6. Dezember 1994

Eingegangen am 15. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6261

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die 799 Stellplätze im Parkhaus Luxemburger Straße sind derzeit nicht gebührenpflichtig.

Dies wird wie folgt begründet:

Das Parkhaus in der Luxemburger Straße unterliegt einer Mischnutzung mit folgender Aufteilung:

Nutzer	Anzahl der Stellplätze
Technische Fachhochschule Berlin	402
Universitätsklinikum Rudolf Virchow	201
Studentisches Wohnen	50
Schweißtechnische Versuchsanstalt	9
Geschäftshaus Müllerstraße 153 (vermietet)	137

Für diese Nutzer sind im Parkhaus keine festgelegten Parkflächen gekennzeichnet. Eine Gebührenerhebung würde daher zunächst erhebliche bauliche, kostenmäßige und organisatorische Aufwendungen erfordern.

Für die gewerblich vermieteten Plätze erhält das Land Berlin Einnahmen. Die Mieter erheben aber von ihren Kunden keine Parkgebühren.

Gegen eine Gebührenpflicht sprach bisher auch die unzureichende Nutzung des Parkhauses. Dies war der Grund für die Vergrößerung des Nutzerkreises, durch die eine Nutzungsverbesserung erreicht wurde. Dennoch ist der Auslastungsgrad immer noch unbefriedigend. Daher ist vorgesehen, die beiden oberen Etagen des Parkhauses zur Deckung des Flächendefizits der Technischen Fachhochschule Berlin umzunutzen.

Zu 2.:

Der Senat ist der Auffassung, daß die von der Senatsverwaltung für Inneres zu erarbeitenden Regelungen entsprechend dem Auflagenbeschluß des Abgeordnetenhauses auch als Grundlage für Regelungen des Präsidenten der Technischen Fachhochschule Berlin dienen sollten. Wann und in welchem Umfang diese Regelungen wegen der geschilderten Besonderheiten des Parkhauses

in der Luxemburger Straße anwendbar sind, bedarf der Prüfung, die durchgeführt wird, sobald die Regelungen der Senatsverwaltung für Inneres vorliegen.

Berlin, den 27. Dezember 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
 Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 2. Januar 1995

Nr. 6267
der Abgeordneten Anna Damrat (SPD)
über Selbsthilfeprojekt
„Wissenschaftsruhm und Kasse“
eines ehemaligen Berliner Wissenschaftssenators
mit einer Berliner Verwaltungspublikation
auf Abwegen?

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt,
 - a) daß der ehemalige Senator für Wissenschaft und Forschung George T. im Fischer Taschenbuch-Verlag im Mai 1994 ein Buch unter dem Titel „Das Fischer Hochschullexikon“ unter seinem Namen veröffentlicht hat,
 - b) daß der Text dieser Veröffentlichung im lexikalischen Hauptteil dem einer vom Senator für Wissenschaft und Forschung 1988 herausgegebenen Veröffentlichung unter dem Titel „Hochschule von A - Z“ mit nur geringfügigen Änderungen fast gänzlich entspricht, auch der abschließende Aufsatz zur Hochschulentwicklung nur eine aktualisierte und überarbeitete Fassung der Einführung des damaligen Senators zur genannten Veröffentlichung ist und
 - c) wie hoch die Auflage des „Fischer Hochschullexikons“ ist?
2. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, daß als Mitarbeiter bzw. Redaktion in beiden Publikationen bis auf die Einführung in der ersten bzw. bis auf den Aufsatz in der zweiten Fassung bei weitgehend übereinstimmenden Texten unterschiedliche Namen genannt werden?
3. Hat der ehemalige Senator die Genehmigung zu dieser Quasi-Zweit-Auflage von „Hochschule von A - Z“
 - a) erbeten, und wenn ja,
 - b) wurde sie erteilt, und wenn ja, wann?
4. Sind vom Fischer Taschenbuch-Verlag Lizenzgebühren oder Autorenhonorare gezahlt worden, und wer hat diese erhalten?
5. Wenn die Fragen zu 3. und 4. verneint werden sollten, frage ich, was gedenkt der Senat zu tun, um
 - a) seine Lizenzrechte gegenüber dem Fischer Taschenbuch-Verlag durchzusetzen,
 - b) die Autorenggebühren einzutreiben und
 - c) die richtige Benennung von Autoren und Mitarbeitern zu betreiben?

Berlin, den 15. Dezember 1994

Eingegangen am 16. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6267

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Durch Schreiben des Karl-Heinz-Bock-Verlages vom 12. Januar 1994 erfuhr die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung, daß eine Bearbeitung der Broschüre „Hochschule von A - Z“ im Fischer-Taschenbuchverlag erscheinen solle. Als Bearbeiter wurde Prof. Dr. George T. angegeben.

Zu 1. b):

Inwieweit sich das erschienene Hochschulllexikon auf die Broschüre „Hochschule von A - Z“ stützt, entzieht sich der Kenntnis der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung.

Zu 1. c):

Nein.

Zu 2.:

Eine Beurteilung kann mangels Kenntnis des Buches „Das Fischer Hochschulllexikon“ nicht erfolgen.

Zu 3. a):

Nein.

Zu 3. b):

Entfällt.

Zu 4.:

Nein. Autorenhonorare wurden an die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung nicht gezahlt.

Zu 5.:

Ob Linzenzrechte bestehen, müßte zuerst umfangreich geprüft werden. Die Broschüre genießt als amtliches Werk gemäß § 5 Abs. 2 UrhG - bis auf die Bestimmungen über Quellenangabe und Änderungsverbot - keinen urheberrechtlichen Schutz. Laut § 63 Urheberrecht besteht aber die Verpflichtung, Quellen aufzuzeigen.

Berlin, den 22. Dezember 1994

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 6. Januar 1995

Nr. 6268**des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU)
über Parkverbotsgebiete für Lkw**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen eine Karte der Parkverbotsgebiete für Lkw herausgegeben hat, mit der jedermann leicht feststellen kann, ob er/sie sein/ihr Fahrzeug in einem entsprechenden Parkverbotsgebiet abgestellt hat oder nicht gemäß des § 12 Abs. III a Straßenverkehrsordnung (StVO)?
2. Wenn ja, gibt es die entsprechende Karte für beide ehemals geteilten Bereiche Berlins?
3. Wenn nein, wann ist damit zu rechnen, daß diese Karte für das Gesamtgebiet des Landes Berlin verfügbar ist?

4. Wurde diese Karte den diversen Leihwagenfirmen, die ihre Lkw auf öffentlichem Straßenland abstellen, zur Verfügung und damit zur Beachtung gestellt?
5. In wie vielen Fällen wurde seitens der zuständigen Behörden ein Verstoß gemäß § 12 Abs. III a StVO festgestellt?
6. In wie vielen Fällen wurde die festgestellte Ordnungswidrigkeit geahndet und mit welchem Erfolg (zu 5. und 6. bezogen auf die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994, 1995)?

Berlin, den 14. Dezember 1994

Eingegangen am 19. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6268

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Nach § 12 Abs. 3 a Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -¹⁾ ist innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sowie in Kur- und Klinikgebieten unzulässig. Die von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen herausgegebene Karte stellt die von der Verbotsnorm erfaßten Gebiete im Westteil Berlins dar und ermöglicht damit die Feststellung, ob die zum Parken des LKW vorgesehene Straße zu einem solchen Gebiet gehört.

Zu 2. und 3.:

Die Erstellung des Planes setzt voraus, daß die einzelnen Bereiche auf der Grundlage des Baunutzungsrechts in Verbindung mit den entsprechenden Bebauungsplänen den jeweiligen Gebietskategorien zugeordnet werden können. Mit Beschluß vom 23. Juni 1994 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin dem neuen Flächennutzungsplan zugestimmt, der auch den Ostteil Berlins einschließt. Damit ist zwar auch für diesen Teil der Stadt eine vorbereitende Bauleitplanung vorhanden, diese ist jedoch noch mit der tatsächlich vorhandenen Bebauung abzustimmen. Nach Abschluß der notwendigen Vorarbeiten wird der Plan der vom Lkw-Parkverbot erfaßten Gebiete entsprechend ergänzt werden.

Zu 4.:

Der Plan steht allen Interessenten, also auch den Mietwagenfirmen, zur Verfügung. Hierbei ist jedoch anzumerken, daß - wie bereits in der Antwort zu 1. ausgeführt - das gesetzliche Verbot des regelmäßigen Parkens nach § 12 Abs. 3 a StVO nur auf Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t bezogen ist. Da die Mietwagenunternehmen überwiegend Lkw vorhalten, die noch mit der Fahrerlaubnisklasse 3 geführt werden können und deshalb unter der angegebenen Gewichtsgrenze liegen, unterfallen diese Kraftfahrzeuge ohnehin nicht der Verbotsnorm des § 12 Abs. 3 a StVO.

Zu 5. und 6.:

Die Zahl der festgestellten Verstöße gegen § 12 Abs. 3 a StVO ist statistisch nicht gesondert erfaßt. Die gewünschte Angabe würde daher einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand bedingen. Wir bitten daher um Verständnis, daß hiervon abgesehen worden ist.

¹⁾ vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38/GVBl. 1971 S. 78, 335), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127)

Die Zahl der bereits abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren in Berlin betrug

	1991	1992	1993	1994 (Januar bis Oktober)
Parken von Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t	85	96	116	72
Parken von Kfz-Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2 t	28	30	31	14

Die gewünschten Daten für 1995 können aus verständlichen Gründen noch nicht angegeben werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch darauf, daß die „Regelmäßigkeit“ des Parkens, unabdingbares Tatbestandsmerkmal des § 12 Abs. 3 a StVO ist. Bei der polizeilichen Überwachung wird davon ausgegangen, daß dieses Tatbestandsmerkmal erst bei dreimaligem Parken erfüllt ist.

Berlin, den 30. Dezember 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. Januar 1995

**Nr. 6271
des Abgeordneten Nikolaus Sander (SPD)
über Kosten des MTV-Spektakels
am Brandenburger Tor**

Ich frage den Senat:

1. Gab es anlässlich des MTV-Spektakels am Brandenburger Tor erkennbare Sicherheitsgefährdungen für die dazu angereisten und im Berliner Hilton am Gendarmenmarkt wohnenden Pop-Sänger?
2. Falls nein, war der Zweck des umfangreichen Polizeiaufgebots an dem betreffenden Hotel allein die Abschirmung der Pop-Stars vor den jugendlichen Fans?
3. Teilt der Senat meine Einschätzung, daß für die Veranstalter die Anwesenheit jugendlicher Fans eine erwünschte und beabsichtigte PR-Aktion ist und zur Marketing-Strategie gehört?
4. Wie viele Polizeibeamte waren anlässlich dieser Veranstaltung am Hilton-Hotel eingesetzt, wie hoch waren dafür die Kosten, gab es ähnliche Einsätze an anderen Hotels?
5. Wurden die Kosten dafür vom Land Berlin oder von den Veranstaltern getragen - immer vorausgesetzt, es bestanden keine Sicherheitsgefährdungen?

Berlin, den 16. Dezember 1994

Eingegangen am 19. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6271

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Dem Polizeipräsidenten in Berlin lagen keine Hinweise auf eine konkrete Gefährdung der im Hilton-Hotel am Gendarmen-

markt wohnenden Künstler vor. Nach den Erfahrungen aus zurückliegenden Einsätzen mußten jedoch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, körperliche Belästigungen der Künstler, Sachbeschädigungen und Störungen bei der An- und Abfahrt der Hotelgäste befürchtet werden. Diese zu unterbinden lag im öffentlichen Interesse und nicht zuletzt im Interesse des Rufs unserer Stadt.

Zu 3.:

Diese Frage berührt nicht die Zuständigkeit des Senats von Berlin.

Zu 4. und 5.:

Am 24./25. November waren von 8.00 bis 20.00 Uhr 31 Beamte und von 20.00 bis 6.00 Uhr 19 Beamte am Hilton-Hotel eingesetzt.

An anderen Hotels gab es keine Einsätze, da alle Künstler im Hilton-Hotel abgestiegen waren.

Zusätzliche Kosten sind nicht entstanden, da es sich um originale polizeiliche Aufgaben handelte. Somit entfällt eine Antwort zu Frage 5.

Berlin, den 30. Dezember 1994

In Vertretung
Lancelle
Senatsverwaltung für Inneres

Eingegangen am 6. Januar 1995

**Nr. 6273
der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS)
über Regelungen zum Abbau von Stellen im Überhang
(siehe Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 17
vom 24. November 1994, Plenarprotokoll Nr. 76)**

Ich frage den Senat:

Welcher Art sind die Regelungen im einzelnen der Senatsverwaltung für Inneres für den Abbau des Personals im Jugendbereich, die für den Abbau von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern im Schulbereich gelten sollen?

Berlin, den 15. Dezember 1994

Eingegangen am 19. Dezember 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 6273

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Für Zuordnungen zum Personalüberhang im gesamten Erzieherbereich, d. h. sowohl im offenen Ganztagsbetrieb der Abteilungen Volksbildung der Bezirksämter als auch im Bereich der allgemeinen Kindertagesstätten in den Abteilungen Jugend, wird eine Verwaltungsvorschrift angewandt, der der Hauptpersonalrat zugestimmt hat. Die Verwaltungsvorschrift enthält ein Punktesystem, das nach den Grundsätzen sozialer Auswahl gestaltet ist, wie sie bei Personalfreisetzung nach dem Kündigungsschutzgesetz beachtet werden müßten. Die endgültige Zuordnungsentcheidung wird unter Abwägung aller sozialen Gesichtspunkte und berechtigter betrieblicher Bedürfnisse vorgenommen.

Personalüberhang wird dadurch abgebaut, daß die Dienststellen ihren Personalbedarf aus der Personalüberhangliste decken. Mit Ausnahme des Einstellungskorridors für Nachwuchskräfte dürfen Erzieherinnen zum Abbau des Personalüberhangs nicht mehr eingestellt werden.

Zum Abbau des Überhangs werden alle Erzieherinnen des Personalüberhangs über Qualifizierungsangebote informiert. Die Verwaltungsvorschriften über die Zahlung von Prämien bzw. einer Qualifizierungsbeihilfe sollen gegebenenfalls die Neuorientierung außerhalb des Dienstes des Landes Berlin erleichtern.

Da - wie Ihnen in Beantwortung Ihrer Mündlichen Anfrage vom 22. November 1994 mit Datum vom 28. November 1994 mitgeteilt worden ist - Überhang im Lehrerbereich zur Zeit nicht zur zentralen Personalüberhangliste, die bei der Senatsverwaltung für Inneres geführt wird, gemeldet werden muß, sind besondere Auswahlrichtlinien für diesen Personalbereich im Moment auch nicht erforderlich.

Berlin, den 29. Dezember 1994

In Vertretung
Lancelle
Senatsverwaltung für Inneres

Eingegangen am 5. Januar 1995